This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
2172
22

WIDENER
HN ZXAT I

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ger 2172.22

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

MRS. ANNE E. P. SEVER

OF BOSTON

WIDOW OF COL. JAMES WARREN SEVER

(Class of 1817)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen.

Unter Benutzung archivalischer Quellen.

Von

Emil Knorr,

Oberstleutnant z. D.

Berlin 1887.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck

Königlicher Hofbuchhändler

Digitized by Google

Digitized by Google

D 48

Das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen.

Unter Benutzung archivalischer Quellen.

Von

Emil Knorr,
Oberstlieutenant z. D.

Berlin 1887.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Ger 2172.22

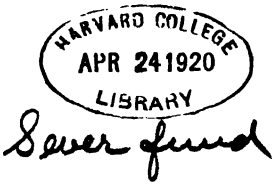

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Zur Entwickelungsgeschichte des ersten deutschen Parlaments.

Seite

Einwirkung der französischen Februar-Revolution des Jahres 1848 auf die politischen Verhältnisse des deutschen Bundes 1
Bund und Einzelregierungen den Agitationsparteien gegenüber 3
Die Siebenzehner 5
Die Volksmänner 5
Die Volksmänner-Versammlung zu Heidelberg, am 5. März 1848 5
Die Siebener 7
Das Vorparlament 7
Der Fünfziger-Ausschuß 11
Proklamation desselben an das deutsche Volk, vom 6. April 1848 16
Aufruf desselben an das deutsche Volk, vom 8. April 1848 18
Zusammentritt der deutschen konstituirenden National-Versammlung (Parlament) zu Frankfurt a/M., am 18. Mai 1848 19
Glückwunschschreiben des Präsidirenden der Bundes-Versammlung, Grafen Calloredo, an die National-Versammlung 19
Gesetz vom 28. Juni 1848, betreffend die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland 21
Beseitigung des Bundestags 21
Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser . . . 22
Verpflichtung desselben durch die National-Versammlung 22
Ansprache des Erzherzogs bei dieser Gelegenheit 22
Adresse der Bundes-Versammlung an den Reichsverweser 23
Erwiderung des Reichsverwesers auf diese Adresse 23
Berufung eines Reichsministeriums 24
Rundschreiben des Reichs-Kriegsministers, Generals v. Peucker, vom 16. Juli 1848 an die Landes-Kriegsministerien, betreffend die seitens der Truppen dem Reichsverweser darzubringende Huldigung 25
Wahl eines ständigen Verfassungsausschusses 27
Die Grundrechte 27

Digitized by Google

Seite

Ermordung des Generals v. Auerswald und des Fürsten Lichnowsky zu Frankfurt a/M. 29
Verhängung des Belagerungszustandes über Frankfurt a/M. 31
Tagesbefehl des Reichsverwesers, vom 19. September 1848 33
Gesetz, betreffend den Schutz der konstituirenden National-Versammlung und der Beamten der Zentralgewalt, vom 10. Oktober 1848 33
Berathung des Verfassungsentwurfs im Plenum der National-Versammlung 33
Die Kaiserwahl am 28. März 1849 35
König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen lehnt die Kaiserkrone ab . . 36
Preußen erklärt, daß es die National-Versammlung nicht mehr als berechtigte Vertretung der deutschen Nation ansehe, und die Mandate der preußischen Abgeordneten für erloschen 40
Mehrere andere Staaten ergreifen dieselbe Maßregel 40
Das Ministerium Gagern tritt zurück 40
Ein Ministerium Grävell wird berufen 40
Die National-Versammlung ernennt einen Reichsstatthalter 41
Massenhafte Austrittserklärungen aus der National-Versammlung 41
Berathung und Annahme eines von Ludwig Uhland redigirten Aufrufs an das deutsche Volk 41
Die National-Versammlung siedelt nach Stuttgart über 42
Das Rumpfparlament 42
Einsetzung einer Reichsregentschaft 42
Aufruf derselben an das deutsche Volk, vom 18. Juni 1849 43

Zu den Wehrfragen.

Das von der Heidelberger Volksmänner-Versammlung entworfene Programm für das Vorparlament 47
Antrag Glaubrecht wegen allgemeiner Volksbewaffnung 47
Vorschläge Venedey's und Colonius' bezüglich der Bürger- und Volkswehr 47
Gesammtergebniß der Beschlüsse des Vorparlaments 48
Antrag des Fünfziger-Ausschusses bei der Bundes-Versammlung 48
Maßnahmen der Bundes-Versammlung 48
Antrag Venedey wegen Errichtung einer Parlamentswehr 48
Das Heerwesen im Siebenzehner-Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. 49
Scheitern der Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn 49
Die Bundes-Wehrangelegenheiten nach Zusammentritt der National-Versammlung 49
Antrag Teichert 49
„ Kerst 50
„ Trützschler 50
„ Reh 50

Digitized by Google

Seite

Antrag Wigard 51
„ Vischer 51
„ Auerswald 51
„ Reden 52

Wahl eines Ausschusses für die Wehrangelegenheiten (Wehrausschuß) . . 52
Mitglieder dieses Ausschusses 52
Erster Bericht des Auschusses 53
Berathung des ersten Ausschußberichts im Plenum 59
Rede des Generals v. Auerswald 59
„ „ „ v. Radowitz 61
„ Robert Blum's 65

Fortsetzung der Berathung 67
Rede des Generals v. Auerswald 69
„ „ „ v. Radowitz 69
„ „ Obersten Stavenhagen 70

Zweiter Bericht des Ausschusses und Vorlage des Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung 71

Die „Bemerkungen" zu demselben von Sr. Königlichen Hoheit dem damaligen Prinzen von Preußen, Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König Wilhelm I. von Preußen 72

Einleitung zum Ausschußbericht 73
„Vorwort" zu den „Bemerkungen" 74
Der Entwurf 78

Artikel I. §§. 1—8. Umfang der Befugnisse der Zentralgewalt . . 78
„ II. §§. 9—15. Allgemeine Verpflichtung zum Wehrdienste . . 82
„ III. §§. 16—21. Zusammenstellung der deutschen Volkswehr . 87
„ IV. §§. 22—28. Dienst- (Uebungs-) Zeit bei der Fahne im Frieden 89
„ V. §§. 29—36. Formation der deutschen Volkswehr 99
„ VI. §. 37. Bewaffnung 101
„ VII. §§. 38—40. Bekleidung und Ausrüstung 102
„ VIII. §. 41. Exerzier- und Dienstreglement 103
„ IX. §§. 42—47. Bestimmungen für den Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß 103
„ X. §§. 48—61. Grundsätze für die Beförderung 104
„ XI. §§. 62—67. Militär-Unterrichts- und Bildungswesen . . 114
„ XII. §§. 68—70. Disziplin und Rechtspflege 117
„ XIII. §§. 71—73. Militär-Medizinalwesen 122
„ XIV. §§. 74—76. Militär-Administration 123
„ XV. §§. 77—70. Festungen 123
„ XVI. §§. 80—85. Grundsätze über Pensionirung und Invalidenversorgung 124
„ XVII. §. 86. Marine 125

Digitized by Google

Seite
Entwurf des ständigen Verfassungsausschusses zu Artikel III des Abschnitts „Reichsgewalt" 126
Berathungen des ständigen Verfassungsausschusses über die Wehrangelegenheiten 126
Entwurf des Reichs-Kriegsministers, Generals v. Peucker 130
Der vom ständigen Verfassungsausschuß dem Plenum vorgelegte Entwurf . 132
Begründung dieses Entwurfs 133
Der Artikel III des Abschnitts II der Verfassung des deutschen Reichs, vom 28. März 1849 137
Das vom Rumpfparlament votirte Gesetz vom 16. Juni 1849 über die Bildung der Volkswehr 139
Die Verordnungen der Reichsregentschaft vom 17. Juni 1849 141
Schluß 143
Anlage 144

Berichtigungen während des Druckes.

S. 22 Z. 15 v. o. zu lesen: Juni statt Juli.
S. 42 Z. 14 v. u. zu lesen: 6 statt 16.

Digitized by Google

Der Rückschlag der französischen Februar-Revolution des Jahres 1848 erstreckte sich nicht nur auf die politischen Verhältnisse der deutschen Einzelstaaten, sondern auch auf diejenigen ihrer Gesammtheit, d. h. des deutschen Bundes. Es trat eine Unterbrechung der bisherigen national-selbstständigen Entwickelung ein und trieb zu mehr oder weniger revolutionären Versuchen, welche auf eine Neubildung deutschen politischen Einheitslebens abzielten. Der bisherige Entwickelungsgang wurde gänzlich aufgegeben. Man bemühte sich in einer gewissen ängstlichen Hast, dem charakteristischen Merkmal jener Periode, die Brücke zwischen dem Ueberkommenen und dem neu zu Schaffenden völlig abzubrechen. Nicht an die bestehende Bundesverfassung sollte die Umgestaltung anknüpfen, sondern etwas vollkommen Neues geschaffen werden, nicht auf der Grundlage gegebener geschichtlicher Bestände, sondern nach den abstrakten Idealen Einzelner oder, wenn man will, des großen Haufens, dem ja, wie bekannt, von einer gewissenlosen Agitation aller Orten gepredigt wurde, er sei das Volk, das souveräne Volk, und welcher sich sehr bald als solches fühlen und geberden lernte.

Vor Allem sollte der Bundestag, folgerichtig also auch die einzelnen Bundes-Regierungen, von der Mitwirkung an dem neuen Werke ausgeschlossen sein. Das Volk in seiner Lostrennung von den Regierungen sollte und wollte, das zwar auf Grund der Lehre von seiner Souveränetät, nach welcher der Staat nur das Produkt der jeweiligen atomistisch und individualistisch konstruirten Generation und der Monarch, zufällig erblicher, Beamter dieser Massen ist, die neue Verfassung Gesammt-Deutschlands, wie die Phrase lautete, einzig und allein machen.

Wer irgendwie deutsche Geschichte kennt, der wird staunend fragen: wie war es möglich, daß das deutsche Volk, welches sich so gern als Volk der Denker rühmen hört, so thöricht und ungerecht zugleich handeln mochte? Die deutschen Staaten waren das, was sie waren, doch wesentlich durch die Thätigkeit ihrer Dynastien geworden. Die Hohenzollern, die Wittelsbacher, die Habsburger ꝛc., sie hatten den preußischen, den bayerischen, den österreichischen Staat begründet und weiter entwickelt. Durch das Geschick, durch die Pflichttreue und Hingebung ihrer dynastischen Glieder auf dem Throne hatten sie im Verlaufe der Jahrhunderte dem deutschen

Digitized by Google

Volke staatliche Gemeinwesen aufgerichtet. Dynastische Persönlichkeiten, allerdings als Repräsentanten nationaler Thätigkeit, hatten als Staatsbildner in unmittelbarem Vordergrunde gestanden. Das Volk war nur als Gehülfe dieser dynastischen Bestrebungen und Ausführungen betheiligt gewesen.

„Mit Recht", sagt Kaltenborn,[1]) „sieht ein Fürst aus einer solchen Dynastie in dem Staate auch ein Produkt seiner Ahnen und nimmt deshalb mit einer natürlichen und rechtlichen Nothwendigkeit auch fernerhin eine Selbstthätigkeit bei dem ferneren Ausbau dieses Staats in Anspruch, wenn er, die persönliche Spitze seines Volks, auch willig anerkennt, daß der moderne Staat in der Komplizirtheit und Großartigkeit seiner Interessen und Bedürfnisse mehr und anders, als in früheren Zeiten, ein unmittelbares Zusammenwirken der fürstlichen und nationalen Thätigkeit postulirt. Aber bei dieser geschichtlichen Stellung der fürstlichen Dynastien zum deutschen Staate, bei dieser geschichtlichen Harmonie des deutschen Dynastenrechts und des deutschen Staatsrechts wird die wahre Garantie jeder Verfassung fehlen, welche dem Fürsten und seiner Dynastie es unmöglich machen will, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale des Staatslebens auch fernerweit zu legen . . . .

Und diese volle Berücksichtigung des monarchischen Elements bei einem Neubau deutscher Verfassnng hat zugleich noch einen tieferen Grund. Der deutsche Staat, vom Anbeginn seiner historischen Existenz bis zur Gegenwart, erscheint überall, wenn auch anfangs unvollkommen genug, doch bereits in den ältesten Zeiten, seinem Prinzip nach, als eine Macht und Anstalt über dem Volke, mit der Aufgabe der Beherrschung desselben zum Zweck der Realisirung der nationalen Gesammtinteressen. Seine Basis ist unbedingt eine ethische, seine Macht ist eine sittlich-rechtliche. Dabei wird es zwar anerkannt, daß der Staatswille von dem vernünftigen und organisch dargestellten Volkswillen bestimmt und getragen werden müsse. Aber der wahre und volle Nationalwille ist nicht bloß der der letzten Generation, zumal ein solcher sich in den Majoritätsbeschlüssen einer atomistisch zusammengewürfelten Reichsversammlung dargelegt, sondern der des ganzen organisch gegliederten Volkes in allen seinen Generationen in ihrem kontinuirlichen Zusammenhange durch die Jahrhunderte deutschen Geschichtslebens hindurch. Dieser objektive Volkswille ist der wahrhaft ethische Träger des deutschen Staates, und es ist die tiefe Bedeutung des deutschen Königthums, die objektive Macht des Staates, die Majestät dieses durch den Volkswillen aller Generationen getragenen Staats aufrecht zu erhalten und überall zur entscheidenden Geltung zu bringen, nöthigenfalls selbst gegen den egoistischen Willen der jüngsten Generation des

[1]) Vergl. Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856, unter Berücksichtigung der Entwickeluug der Landesverfassungen. Von Carl von Kaltenborn, Professor, Dr. jur. Berlin 1857. II. S. 128/29.

Digitized by Google

Volks zu stützen und zu schützen und so den künftigen Generationen in frischer Gesundheit und Lebenskraft zu überliefern. Das ist die großartige Aufgabe des deutschen Königthums, das begründet seine Majestät und Erhabenheit über dem Volkswillen der Gegenwart, das begründet die fürstliche Machtvollkommenheit gegenüber dem egoistischen Drängen des Volkes der Gegenwart, das ist die ethische Bedeutung des monarchischen Prinzips." —

Der Bund und die Einzelregierungen gingen nun zwar auf die einseitig geplante völlige Neuerung der Agitationsparteien keineswegs prinzipiell ein, sondern suchten sich in mancherlei Weise eine Mitthätigkeit bei dem politischen Umbildungsprozesse zu sichern, sie begnügten sich aber, den revolutionären Ausschreitungen der fanatisirten Masse schwächlicher Weise nur mit Noten und Deklarationen entgegenzutreten. Was viel schlimmer, sie machten von vornherein ohne Noth die gefährlichsten Konzessionen und nahmen ohne Energie und Entschlossenheit bis in das Jahr 1849 hinein eine zuwartende Stellung ein, selbst in solchen Fragen, bei denen geradezu ihre politische Existenz auf dem Spiele stand.

Die deutschen Regierungen hätten in dieser schweren Zeit der Noth nimmer vergessen dürfen, daß sie die berufenen Ordner und Feststeller des Lebens der deutschen Nation seien, daß es ein Verrathen ihrer Autorität, gegen ihre politische Aufgabe und somit gegen die Nation selbst war, die neue Organisation dem Volke, wenn auch nur formell und dem Scheine nach, allein zu überlassen. „Für die von Gott gegebene Autorität," sagt der vortreffliche Kaltenborn, „muß man selbst den Kampf nicht scheuen, und sollte es auch ein blutiger sein."

Zwar suchten sich anfänglich Oesterreich und Preußen an die Spitze der Bewegung zu stellen und hatten den in Folge der späteren Ereignisse allerdings beseitigten Plan im Auge, durch einen Minister-Kongreß in Dresden gewisse, von der Bundes-Versammlung auszuführende Normen und leitende Grundsätze für die Behandlung der Angelegenheiten aufstellen zu lassen. Als aber die Wiener Revolutionszustände seit Mitte März und nach Abdankung des Fürsten Metternich eine thätige Mitwirkung Oesterreichs zweifelhaft werden ließen, wollte Preußen das Werk allein in die Hand nehmen und schlug als Konferenzort statt Dresden Potsdam vor.

Diese preußische Absicht fand indeß bei den Bundesgenossen wenig Beifall. Bayern und Hannover sprachen sich gegen dieselbe aus. Oesterreich protestirte selbst inmitten der äußersten Verwirrung durch die Zirkulardepesche vom 24. März. Auch die kleineren Staaten suchten sich geltend zu machen. Jedenfalls nahm Preußen von seinem Vorhaben Abstand.

Die Bundes-Versammlung entwickelte ebenfalls eine ungewöhnliche Thätigkeit. Sie schlug, bereits durch Veröffentlichung ihrer Proklamation vom 1. März 1848, eine der bisher von ihr vertretenen Grundsätze ganz entgegengesetzte Richtung ein.

Digitized by Google

In jenem Schriftstück heißt es: „Der deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk.“ Weiter ist darin die Rede von „einmüthigem Zusammenwirken der Regierungen und Völker.“ Endlich ist gesagt: „Deutschland wird und muß auf die Stufe erhoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt; aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwickelung führt dahin.“ Schließlich vertraut sie „mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des deutschen Volkes!“

Sodann faßte die Bundes-Versammlung — und zwar ohne vorherige Einholung von Instruktionen — im Monat März die wichtigsten Beschlüsse der freisinnigsten Art. Den Höhepunkt ihres Vorgehens aber erreichte sie in dem Beschluß vom 8. März: „Daß eine Revision der Bundes-Verfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei!“

Auf Drängen Württembergs und Badens hob die Bundes-Versammlung am 3. März 1848 die Zensur als bundesgesetzliche Einrichtung auf, beschloß am 9. März, um dem allgemeinen Wunsche nach einem Symbol deutscher Einheit zu genügen, den alten Reichsadler und die Farben des alten Reichspaniers, unbeschadet der Landesfarben, als Bundesfarben einzuführen, und am 20., das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen, auch dem deutschen Militär ein entsprechendes Erkennungszeichen in diesen Farben zu geben, wie dies schon längst die Bundes-Kriegsverfassung in ihrem Artikel 36 in Aussicht gestellt hätte.

Nichtsdestoweniger fühlte die Bundes-Versammlung sehr wohl — und der Präses des politischen Ausschusses sprach dies am 8. März ganz unumwunden aus — daß sie, trotz völligen Regirens ihres bisherigen Standpunkts, dem Volke genügendes Vertrauen einzuflößen, nicht im Stande sein werde. Eine am 5. März zu Heidelberg tagende politische Versammlung, dieselbe, aus welcher, wie gleich gezeigt werden wird, das Vorparlament hervorging, sprach ihr dieses Vertrauen rund weg ab.[1])

Die Bundes-Versammlung forderte demgemäß, „gleichsam um sich volksthümlich zu kleiden,“ sagt Kaltenborn, die Regierungen auf: Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen

[1]) Der betreffende Passus lautet: „Einmüthig nicht minder war der tiefe Ausdruck des Schmerzes, daß die traurigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit der deutschen Bundes-Behörde das Vertrauen zu derselben so sehr erschüttert haben, daß eine Ansprache der Bürger an sie die schlimmsten Mißklänge hervorrufen würde. Tief betrübend in einem Augenblicke, wo diese Behörde sich auf die traurigen Erfahrungen der Geschichte beruft und mit schönen Worten von der hohen Stellung spricht, welche die Nation unter den Völkern einzunehmen berufen ist, wo sie jeden Deutschen zu vertrauensvollem Mitwirken auffordert — tief betrübend in diesem Augenblick ist die Erinnerung, daß sie selbst den Deutschen verboten hat, Vorstellungen an sie zu richten.“

Digitized by Google

des engeren Rathes einen, alsbald mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundes-Versammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundes-Verfassung an die Hand zu gehen. Das geschah bereits durch den Beschluß vom 10. März, der zwar in Aussicht auf die erwähnten Dresdener oder Potsdamer Konferenzen am 13. März suspendirt, am 25. jedoch reaktivirt wurde.

Diese Vertrauensmänner, die sogenannten Siebenzehner, wurden sofort von den Regierungen deputirt. Die Bundes-Versammlung setzte alsbald, durch Beschluß vom 29. März, zur Verhandlung mit ihnen einen Revisions-Ausschuß ein. Sie gingen mit einer solchen Vehemenz an ihre Arbeit, daß sie bereits in Monatsfrist — am 26. April — einen vollständigen Verfassungsentwurf für Deutschland vorzulegen im Stande waren.

Neben dieser Thätigkeit des Bundes und der Einzelregierungen entwickelte sich in der Zwischenzeit, ohne, sei es von den politischen Behörden, sei es vom Volke in seiner Gesammtheit oder doch Mehrheit hiermit irgendwie beauftragt oder autorisirt worden zu sein, eine solche gewisser Privatleute, Volksmänner, wie sie selbst sich wohl am liebsten tituliren hörten, welche sich berufen und befähigt hielten, einzig und allein auf Grund ihrer persönlichen Ansicht und Einsicht, Deutschland politisch zu regeneriren. Es ist außerordentlich charakteristisch für die damals in unserem Vaterlande herrschenden Zustände, namentlich aber ist es ein untrügliches Kennzeichen obrigkeitlicher Rathlosigkeit und Ohnmacht, ein Merkmal beginnender Auflösung aller bestehenden Ordnung, daß einzelne Bürger offenkundig und unbeanstandet sich selbst die Befugniß zur vollständigen Umgestaltung eines Staatswesens, noch dazu eines so gewaltigen, beilegen durften und konnten.

Zuerst traten solche Volksmänner — 51 an der Zahl — öffentlich am 5. März 1848 zu Heidelberg in Berathung. Diese Versammlung war jedoch im Wesentlichen nur eine Fortsetzung ähnlicher Zusammenkünfte, wie sie schon 1839 zu Hattersheim bei Frankfurt a. M. nnd dann fast alljährlich zu Hallgarten im Rheingau, einem Gute des badischen Hofgerichts-Raths a. D. und seit 1822 Landtags-Abgeordneten Johann Adam v. Itzstein, in Leipzig und anderwärts bis 1847 möglichst heimlich abgehalten worden waren.[1]) Ihr Zweck war ausgesprochenermaßen: die Besprechung über eine möglichst allgemeine und organisirte Opposition gegen die in Deutschland herrschende politische Ordnung resp. eine Umbildung derselben.

Die Mitglieder der Heidelberger Volksmänner-Versammlung waren sich also ihres Zieles vollkommen bewußt. Daß sie es bezüglich des allein zu demselben führenden Mittels, nämlich — der Revolution, nicht gewesen sein sollten, ist undenkbar. Sie gelangten sehr bald zu einem erwünschten Resultat und veröffentlichten in fast allen deutschen Zeitungen, neben den Namen der Versammelten und der Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse mittelst des Berichts d. d. Heidel-

[1]) Erst über die 1847 zu Heppenheim abgehaltene berichten die Blätter.

Digitized by Google

berg den 5. März 1848, eines der merkwürdigsten Aktenstücke neuerer politischer Geschichte Deutschlands überhaupt.

„Die Versammelten", heißt es in demselben, „sprachen ihre Ueberzeugung von dem, was das Vaterland bedarf, einstimmig dahin aus:

„Deutschland darf nicht durch Dazwischenkunft in die Angelegenheiten des Nachbarlandes oder durch Nichtanerkennung der dort eingetretenen Staatsveränderung in Krieg verwickelt werden.

„Die Deutschen dürfen nicht veranlaßt werden, die Freiheit und Selbstständigkeit, welche sie als ihr Recht für sich selbst fordern, andern Nationen zu schmälern oder zu rauben.

„Die Vertheidigung der Deutschen und ihrer Fürsten darf hauptsächlich nur in der Treue und dem bewährten Kriegsmuthe der Nation, nie in einem russischen Bündnisse gesucht werden.

„Die Versammlung einer in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung ist unaufschiebbar, sowohl zur Beseitigung der nächsten inneren und äußeren Gefahren, wie zur Entwickelung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens.

„Um zur schleunigsten und möglichst vollständigen Vertretung der Nation das ihrige beizutragen, haben die Versammelten beschlossen:

„Ihre betreffenden Regierungen auf das Dringendste anzugehen, sobald und so vollständig als nur immer möglich ist, das gesammte deutsche Vaterland und die Throne mit diesem kräftigen Schutzwalle zu umgeben.

„Zugleich haben sie verabredet, dahin zu wirken, daß baldmöglichst eine vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zusammentrete, um diese wichtigste Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten.

„Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder ersucht, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen.

„Eine Hauptaufgabe der Nationalvertretung wird jedenfalls die Gemeinschaftlichkeit der Vertheidigung und der Vertretung nach Außen sein, wodurch große Geldmittel für andere wichtige Bedürfnisse erspart werden, während zugleich die Besonderheit und angemessene Selbstverwaltung einzelner Länder bestehen bleibt."

Die Versuche Einzelner — wie Friedrich Hecker's und Gustav von Struve's — die Versammlung für eine republikanische Verfassung Deutschlands zu gewinnen, scheiterten zwar, man hielt an der konstitutionellen Monarchie fest, wohlverstanden, aber an einer Monarchie auf der undeutschen und von dem Standpunkte des bestehenden Rechts aus geradezu revolutionär zu nennenden Basis der Volkssouveränetät,

Digitized by Google

an einer Republik, wie man zu jener Zeit zu sagen pflegte, unter einem erblichen Präsidenten mit dem Kaiser- oder Königstitel.

Die aus der Wahl hervorgegangenen sieben Mannen, die sogenannten Siebener, luden auf Grund ihres Mandats unter dem 12. März ein: alle früheren und gegenwärtigen Mitglieder der deutschen Stände- und gesetzgebenden Versammlungen einschließlich Schleswig-Holsteins und Ost- und Westpreußens, sowie andere durch das Vertrauen des Volks ausgezeichnete Männer. Da der preußische Landtag zum 2. April einberufen worden war, so folgten von preußischen Ständemitgliedern dieser Einladung nur sehr wenige. Ueberhaupt war der Osten und Norden schwach vertreten.[1])

Diese so ungleichartig zusammengewürfelte Versammlung bildete das sogenannte Vorparlament oder auch, wegen der tumultarischen Heftigkeit seines Auftretens, das wilde Parlament. Die Bundes-Versammlung nennt dieselbe Vereinigung in ihrem Protokoll vom 30. März 1848: die morgen beginnende freie Versammlung. Mit Unrecht ist ihr auch die Bezeichnung Notablen-Versammlung zu Theil geworden. Abgesehen von ihrem Namen, stand ihr keinerlei legitime oder rechtliche Autorität zur Seite, sie beruhte vielmehr lediglich auf demokratisch-revolutionärer Grundlage, auf dem Ansehen und Einfluß der Individuen, welche sie bildeten. Trotzdem hielt es die Bundes-Versammlung für angemessen, sich mit dem Vorparlament in Verkehr zu setzen. Sei es, daß das Gefühl der Rathlosigkeit, sowie die Erkenntniß völliger Ohnmacht hierbei den bestimmenden Ausschlag gaben, kurz und gut der Bundesrath erkannte das Vorparlament an, fügte sich vielfach seinen Zumuthungen und Ansinnen.

Am 31. März fand die erste feierliche Sitzung in der Paulskirche statt.[2]) Kaum war dieselbe eröffnet, als auch schon die Republikaner den Anlauf nahmen, sich zur Herrschaft zu bringen. Dem von Seiten des Ausschusses der Heidelberger Versammlung für die Berathungen des Vorparlaments entworfenen, aus sechs Punkten bestehenden Programm[3]) stellt

[1]) Es erschienen aus: Oesterreich 2, Preußen 141, Bayern 44, Hannover 9, Württemberg 52, Königreich Sachsen 26, sächsische Herzogthümer 21, Baden 72, Hessen-Darmstadt 84, Hessen-Homburg 2, Kurhessen 26, Nassau 26, Braunschweig 5, Oldenburg 4, Schleswig-Holstein 7, Mecklenburg 17, Lippe 2, Anhalt, Reuß und Hohenzollern 8, freie Städte 26, also im Ganzen 500–600 Mitglieder.

[2]) Es wurden gewählt: Professor Mittermaier aus Heidelberg zum Präsidenten, Dahlmann, v. Itzstein, Robert Blum und Sylvester Jordan zu Vize-Präsidenten.

[3]) 1. Wahl eines Bundesoberhaupts mit verantwortlichen Ministern; 2. Errichtung eines Senats der Einzelstaaten; 3, eines Volkshauses, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maßstabe von 1: 70 000; 4. Bestimmung der Bundeskompetenz durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Zentralgewalt: Heerwesen, diplomatische Vertretung im Auslande, sämmtliche Verhältnisse des Handels und Verkehrs zu Wasser und zu Lande, Zivil- und Strafgesetzgebung, Gerichtsverfahren, Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte; 5. Einberufung der Nationalvertretung seitens der durch Vertrauensmänner verstärkten Bundesbehörde; 6. größte Eile, Dringlichkeit, Entschiedenheit, in Verbindung mit mancherlei Sicherheitsmaßregeln bei der Ausführung vorstehender Punkte. Zu dem Behufe ein permaneter Ausschuß von 15 Mitgliedern zu ernennen.

Digitized by Google

Struve für sich und Namens seiner 17 Gesinnungsgenossen einen Antrag gegenüber, der mit folgenden Worten beginnt:

„Wir Endesunterzeichneten stellen den Antrag an das deutsche Parlament zu Frankfurt am Main, dasselbe wolle sofort folgender Zusammenstellung der Rechte des deutschen Volkes ihre Anerkennung ertheilen und über deren Verwirklichung wachen, anerkennen die Rechte des deutschen Volkes.

„Eine lange Zeit tiefster Erniedrigung lastet auf Deutschland. Sie läßt sich bezeichnen durch die Worte: Knechtung, Verdummung und Aussaugung des Volkes, Willkürlichkeit, Reichthümer und Ehren für die Machthaber und ihre Schergen. Unter dem Einflusse dieses Systems der Tyrannei, welches noch immer, wenn auch in seiner Kraft gebrochen, doch dem Wesen nach fortbesteht, ist Deutschland mehr als einmal an den Rand des Verderbens gebracht worden. Es hat viele seiner schönsten Provinzen verloren, andere werden schon aufs Schwerste bedroht. Die Noth des Volkes ist unerträglich geworden. Sie hat sich in Oberschlesien bis zur Hungerpest gesteigert.

„Daher haben sich alle Bande gelöst, welche das deutsche Volk an die bisherige sogenannte Ordnung der Dinge geknüpft hatten, und es ist die Aufgabe deutscher Männer, welche sich am 31. März l. J. zu Frankfurt a. M. vereinigt haben, neue Bande vorzubereiten, mit denen das gesammte deutsche Volk zu einem freien und großen Ganzen umschlungen werden soll.

„Sicherheit des Eigenthums und der Person, Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle ohne Unterschied der Geburt, des Standes und des Glaubens ist das Ziel, nach welchem das deutsche Volk strebt."

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele werden u. A. vorgeschlagen:

Aufhebung des stehenden Soldatenheeres und Verschmelzung desselben mit der Bürgerwehr zum Behufe der Bildung einer, alle waffenfähigen Männer umfassenden Volkswehr (§ 1); Aufhebung der erblichen Monarchie (Einherrschaft) und Ersetzung derselben durch frei gewählte Parlamente, an deren Spitze frei gewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der förderativen Bundesverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten (§ 15).

Der Antrag schließt: „Deutsches Volk, dieses sind die Grundsätze, mit deren Hülfe allein, unseres Erachtens, Deutschland glücklich, geachtet und frei werden kann. Deutsche Brüder in Ost und West, wir fordern Euch auf, uns in dem Bestreben zu unterstützen, Euch die einigen und unveräußerlichen Menschenrechte zu verschaffen.

„Wir werden in Frankfurt a. M. vereinigt bleiben, bis ein frei gewähltes Parlament die Geschicke Deutschlands leiten kann. Mittlerweile werden wir die erforderlichen Gesetzesvorlagen entwerfen und durch

Digitized by Google

einen frei gewählten Vollziehungsausschuß das große Werk der Wiederherstellung Deutschlands vorbereiten."

In der zweiten Sitzung — am 1. April — wurde die von den Republikanern verlangte Permanenzerklärung des Vorparlaments, durch welche sie, unter Aufrechterhaltung der Revolution und Anarchie, sowie durch Einsetzung einer provisorischen Schreckensregierung, die politische Autorität des Bundes und der Einzelstaaten zu beseitigen und selbst in die Hände zu bekommen hofften, nach heftigem Kampfe mit 368 gegen 143 Stimmen abgelehnt, dagegen die Einsetzung eines Ausschusses von 50 Personen, der über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse wachen sollte, verfügt. Vergeblich versuchte Robert Blum, um Zeit für die Bearbeitung des Volkes zu gewinnen, dem man vorgeredet, es würden sich 30- bis 40000 Bewaffnete in Frankfurt versammeln, die Berathungen des Parlaments „überwachen" und die Uebereinstimmung der Beschlußnahmen mit dem Volkswillen „sichern", die Entscheidung durch Verzögerung der Abstimmung hinaus zu schieben. Die Anhänger der Monarchie, oder doch einer organischen Entwickelung der neuen Verfassung, blieben Sieger.

Im Groll über diesen Mißerfolg machte am 2. April ein Theil der republikanischen Partei den Versuch, die Versammlung zu sprengen. Nachdem nämlich der Antrag Itzstein-Jacoby-Vogt und Genossen:

Die Versammlung wolle erklären,

bevor die Bundes-Versammlung die Angelegenheit der Gründung einer konstituirenden Versammlung in die Hand nehmen kann, muß sich dieselbe von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossagen und die Männer aus ihrem Schoße entfernen, die zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben,

erst nach Abänderung des Wortes „bevor" in „indem" zur Annahme gelangt war, verließ Hecker mit 40 Gesinnungsgenossen das Sitzungslokal. Da jedoch selbst das Gros der Republikaner keine Heeresfolge leistete, so blieb auch dieses Manöver erfolglos.

Trotzdem Hecker zur Motivirung jenes Antrages von der Tribüne herab erklärt hatte:

Wir sind nicht die Männer, um in eine Kommission hineingesetzt zu werden und mit unseren Namen, die an der Seite des Bundestages stehen, das Volk zu täuschen. Nein, wir können nicht mit Bundestags-Gesandten alten Schlages auf einer Bank sitzen, wir wollen nicht gewählt werden um den Preis, daß man von der republikanischen Fraktion Männer neben die alten Bundestags-Gesandten setzt und damit das Volk fangen will. Wir sagen, bevor der Bundestag nicht gesäubert ist in seinen Personen und Beschlüssen, kann kein Ehrenmann, den das Volk hierher gesandt hat, neben ihm sitzen in einer Kommission . . .

und nicht zur Ordnung gerufen worden war, fühlte sich die Bundes-Versammlung bewogen, jenem Antrage Folge zu geben, das zwar umgehend.

Digitized by Google

Noch an demselben Tage beschließt sie,

daß die gedachten beanstandeten Ausnahmegesetze und Beschlüsse[1]) für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten und, wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien.

Dies nicht einmal allein. In der vierten Sitzung des Vorparlaments, am 3. April, eröffnet Präsident Mittermaier der Versammlung, er sei nach „genommener persönlicher Rücksprache" mit dem Präsidenten des Bundestages, Grafen Colloredo, zu der Erklärung ermächtigt,

demselben sei zuverlässig bekannt, daß diejenigen Gesandten, welche fühlten, der gestern gefaßte Beschluß könnte auf sie bezogen werden, ihre Entlassung bereits eingereicht hätten oder jetzt unverzüglich einreichen würden, und daß sämmtliche Gesandtschaften ihren Regierungen dringend empfohlen hätten, daß die Bundes-Versammlung auf eine das allgemeine Vertrauen erweckende Weise ungesäumt gebildet würde.

Das war die erste förmliche und thatsächliche Anerkennung der Gewalt des Vorparlaments und damit des Prinzipes der Volkssouveränetät durch die Bundes-Versammlung selbst, ein Ereigniß von unermeßlicher Tragweite.

Die Konsequenzen dieser Selbstherabwürdigung zeigten sich noch an demselben Tage. Nach der Wahl des auf 50 Mitglieder normirten permanenten Ausschusses kam nämlich der Antrag des Obergerichts-Advokaten v. Soiron aus Mannheim:

Die Versammlung wolle von der Berathung des Programms der Siebener-Kommission Umgang nehmen und sich darauf beschränken, auszusprechen, daß die Beschlußfassung über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden National-Versammlung zu überlassen sei,

zur Berathung und Annahme. Das Volk sollte gewissermaßen vermittelst der National-Versammlung den Fürsten die Verfassung oktroyiren, höchstens daß, wie der Antragsteller erläuternd hinzufügt, die National-Versammlung „wenn sie mit dem Geschäfte fertig ist und mit den Fürsten in Unterhandlung will, dies thun, und, wenn sie nicht will, unterlassen kann". Das hieß doch, den Grundsatz der Volkssouveränetät bis zum Aeußersten getrieben. Das Parlament wurde zu Gericht gesetzt über die bisherige, rechtliche Stellung der deutschen Fürsten und Regierungen.

Vergebens hatte selbst Welcker in der ersten Sitzung des Vorparlaments vor solchen Irrwegen mit den klassischen Worten gewarnt: „Es giebt Leute, die wollen, daß wir alle achtunddreißig Regierungen absetzen, und die meinen, wir könnten dies. Ich meine dagegen, wir können es nicht, und ich will es auch nicht."

---

[1]) Speziell die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834.

Digitized by Google

Vergebens rief er in der letzten, bezüglich Wegfalls des zweiten Satzes jenes Antrags, prophetisch aus: „Lassen Sie es bei der ersten Abstimmung beruhen und gehen Sie zur Tages-Ordnung über, Sie beschließen den Bürgerkrieg, und das ganze Werk unserer National-Versammlung, wie es werden soll, ist zerstört." —

Unmittelbar an die Thätigkeit des Vorparlaments schließt sich diejenige des Fünfziger-Ausschusses oder der sogenannten Fünfziger.

Sein Auftrag bestand darin:

1. die Bundes-Versammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten;
2. die Bundes-Versammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung von Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte der konstituirenden Versammlung selbstständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundes-Versammlung zu bringen;
3. bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung (d. h. das Vorparlament) sofort wieder einzuberufen;
4. bei den Regierungen dahin zu wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst ins Leben gerufen werde.

Ebenso wie dem Vorparlament, fehlte es auch dem Fünfziger-Ausschuß an jeder gesetz- oder rechtmäßigen Autorität. Weder Bund, noch Regierungen hatten ihm irgend welchen Auftrag gegeben, geschweige denn ihn zum Dollmetscher ihrer Anschauungen und Absichten gemacht. Ebensowenig konnte er eine Vollmacht der Nation als solcher aufweisen, und wäre es auch nur eine ideelle gewesen, denn die Wahl durch das rein faktische Vorparlament war doch nun und nimmermehr als eine ihm von dieser Seite ertheilte Legitimation anzusehen. Was er vermochte, das vermochte er lediglich durch den Einfluß der ihn bildenden Persönlichkeiten und durch die Gewalt der Thatsachen. Gesteigert wurde seine Bedeutung durch den Umstand, daß die Bundes-Versammlung, ebenso wie mit dem Vorparlament, mit ihm — freilich ohne denselben rechtlich anzuerkennen — in Verbindung trat, ihm so eine faktische Anerkennung zu Theil werden lassend, an welche sich mancherlei Folgerungen knüpften. Ganz ähnlich stellten sich die einzelnen Regierungen zu dieser eigenthümlichen Korporation. Vermindert wurde sein Ansehen durch die geringe Anzahl seiner Mitglieder und die verhältnißmäßig noch geringere anerkannt tüchtiger Leute in seinen Reihen, dann aber und vornehmlich durch die eintretenden Parteiungen, vorzugsweise aber durch die maßlosen Forderungen der republikanischen Linken in seinem Schoße.

Am 4. April konstituirte sich der Ausschuß. Zum ersten Präsidenten wurde v. Soiron, ein Mann von unverwüstlicher körperlicher und

Digitized by Google

geistiger Frische, „der inkarnirte gesunde Menschenverstand", wie Bincke ihn nennt,[1]) zum ersten Vice-Präsidenten Robert Blum aus Leipzig, zum zweiten Abegg aus Breslau gewählt. Die Sitzungen fanden anfänglich im Saale der Frankfurter gesetzgebenden Versammlung, späterhin in der Paulskirche statt.

Das erste Lebenszeichen, welches der Fünfziger-Ausschuß von sich gab, bestand in dem Erlaß einer Bekanntmachung, durch welche von seinem Zusammentritt, der Wahl des Präsidiums und der sofortigen Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen mit dem vorsitzenden Bundestags-Gesandten die Rede ist. Der den letzteren Punkt betreffende, höchst charakteristische Passus lautet wörtlich:

> Der Vorstand und der zweite Stellvertreter traten sofort mit dem Vorsitzenden der Bundes-Versammlung, Grafen Colloredo, in persönliche Verbindung und erhielten von demselben die Erklärung, daß die Beschlüsse auf die Anordnung der Wahlen der konstituirenden Versammlung und wegen des Ausscheidens derjenigen Bundestags-Gesandten, welche das Vertrauen des Volkes nicht besitzen, ohne allen Verzug durch die Bundestags-Gesandten an die zuständigen Regierungen abgegangen seien, ferner: daß er sofort den Beschluß der Bundes-Versammlung über die Art und Weise, in welcher dieselbe geschäftlich mit dem Fünfziger-Ausschusse zu verhandeln,[2]) beantragen und alsbald mittheilen werde.

Fast unmittelbar hieran reiht sich das ziemlich diktatorische Verlangen, der Bundestag möge die buchstäbliche Ausführung des vom Vorparlament gefaßten Beschlusses in Betreff der Wahlen zur konstituirenden Versammlung durch Aenderung seines eigenen, bereits veröffentlichten veranlassen. Die Bundes-Versammlung hatte nämlich am 30. März, also noch bevor die Berathungen des Vorparlaments über diesen Gegenstand ihr Ende erreicht hatten, aus eigenem Antriebe beschlossen:

> Die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Dabei sollte das bestehende Bundesmatrikular-Verhältniß zu Grunde gelegt und die Aufforderung dahin gerichtet werden, daß auf 70 000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70 000 Seelen betrage, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen sei.

---

[1]) Vergl. Erlebtes und Erstrebtes. 1809—1859. Von Dr. Georg Beseler. Berlin 1884. S. 62.

[2]) Nach dem offiziellen Text.

Digitized by Google

Demgegenüber hatte das Vorparlament die unmittelbare und sofortige Vornahme der Wahl beschlossen, anstatt eines Abgeordneten auf 70 000 Seelen einen solchen auf 50 000 und endlich die Heranziehung Schleswigs, Ost- und West-Preußens, als bisher dem deutschen Staatensystem nicht angehöriger Länder, zur konstituirenden Versammlung gefordert.

Die Bundes-Versammlung entsprach dem Ansinnen des Vorparlaments in allen wesentlichen Punkten, indem sie umgehend nicht nur beschließt,

> in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Beschlusses und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß vom 30. v. M. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung abzuändern und zu vervollständigen,

sondern auch das unbeschränkte Wahlrecht etablirt.

Dagegen scheiterte der Versuch des Ausschusses zur vorläufigen Errichtung einer festeren Gestaltung der deutschen Bundesgewalt durch Uebertragung der Exekutive an eine einzelne Person oder doch an Wenige. Schon die Siebenzehner hatten ein ähnliches Verlangen an den Bundestag gerichtet. Nach mancherlei vertraulichen Besprechungen über diesen Gegenstand zwischen Bundestag, Siebenzehnern und Fünfzigern war immer mehr als wünschenwerthes Ziel ins Auge gefaßt worden,

> vor Allem eine Behörde zu schaffen, welche dem Nationalparlament als Vertreter des Bundes und der Einzelregierungen und zugleich als Ministerium gegenüberstände.

Am 27. April beschloß indeß der Ausschuß einseitig:

> Die Bundes-Versammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die exekutive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundes-Versammlung übertragen wird.
>
> Die drei Personen werden von der Bundes-Versammlung, nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse, den Regierungen vorgeschlagen.
>
> Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich, und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die konstituirende National-Versammlung gegen deren Fortdauer erklärt.

An diesen Beschluß kehrte sich indeß die Bundes-Versammlung nicht, sondern faßte am 3. Mai ihrerseits den folgenden:

> Um dem von den Vertrauensmännern sowohl, als auch dem Fünfziger-Ausschuß anerkannten Bedürfniß, daß die verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte der Bundes-Regierungen auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen ausgeübt werden, zu entsprechen, den Bundes-Regierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgesandte zu bezeichnen und der Bundes-

Digitized by Google

Versammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, sonst aber nach dem Rath der Bundes-Versammlung zu handeln haben nnd dem deutschen Volk und den Regierungen verantwortlich sind. Deren Aufgabe wäre vorzugsweise, die für die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen diplomatischen Verhandlungen und Maßregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung sämmtlicher Vertheidigungs-Anstalten einschließlich der Volksbewaffnung zu übernehmen und der Vermittelung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der National-Versammlung in Beziehung auf die ins Leben zu rufende neue Verfassung für Deutschland sich zu unterziehen.

Dieser Bundesbeschluß fand, namentlich weil er gegen die Beschlüsse des Vorparlaments nnd gegen die souveräne und konstituirende Natur des Parlaments sei, bei dem Fünfziger-Ausschuß den heftigsten Widerspruch. Vermittelungsversuche führten zu keinem Resultat. Der Ausschuß beharrte eigensinnig und halsstarrig bei seiner Ansicht, ja erklärte endlich am 12. Mai,

daß er seinen angetragenen ersten, von der Bundes-Versammlung nicht adoptirten Vorschlag wegen Bildung einer Bundes-Exekutivgewalt znrückziehen und sich von jeder, auch nur gutheißenden Mitwirkung zur Herstellung der von dem Bundestage den Regierungen vorgeschlagenen Exekutivgewalt definitiv lossagen müsse.

Der Bundestag, welcher, trotz seiner vollständigen Regeneration und Rekrutirung aus den bis dahin populärsten Leuten, fühlen mochte, daß er durch die maßlos verdächtigende Opposition des revolutionären Ausschusses bei dem großen Haufen, der sogenannten öffentlichen Meinung, an seinem bereits wieder etwas gewachsenen Ansehen von Neuem verloren habe, trug in alter Schwächlichkeit der vermeintlichen Volksstimmung Rechnung und wagte es nicht, auf seinen einmal gefaßten Beschluß zu bestehen, durch dessen Ausführung einzig und allein, das Verfassungswerk zum gedeihlichen Abschluß zu bringen, möglich gewesen wäre. Er begnügte sich mit der Erklärung: jede Verdächtigung, als wollte er die freie Entwickelung eines kräftigen Deutschlands hemmen, aufs Offenste und Feierlichste zurückzuweisen.

Ebenso scheiterte der Versuch, den Entwurf einer Verfassung für Deutschland noch vor Zusammentritt des Parlaments selbst aufzustellen. Der von den Siebenzehnern bereits am 26. April der Bundes-Versammlung vorgelegte, mit einem Vorworte von Dahlmann eingeleitete und sofort veröffentlichte „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes“ kam trotz der Aufforderung an die Einzelregierungen, ihre Gesandten nicht nur mit Instruktionen, sondern auch mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen, in Bezug auf die Verhältnisse der Regierungen zur National-Versammlung und auf die Verhandlungen mit derselben, nicht zur Berathung. Er blieb eben Entwurf und wurde späterhin nicht einmal von der National-

Digitized by Google

versammlung als schätzbares Material in Betracht gezogen. Droysen rechtfertigt dieses Verfahren in der Einleitung zu seinen „Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen National-Versammlung" mit folgenden Worten:[1]) „Die 17 Männer des öffentlichen Vertrauens, welche, dem Bundestag zur Seite gestellt, ihre Thätigkeit bald auf die Ausarbeitung eines „Entwurfes des deutschen Reichsgrundgesetzes" beschränkt sahen, hatten denselben am 26. April dem Bundestage vorgelegt, in der Erwartung, daß er, von den deutschen Regierungen mehr oder weniger modifizirt, als Vorschlag an die National-Versammlung gebracht und durch „Kommissare" des Bundes die Ansicht der Regierungen in derselben vertreten werden dürfte. Es hatte namentlich das Berliner Kabinet eine Note des Inhalts, daß es diesem Entwurfe mit Ausnahme einiger untergeordneter Bestimmungen beistimme, an seinen Bundestags-Gesandten übersandt, wenn auch nicht offiziell dem Bundestage überreichen lassen. Man wußte, daß auch andere Regierungen theils untereinander, theils beim Bundestage Erklärungen und Modifikationen jenes Entwurfes vertraulich mitgetheilt hatten. Aber bis zu einer Verständigung, bis zu einer gemeinsamen Vorlage an die National-Versammlung, bis zu dem Entschluß einer Repräsentation der Regierungen oder des Bundes in den Debatten der National-Versammlung hatte man es nicht gebracht, und mit allgemeinstem Beifalle sagte Heinrich v. Gagern beim ersten Antritt des Präsidiums der Versammlung

> „den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsre Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte."

War einmal so die Initiative der National-Versammlung zugeschoben, so durfte es für folgerichtig gelten, daß der Ausschuß den Vorschlag, seinen Berathungen den Entwurf der 17 zu Grunde zu legen, von der Hand wies und sich verpflichtet hielt, einen völlig neuen Entwurf zur Vorlage an die National-Versammlung auszuarbeiten."

Ob das Verfahren des Ausschusses folgerichtig war oder nicht, ist ohne Belang. Die Schwierigkeit, auf welche Gagern ja selbst hinweist und die in dem der National-Versammlung schon vom Vorparlament ertheilten Mandate lag: die Beschlußfassung dieser einzig und allein zu überlassen, war eben eine so unüberwindliche, daß sie von vornherein die Unmöglichkeit des Gelingens in sich barg. Das nicht erkannt, oder doch unberücksichtigt gelassen zu haben, aber war die Schuld nicht nur des Mandanten, sondern auch des Mandatars. —

Die Thätigkeit der beiden revolutionären Volksbehörden — des Vorparlaments und des Fünfziger-Ausschusses — brachte nicht nur nichts Ersprießliches für die Wohlfahrt Deutschlands zu Wege, sondern sie vereitelte sogar in ihrer leidenschaftlich einseitigen Rücksichtnahme auf das

[1]) Vergl. a. a. O. S. 1/2.

Digitized by Google

Volk, in einem vermeintlichen, aber in Wirklichkeit nicht vorhandenen oder doch nicht mehr vorhandenen Gegensatze zu den Regierungen, die besten Absichten dieser, wie des Bundes oder „bekleideten sie doch", wie Kaltenborn sagt, „mit einem ungesunden Charakter".

Die revolutionäre Tendenz des Fünfziger-Ausschusses tritt schon in seiner „Proklamation an das deutsche Volk" vom 6. April 1848 mit voller Schärfe zu Tage.

Diese lautet:

Deutsche!

Euch Allen, die Ihr deutsche Lande bewohnt und ein deutsches Herz im Busen tragt, Euch Allen gilt unser Ruf. Hört auch Ihr es, Männer von Schleswig, in Ost- und Westpreußen, bisher durch Diplomatenkünste von uns getrennt, jetzt mit uns innig verbundene Brüder! Unser deutsches Vaterland muß einig, groß, frei werden. Das ganze deutsche Volk will es, und was ein Volk will, geschieht.

Männer des öffentlichen Vertrauens haben in Frankfurt sich vereinigt, die Ausführung vorzubereiten.

Nicht aus regelmäßigen Wahlen hervorgegangen, haben sie es für Pflicht erachtet, eine konstituirende National-Versammlung zu berufen und dieser einzig und allein die Bestimmung der künftigen Verfassung Deutschlands zu überlassen. Das ganze deutsche Volk muß in der National-Versammlung vertreten sein. Kein Unterschied des Standes, des Vermögens, des Glaubens wird die Freiheit der Wahlen beschränken. Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist in seinem Lande Wähler, in ganz Deutschland wählbar.

Als Grundlage des Volkswohls hat die Versammlung anerkannt:

Unbedingte Freiheit der Meinungsäußerung,
Glaubens- und Gewissensfreiheit,
Vereinigungsrecht,
Schutz der persönlichen Freiheit,
Unabhängigkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte,
Schutz der arbeitenden Klassen,
Gerechte Vertheilung der Staatslasten,
Selbstständigkeit der Gemeinden,

mithin volle Gewährung dessen, was die Gerechtigkeit gegen Alle, die Unterordnung des Einzelnen unter das Gesammtwohl und die freie Entwickelung des Volksgeistes fordern.

Zum Schutz dieser höchsten Güter und damit nie mehr der Einzelwille dem Gesammtwillen sich widersetzen könne, hat die Versammlung

Allgemeine Volksbewaffnung

beschlossen.

Digitized by Google

Wehrhaft und gerüstet müssen wir auch gegen äußere Feinde dastehen. Die Versammlung hat Schleswig, Ost- und Westpreußen in den deutschen Bund aufgenommen, hat die Schmach der Theilung Polens von Deutschland abgewälzt und dem deutschen Volke die Pflicht auferlegt, dahin zu wirken, daß den Polen das Vaterland zurückgegeben werde.

Was immer aus diesen Beschlüssen folge, Deutschland ist stark genug, die Folgen auf sich zu nehmen. Der Geist der Eintracht, die allgemeine Wehrhaftigkeit sind Bürgschaft des Sieges.

Männer Deutschlands! Ihr wißt jetzt, was geschehen, was bevorsteht. An Euch ist es, zu vollenden, was die Versammlung, in deren Namen wir zu Euch sprechen, begonnen hat. In ihrem Namen fordern wir Euch auf, in Ernst und Ordnung an das Wahlgeschäft zu gehen, zu der National-Versammlung Männer zu entsenden, schlicht und bieder, Männer, die vor den Augen des Volks bekundet haben, daß ihnen das Gesammtwohl höher steht, als jedes Sonderinteresse, die Gerechtigkeit höher, als Standesrücksichten und Vorurtheile, die Wahrheit höher, als der Sieg der eigenen Meinung.

Bedenkt, was in Eure Hand gelegt ist! Bedenkt, daß Eure Väter auf Euch sehen, daß Eure Enkel dereinst von Euch Rechenschaft fordern, wie Ihr den großen Augenblick zum Heile des Vaterlandes benutzt habt. Seid einig, seid wachsam und thätig! Ruhet nicht, bis das große Werk: Ein einiges, freies Deutschland, vollendet ist.

Soiron, als Vorsitzender.
Simon, als Schriftführer.

Ein einiges, freies Deutschland! Damit war gemeint — die deutsche Republik, die Republik, nach Frankreichs Vorbilde, in dessen Fußstapfen der Fünfziger-Ausschuß auf Geheiß seiner Mandanten gern und willig getreten war, um deren Freundschaft er buhlte. Oder wie ist es sonst zu verstehen, daß die Versammlung auf den folgenden Antrag eingeht, ja seiner Wichtigkeit wegen ihn an eine Kommission verweist:

eine Ansprache oder eine Proklamation an das französische Volk zu erlassen, worin ihm im Allgemeinen erklärt werde, von welcher Art die deutschen Zustände seien, und Namens des deutschen Volkes die Hand zu einem friedlichen Bunde geboten werde,

zumal der Antrag sich auf folgende Motive stützte:

Deutschland hat Gefahren im Innern und auch im Aeußern zu bestehen; eine der dringendsten, die dafür gehalten wird, ist die Gefahr, die uns von Frankreich droht. Frankreich weist uns in seiner Geschichte das Beispiel auf, daß die Freiheit, die dort erkämpft wurde, von Deutschland aus mit mißgünstigen Augen betrachtet worden ist. Die Erinnerung an jene Zeit ist in Frankreich nicht vergessen, und die jetzigen Zustände sind in Frankreich nur zum

Digitized by Google

Theil richtig begriffen, denn durch Briefe ist bewiesen, daß dort eine mißgünstige, ja, man darf fast sagen, feindselige Stimmung gegen Deutschland herrscht. Es sollte aber eine friedliche Stimmung gegen uns in Frankreich herrschen. Viele glauben dort, Deutschland sei nicht im Besitze der Freiheit, die ihm gebühre, und machen es sich nun zur Aufgabe, ihm die Freiheit zu geben, die es zu fordern hat. Es scheint deshalb auch Aufgabe des deutschen Volks zu sein, diese Ansicht zu berichtigen und damit Gefahren zu beseitigen, die uns aus Meinungsirrungen von dort drohen.

Hielt der Fünfziger-Ausschuß Deutschland stark genug, die Folgen auf sich zu nehmen, welche seinem Beschlusse entspringen mußten: den Polen das Vaterland wiederzugeben, d. h. also, vorausgesetzt, daß Preußen und Oesterreich sich dem Willen jenes revolutionären Tribunals gehorsamst gefügt hätten — den Krieg mit Rußland, warum unterließ er es, fragen wir, in erster Linie die Sühnung der dem eigenen Vaterlande von Frankreich zugefügten Schmach zu verlangen, die Herausgabe — Elsaß-Lothringens. Doch nicht aus Furcht? Also aus Sympathie. —.

Der „Aufruf an das deutsche Volk" vom 8. April 1848 betreffs der Wahlen, mit der Aufforderung, „die Wahlen sofort und im Sinne der Frankfurter Beschlüsse (d. h. des Vorparlaments) auszuführen", ist ebenfalls ein gehaltloses Konglomerat radikaler Phrasen, die durch den einen Passus genügend gekennzeichnet sind: „Wählbar aber ist jeder Deutsche im ganzen deutschen Vaterlande. Deshalb muß dem Spießbürgerthum kräftig entgegengetreten werden, welches meint, es müßten die Interessen der besonderen Stadt, des besonderen Landes, des besonderen Standes bei der konstituirenden Versammlung vertreten sein."

Das gewaltsame Drängen nach Wahlen auf rein demokratische und atomistische Weise nach dem für deutsche Lebensverhältnisse damals völlig unerhörten Urwahl- und Kopfzahlsystem führte zu einem schon seiner Zusammensetzung nach revolutionären, unnationalen Parlament.

Diesem nun schob der Fünfziger-Ausschuß alle einigermaßen schwierigen und belangreichen Fragen zu. Diejenigen aber, an deren Erledigung er selbst ging, verliefen entweder resultatlos oder die erreichten Erfolge waren — wie in den schleswig-holsteinischen und österreichischen Angelegenheiten — ohne Bedeutung.

Ihre gänzliche Unfähigkeit bewiesen beide Körperschaften aufs Eklatanteste in der polnischen Frage. In dem abenteuerlichen Bestreben, der in völligem Zerfall begriffenen polnischen Nationalität, wie die Phrase lautete, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, waren sie bereit, die eigene deutsche Nationalität leichten Herzens zu opfern. Die rein mechanische Theilungslinie zwischen den deutschen und polnischen Distrikten war geradezu ein Verrath am Deutschthum. Anstatt staatskluger Weise auf eine bessere Sicherung der deutschen Grenzen gegenüber dem gewaltigen Vordrängen des Slavismus bedacht zu sein, schreckte man in

Digitized by Google

weichlicher Gefühlspolitik nicht davor zurück, die an sich schon bedrohte deutsche Vertheidigungslinie im Osten noch mehr zu schwächen. —

Der Zusammentritt der National-Versammlung sollte nach dem Beschluß des Vorparlaments am 1. Mai erfolgen, war jedoch von der Bundes-Versammlung, auf Andringen Preußens und Hannovers, aus Gründen praktischer Nothwendigkeit hinausgeschoben worden. Derselbe fand in Folge dessen erst am 18. Mai Nachmittags 3 Uhr im Kaisersaale des Römers statt, von wo sich die anwesenden 330 Abgeordneten in feierlicher Prozession unter dem Geläute aller Glocken und Kanonendonner nach der Paulskirche begaben.

Nachdem die Versammlung von dem Alterspräsidenten eröffnet worden war, wurde von der Rednerbühne herab das folgende Glückwunschschreiben der Bundes-Versammlung verlesen:

Die Bundes-Versammlung an die deutsche National-Versammlung.

Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserm ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieser großen Stunde eine Versammlung hierher geführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah.

In seinen Grundvesten hat das alte politische Leben gebebt, und, von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes begrüßt, erhebt sich eine neue Größe — das deutsche Parlament.

Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundes-Versammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser großes Vaterland vereint und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkommen und wünschen ihnen Heil und Segen.

Frankfurt am Main, am 18. Mai 1848.

Die deutsche Bundes-Versammlung und in deren Namen:

Der Präsidirende, Colloredo.

Die „neue Größe" hielt es nicht einmal für erforderlich, diese Höflichkeit eines Dankes zu würdigen, so wenig war sie sich des lebendigen Zusammenhanges zwischen sich selbst und dem das deutsche Volk und dessen Regierungen doch thatsächlich repräsentirenden Bunde bewußt. Nachdem der Mainzer Advokat Zitz seiner Ansicht bezüglich dieses Gegenstandes dahin Ausdruck gegeben hatte[1]): „Meine Herren! Wir sind zu einer ernsten Aufgabe hier versammelt, und unser Zweck kann nicht sein, Komplimenten zu antworten. Ich finde in diesem Schreiben nichts, als

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 1. Sitzung, am 18. 5. 1848, S. 4.

Digitized by Google

Komplimente. Es ist daher unserer Würde nicht entsprechend, daß wir darauf antworten, am allerwenigsten aber, daß wir deshalb eine Kommission ernennen", verließ das erste deutsche Parlament denselben ein für alle Male.

Die bald darauf folgende Anregung des Bischofs Müller aus Münster zur Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier für die verschiedenen Konfessionen wurde mit schneidendem Hohne zurückgewiesen. Den Worten der heiligen Schrift, welche der Prälat zitirt hatte: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, so bauen die Werkleute das Werk umsonst", wurde, unter „stürmischem Bravo" seiner Gesinnungsgenossen, von Raveaux aus Köln das sogenannte „Sprüchwort" entgegengehalten:[1]) „Hilf dir selber und Gott wird dir helfen", der betreffende Antrag aber abgelehnt.

Die Prophezeiung der Schrift erfüllte sich. Die Volksmänner, welche nicht daran glaubten, daß aller Segen von oben komme, welche, ebenso wie ohne die von Gott eingesetzte Obrigkeit, ohne Gott selbst ihr Werk vollbringen wollten, wurden an demselben zu Schanden. Die Strafe des Himmels war hart, aber gerecht! —

Die erste Frage von Bedeutung, welche die National-Versammlung beschäftigte, war die, ob den Regierungen die Berufung von Einzelparlamenten während des Tagens des Parlaments zu gestatten sei? Die Berufung der preußischen National-Versammlung gab die nächste Veranlassung hierzu.

Nach langen und heftigen Debatten wurde folgender Antrag Werner mit großer Majorität zum Beschluß erhoben:

> Die deutsche National-Versammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

Durch Annahme dieses Antrages vollzog sich von vornherein ein unheilbarer Bruch zwischen der Versammlung und den Regierungen, namentlich denen der größeren und mächtigeren Staaten. Im Gefühle möglicher Zerwürfnisse erklärten die Luxemburger Abgeordneten, sowie ein Theil der Limburger, sich vorerst an den Berathungen nicht betheiligen zu können; einige Oesterreicher legten förmlich Verwahrung für den Fall ein, daß die zukünftige Reichsverfassung mit ihren heimischen Verfassungen in Widerspruch stehen sollte. Trotzdem blieb jener Souveränetätswahn, jene systematische Negation alles positiv deutschen Wesens, jenes atomistische, nivellirende Gebahren der Mehrheit des Parlaments der Grundzug seiner Thätigkeit, wurde der Keim seines Todes.

---

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 1. Sitzung, am 18. 5. 1848, S. 14.

Digitized by Google

Das treuste Bild des völlig unorganischen und undeutschen Charakters der National-Versammlung tritt in den zahlreichen Parteiungen zu Tage, in welche dieselbe sich sehr bald spaltete[1]) und in denen es bis in das Jahr 1849 hinein verblieb. Erst der Drang der Verhältnisse und die Wucht der trotz jener erträumten Volkssouveränetät sich geltend machenden gewaltigen Wirklichkeit der historisch überkommenen politischen Lebensgestaltung schaffte später einigermaßen Wandel.

Bald nach Konstituirung des Parlaments suchte sich dasselbe der Bundes-Versammlung gegenüber so zu stellen, daß diese nur noch im Wesentlichen als administrative und vollziehende Behörde gelten konnte, nicht mehr als Trägerin der politischen Einheit Deutschlands, das um so weniger zwar, als jenes die gesetzgebende Gewalt für sich allein in Anspruch nahm. Durch Einsetzung einer Zentralgewalt wurde der Bundestag endlich ganz beseitigt.

Dies geschah durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 „über Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland".

Die wesentlichen, für unsere Betrachtungen speziell zu berücksichtigenden Paragraphen desselben lauten:

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Zentralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2. Dieselbe hat
   a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen;
   b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
   c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.
3. Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgeschlossen.
4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Zentralgewalt im Einverständniß mit der National-Versammlung.

---

[1]) Rechte: Aeußerste Rechte (Partei Milani) 40 Mitgl., Rechte (Kasino) 120 Mitgl.
Zentrum: Rechtes Zentrum (Landsberg) 40 Mitgl., linkes Zentrum (Württemberger Hof) 47 Mitgl., Augsburger Hof 42 Mitgl., Westendhall 42 Mitgl.
Linke: Deutsches Haus 46 Mitgl. (Linke im engeren Sinne), Nürnberger Hof (nur kurze Zeit von jener getrennt), Donnersberg 47 Mitgl. (Aeußerste Linke, Republikaner.)
Wilde: 150 Mitglieder.

Digitized by Google

5. Die provisorische Zentralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der National-Versammlung frei gewählt wird.
6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der National-Versammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.
7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.
8—12. . . . . .
13. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Zentralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.
14. . . . . .
15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Zentralgewalt auf.

In der Sitzung vom 29. Juli wurde Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser gewählt. Nachdem derselbe diese Wahl angenommen hatte, hielt er am 11. Juli seinen feierlichen Einzug in die alte Kaiserstadt. Tags darauf, Vormittags 11 Uhr, begab sich derselbe — und zwar zu Fuß und in Zivilkleidern — unter Glockengeläute und Geschützsalven, sowie unter Vortragung zweier deutschen Fahnen, geführt von einer Deputation der National-Versammlung, in deren Sitzungslokal — die Paulskirche. Dort wurde ihm, auf Veranlassung des Präsidenten, das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt vorgelesen und „Namens der National-Versammlung" die wiederholte Erklärung abverlangt, daß er dieses Gesetz „halten und halten lassen" wolle zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes.

Darauf erwiderte der Erzherzog:

„Meine Herren! Die Eile, mit welcher ich hergekommen, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis sein von dem hohen Werthe, welchen ich auf die mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und das mir bei diesem Anlaß von den Vertretern des deutschen Volkes an den Tag gelegte Vertrauen lege. Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Zentralgewalt, welches mir soeben vorgelesen worden, halten und halten lassen will zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß ich mich diesem Amte ungetheilt widmen und ungesäumt Seine Majestät den Kaiser ersuchen werde, mich nach der von mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weiteren Stellvertretung in Wien zu entheben. Auf der Welt muß man nichts halb thun; hat man einen Entschluß gefaßt, so muß man sich dem ganz widmen, wozu man berufen ist, nämlich der deutschen Nation.

Sodann verfügte sich der Reichsverweser in das Bundespalais. Dort verlas der seit dem 19. Mai an Colloredo's Stelle getretene Bundes-

Digitized by Google

Präsidialgesandte, Ritter v. Schmerling, eine Adresse der Bundes-Versammlung von im Wesentlichen folgendem Inhalte:

> Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundes-Versammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein; sie war berechtigt, für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundes-Versammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und über Frieden zu entscheiden.
>
> Die Bundes-Versammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt. Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Zentralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern gründen und befestigen sollen.

Darauf erwiderte der Erzherzog, indem er sich fast wörtlich an die Formen und den Inhalt der Adresse hielt:

> Ich übernehme nunmehr die von der Bundes-Versammlung übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Zentralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstreben und befestigen soll.

Hiernach sahen Bundes-Versammlung, wie Reichsverweser also den Bund als noch bestehend an, denn in seinem Namen übertrug erstere dem neuen Repräsentanten ja ihre Gewalt.

> Der am 14. Juli in der National-Versammlung gestellte Antrag,[1]) den Seitens der Bundes-Versammlung am 12. Juli vollzogenen Akt der Uebertragung ihrer Befugnisse auf die provisorische Zentralgewalt für rechtlich nicht geschehen zu erachten,

änderte hierin Nichts.

Trotz jener feierlichen Zustimmung der Bundes-Versammlung lag es in der Natur der Dinge, daß der Reichsverweser Macht und Ansehen Deutschlands in noch viel geringerem Maße zu repräsentiren vermochte,

---

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 47. Sitzung, am 15. 7. 1848, S. 896.

Digitized by Google

als seine Vorgängerin. Allerdings hing er nicht, wie jene, von den Instruktionen der Regierungen ab, dafür traten aber sie auch nicht mit ihren Machtmitteln für ihn ein. Diese hierzu zu zwingen, besaß er keine Gewalt, für den Fall der Noth blieb also lediglich ihr guter Wille entscheidend, wie dies thatsächlich in der Ueberlassung von Truppen zu Reichszwecken von Seiten der Einzelstaaten an die Zentralgewalt zum Ausdruck kam. Noch weniger fand er eine Stütze in der National-Versammlung. Sie hatte seine Stellung von Hause aus so nichtssagend wie möglich eingerichtet, setzte sich auch sehr bald in Widerspruch mit ihm. Uebrigens verfügte sie über noch weniger Machtmittel, als er selbst.

Was die einzelnen Regierungen anbetrifft, so zeigten sich die der kleineren Staaten, zumeist wohl aus Furcht vor der Revolution, im Ganzen ziemlich gefügig. Oesterreich war noch zu sehr mit seinen eigenen inneren Wirren beschäftigt; Preußen und die Mittelstaaten verhielten sich zunächst mehr abwartend.

Der von Preußen ins Auge gefaßte Plan, die bei der Zentralgewalt beglaubigten Bevollmächtigten der Einzelregierungen zu einem Kollegium nach Art der Bundes-Versammlung zu vereinigen und als Rath im Beschluß und Vollziehen dem Reichsverweser unter dem Namen „Staaten-Bevollmächtigte" zur Seite zu stellen, scheiterte.

Am 15. Juli berief letzterer zunächst den Oesterreicher v. Schmerling, den Preußen v. Peucker und den Hamburger Heckscher zu Reichsministern[1]) und erließ gleichzeitig einen Aufruf an das deutsche Volk, in welchem sich die im Munde eines deutschen Prinzen immerhin nicht ganz gewöhnlichen Worte finden:

> „Deutsche! Nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen, sie zu wahren." —

Die Schwäche der Zentralgewalt trat sehr bald zu Tage. Als der Reichs-Kriegsminister unter dem 16. Juli die Landes-Kriegsministerien aufforderte, das gesammte deutsche Militär solle dem Reichsverweser in Veranlassung seiner Uebernahme „der Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht" huldigen, erhob sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung. Die kleineren Staaten, ja selbst Sachsen und Württemberg, gehorchten nichtsdestoweniger. In Preußen, Bayern und Hannover kam es indessen zu keiner eigentlichen Huldigung, indem man es mit der Stellung des Königs, als obersten Kriegsherrn seines Landes, berechtigterweise für durchaus unvereinbar ansah, ohne Weiteres noch einer anderen Person ein derartiges Gelöbniß der Treue abzulegen. In Oesterreich blieb die Verfügung sogar im Ganzen unbeachtet.

---

[1]) Erst am 11. August wurde das Ministerium vervollständigt und bestand sodann aus: Fürst Carl von Leiningen (Bruder der Königin Victoria), Präsidium; v. Schmerling, Inneres; General v. Peucker, Krieg; v. Beckerath, Finanzen; Duckwitz, Handel; Heckscher, Auswärtiges; R. v. Mohl, Justiz.

Digitized by Google

Namentlich in Preußen ist dem Reichs-Kriegsminister, General v. Peucker, die volle Verantwortlichkeit für diese, gelinde gesagt, ungeschickte Maßregel zur Last gelegt worden. Das mit Unrecht. Die sogenannte Huldigung war eine, und zwar die erste, Konzession, welche das Reichsministerium — damals noch das eben genannte Triumvirat — dem Reichsverweser auf Betreiben Schmerling's machen zu müssen glaubte. Die Betheiligung des letzteren an der ganzen Angelegenheit war eine so weitreichende, ja entscheidende, daß, während General v. Peucker nur die Einleitung zu dem Rundschreiben entworfen hatte, jener den weiteren Text, d. h. die eigentliche Aufforderung zur Huldigung, von dem Worte „Da"[1]) ab konzipirte. Allerdings bleibt trotz alledem die Thatsache bestehen, daß der Reichs-Kriegsminister die Maßregel nicht nur überhaupt billigte, sondern auch den Erlaß unterzeichnete und in Vollzug setzte. Das Rundschreiben lautete wörtlich:

> Der von der konstituirenden deutschen National-Versammlung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 erwählte Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat am 12. Juli d. J. die Leitung der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland übernommen, sofort am 15. Juli das Ministerium gebildet und hierbei den unterzeichneten Königlich preußischen Generalmajor, Eduard v. Peucker, zum Reichs-Kriegsminister ernannt. Der Erzherzog-Reichsverweser hat bereits ein Notifikationsschreiben in Betreff der Konstituirung der provisorischen Zentralgewalt an alle deutschen Regierungen erlassen. Da jedoch die Ausfertigung desselben durch die zeitige Abwesenheit des Reichsverwesers von hier einige Verzögerung erleiden dürfte, so beehrt sich der unterzeichnete Reichs-Kriegsminister, seine Ernennung hierdurch zur Kenntniß des Ministeriums des Krieges mit dem Bemerken zu bringen, daß die provisorische Zentralgewalt für Deutschland, in Ausübung der nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Funktionen, auf die thätige und vertrauensvolle Mitwirkung aller deutschen Regierungen zählt. Der unterzeichnete Reichs-Kriegsminister hat danach die Ehre, das Kriegsministerium jetzt schon zu ersuchen, in allen in den Wirkungskreis des Reichsministers des Krieges gehörenden Angelegenheiten mit demselben sogleich in Verkehr zu treten, die Truppen seines Bereichs aber anweisen zu wollen, die ausnahmsweise, in besonders dringenden Fällen an solche unmittelbar vom Reichs-Kriegsminister ergangenen Befehle sofort zu befolgen. Derselbe wird mit dem aufrichtigsten Danke alle Mittheilungen entgegennehmen, welche ihn in den Stand setzen, die eigenthümlichen Zustände und Bedürfnisse der verschiedenen deutschen Bundestruppen so genau als möglich kennen zu lernen, und bittet

[1]) Alinea 2 des Rundschreibens.

Digitized by Google

um Erwiederung des vollen und offenen Vertrauens, mit welchem derselbe hiermit seine amtlichen Verbindungen anknüpft.

Da der Erzherzog-Reichsverweser mit der provisorischen Zentralgewalt auch die Oberleitung der gesammten deutschen bewaffneten Macht übernommen hat, so findet sich das Reichs-Kriegsministerium verpflichtet, zu veranlassen, daß von diesem Akte die gesammten deutschen Bundestruppen durch feierliche Verkündigung des beigeschlossenen, an das deutsche Volk erlassenen Aufrufs Kenntniß erlangen und gleichzeitig ihnen Gelegenheit gegeben werde, dem Reichsverweser ihre öffentliche Huldigung darzubringen. Zu diesem Zwecke haben Sonntag den 6. August 1848 alle deutschen Bundestruppen in ihren Garnisonen in Parade auszurücken, wonächst der vorgedachte Aufruf ihnen vorzulesen, zum Ausdrucke der Huldigung dem Reichsverweser ein dreimaliges Lebehoch auszubringen und, wo hierzu die Möglichkeit vorhanden ist, eine dreimalige Geschützsalve abzufeuern sein wird. Von diesem Tage an sind überall, wo es bis dahin noch nicht geschehen sein sollte, die deutschen Farben und zwar in Kokarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Panieren anzulegen.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1848.

Der Reichsminister des Krieges.

v. Peucker.

Trotzdem sich die National-Versammlung, als Organ der von ihr repräsentirten Volkssouveränetät, weit erhaben über die Zentralgewalt, deren Schöpferin sie ja war, noch viel erhabener aber über die Einzelregierungen dünkte, so mochte doch auch sie es sehr wohl fühlen — es einzugestehen, am wenigsten es offen einzugestehen, unterließ sie wohlweislich — daß es ihr in Wirklichkeit an Macht gebreche, eine das ganze bisherige deutsche Leben völlig umgestaltende Verfassung alsbald ins Werk zu setzen. Die Linke und alle mehr oder weniger in ihrem Sinne denkenden, mit einem Worte, alle, destruktive Tendenzen verfolgenden Parteien wünschten aus diesem Grunde Zeit und in derselben durch die Mittel der Revolution ein möglichst günstiges Terrain für ihre Projekte zu gewinnen. So gedachte man — um nur eines dieser Mittel und in demselben deren Gesammtheit zu kennzeichnen — den badischen Aufstand über ganz Deutschland auszudehnen. Die Rechte und alle diejenigen, welche das Heil Deutschlands von der hohenzollernschen Dynastie erwarteten, nahmen Anstand, so kurze Zeit nach den ersten Stürmen in Preußen und namentlich dem Straßenkampfe in Berlin mit ihren preußisch-deutschen Plänen offen hervorzutreten. Die Oesterreicher und ihre Anhänger aber sahen wohl ein, daß es bei der Bedrängniß des Kaiserstaates unmöglich sei, die Mehrheit des Parlaments von der Nothwendigkeit eines Oesterreich-Deutschthums zu überzeugen. Viele zauderten, war ihnen doch das Bild der Neugestaltung überhaupt noch unklar. Alle Parteien

Digitized by Google

wünschten daher Aufschub. In dem einen Punkte jedoch stimmten sie alle überein, in dem, daß das Verfassungswerk in so kurzer Zeit, wie gewisse exaltirte Heißsporne dies verlangten und es dem Volke als möglich hinstellten, überhaupt nicht ins Leben zu rufen sei. Da aber dem Volke, sobald als thunlich, doch irgend etwas Greifbares geboten werden mußte, ging man zunächst an die Berathung der sogenannten — Grundrechte.

Ein am 24. Mai von der National-Versammlung gewählter, aus 30 Mitgliedern bestehender „ständiger Verfassungs-Ausschuß" begann Tags darauf seine Sitzungen und legte bereits am 19. Juni dem Plenum einen Gesetzentwurf vor, dessen Berathung Anfangs Juli begann und bis gegen Ende Dezember dauerte. Unter dem 27. dess. Monats wurden die „Grundrechte" mittelst Einführungsgesetzes, unter zeitweiliger Sistirung einzelner Bestimmungen, aber mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die Bestimmungen der Grundrechte geboten wären, ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege zu treffen seien, für den ganzen Umfang des deutschen Reichs in Kraft gesetzt.

„Diese Grundrechte", sagt Kaltenborn,[1]) „beruhen auf einer abstrakt naturrechtlichen Auffassung des deutschen Lebens und stehen diesem mit seiner konkreten Wirklichkeit wie ein chimärisches Gespenst gegenüber. Sie gehen für die Konstruktion aller Rechts- und Staatsverhältnisse rein atomistisch von dem Einzelnen aus, der noch dazu nicht als lebendige Individualität und Persönlichkeit gefaßt wird, sondern als ein abstraktes Mittel im Geiste der Rousseau'schen uud Fichte'schen Auffassung. Demgemäß sind denn alle Rechts- und Staatszustände nur als willkürliche Vertrags- und Gesellschaftsverhältnisse anzusehen; ihre organische Natur, ihr anstaltlicher Charakter für die Einzelnen, ihre Bedeutung als eine höhere ethische Ordnung wird durchaus preisgegeben; Eigenthum, Ehe, Familie, Gemeinde, Kirche, Staat, kurz Alles ruht nur im Willen des Einzelnen, ist dessen Produkt und hat kein anderes Ziel, als den Einzelnen in seiner vermeintlichen Freiheit zu bethätigen. Da ist es denn erklärlich, daß nun vollends der nationaldeutsche und christliche und der historisch-positive Charakter des öffentlichen Lebens in Deutschland auch nicht im Entferntesten in diesen Grundrechten eine Berücksichtigung gefunden hat."

Auf diesem Fundamente der Grundrechte sollte dann — die neue deutsche Verfassung errichtet werden!

Die Groß- und Mittelstaaten, namentlich Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover, hielten sich übrigens keineswegs für verpflichtet, die Grundrechte bei sich als Gesetz zu proklamiren, noch weniger aber gaben sie der Voraussetzung Raum, daß sie ohne Weiteres als praktisches Recht anzusehen seien. So mußte denn das Parlament, trotz seines souveränen Charakters, erleben, daß die Magna Charta, welche es sich

[1]) Vergl. Kaltenborn, a. a. O, S. 107/108.

Digitized by Google

geschaffen zu haben wähnte, in dem überwiegend größten Theile Deutschlands einfach unbeachtet blieb. Nichtsdestoweniger beharrte die National-Versammlung in ihrem Souveränetätsdünkel, Deutschlands Verfassung ohne seine Fürsten zu Stande bringen zu wollen. Selbst die mahnenden Worte, welche König Friedrich Wilhelm IV. gelegentlich des Dombaufestes zu Köln am 14. August an die unter Heinrich v. Gagern's Führung an ihn entsendete Deputation richtete: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland giebt und ich einer derselben bin,"[1]) verhallten wirkungslos. Die deutsche Volksvertretung blieb auf der von ihr eingeschlagenen Bahn, der schiefen Ebene, welche sie in den Abgrund führte. Sie mischte sich sogar in die große Politik und in die internationalen Fragen, ohne indeß auch auf diesem Gebiete nur den mindesten Erfolg verzeichnen zu können.

Das kläglichste Fiasko machte die National-Versammlung in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit. Trotz allen Widerstrebens, trotz allen Besserwissenwollens, mußte sie schließlich doch ganz und gar vor dem besiegehaßten und besiegeschmähten Preußen kapituliren. Dieses hatte sich, nachdem das vermeintliche Recht Dänemarks in Rußland, England, Frankreich und Schweden mächtige Beschützer gefunden, wollte es nicht die eigene Existenz aufs Spiel setzen, wohl oder übel, der Gewalt der Umstände weichend, zum Abschluß des Waffenstillstandes von Malmö (26. August 1848) bequemen müssen. Die Verblendung des Parlaments bezüglich seiner Machtstellung den Einzelregierungen gegenüber ging nun soweit, daß es sich zu dem Beschlusse hinreißen ließ (5. September), die Maßregeln zur Ausführung des Waffenstillstandes seien einzustellen. Dieser verhängnißvolle Schritt hatte zunächst keinen weiteren Erfolg, als daß das gesammte Reichsministerium noch an demselben Tage seine Entlassung gab und bei diesem Verlangen so lange beharrte, bis die National-Versammlung (16. September) jenen Schritt im Wesentlichen verleugnete, die preußischen Maßnahmen im Großen und Ganzen guthieß und sich dadurch unsterblich lächerlich machte.[2]) Der Hochmuth des Parlaments war vor den Fall gekommen, aber eine Heilung von dem Wahne der Volkssouveränetät trat nicht ein. Im Gegentheil. Die äußerste Linke inaugurirte, unter Mißbrauch der Phrase vom beleidigten National-

[1]) Beseler meint, gehört zu haben: „und ich einer der mächtigsten bin". (Vergl. a. a. O., S. 66. Anmerkung).

[2]) Das Ministerium hatte sofort nach jenem Beschlusse seine Entlassung eingereicht und daraufhin der Erzherzog-Reichsverweser zunächst den Bonner Professor Dahlmann und sodann den bayerischen Ministerialrath v. Hermann mit der Bildung eines neuen beauftragt. Nach nahezu dreiwöchentlichem vergeblichen Bemühen — Dahlmann hatte bereits am 11. September sein Mandat „unüberwindlicher Schwierigkeiten" wegen zurückgegeben — die geeigneten und geneigten Persönlichkeiten zu finden, blieb es schließlich beim Alten. Das bisherige Ministerium wurde durch Erlaß des Reichsverwesers am 25. September 1848 rekonstruirt. General v. Peucker war übrigens nur durch den persönlich an ihn gerichteten Wunsch seines Souveräns (telegraphische Depesche vom 24. September 1848) zu bewegen gewesen, sein Portefeuille wieder zu übernehmen.

Digitized by Google

gefühl, eine Emeute seines Klienten, des souveränen Pöbels, gegen die National-Versammlung, welcher die am 18. September in scheußlichster Weise ermordeten Abgeordneten v. Auerswald und Fürst Felix Lichnowsky — beide Preußen — zum Opfer fielen.[1])

Verdächtiges Gesindel war von Nah und Fern nach Frankfurt geströmt. Dort sollte das Vorspiel der radikalen Revolutionirung Gesammt-Deutschlands inszenirt, von dort aus der Impuls zu einer allgemeinen Erhebung gegeben werden. Die republikanische Partei hatte schon seit längerer Zeit eine rege Thätigkeit entwickelt, so waren u. A. nach Schleswig-Holstein, dem badischen Oberlande, Köln, Düsseldorf und anderen Agitationszentren, um Fühlung zu behalten, Boten entsendet worden. Während der Kölner Festlichkeiten versammelte Itzstein seine Getreuen in Hallgarten um sich. Dort wurde die allgemeine Parole ausgegeben, jedem Einzelnen der Rädelsführer seine spezielle Rolle zugetheilt. Man beschloß, im entscheidenden Momente den demokratisch-republikanischen Vereinen ein: „Achtung!" zuzurufen. Ein Hauptpunkt des Programms bestand darin, mit allen Mitteln auf einen auswärtigen Krieg, am liebsten mit Rußland, hinzudrängen, um so die Truppen los zu werden und dadurch selbst freie Hand zu bekommen; ein weiterer zielte auf die Verhetzung der Zentralgewalt mit Preußen ab. Glückte diese, so sollte ein Manifest an das deutsche Volk erlassen, die National-Versammlung gesprengt und an verschiedenen Orten die Republik proklamirt werden. Das Werk krönend, wollte die äußerste Linke sich demnächst permanent erklären und so endlich die „zweite (republikanische) Revolution" unfehlbar zu ihrem Ende führen.

Wenn dieser Plan — schon weil er verfrüht in Angriff genommen wurde — auch mißglückte, so blieb er immerhin nicht ohne alle Folgen. Die nächste war eben jener direkte Angriff auf die National-Versammlung selbst am 18. September, Aufruhr, Barrikadenbau, Mord und Todtschlag in Frankfurt a. M., die weitere der wenige Tage später (21. September) erfolgende Einfall Struve's mit einer Schaar Flüchtlinge in das badische Oberland und die Proklamirung der Republik in Lörrach.

Die Berathungen über den Waffenstillstand hatten alle Leidenschaften im höchsten Grade entfesselt. In der National-Versammlung standen sich im erbitterten Kampfe um diese Frage nur noch zwei Gruppen gegenüber, die Opposition, aus den demokratisch-republikanischen, die für denselben Stimmenden, aus den vermittelnden konservativen und reaktionären Elementen bestehend.

Schon am Abend des 16. September, dem Tage der Abstimmung, kam es in Frankfurt zu Pöbelauftritten. Am 17., einem Sonntage, fand auf der Pfingstwiese eine Volksversammlung statt, an welcher sich auch republikanische Parlamentsmitglieder, so Zitz aus Mainz und Schlöffel

---

[1]) Der Präsident der National-Versammlung, Heinrich v. Gagern, sagt: „. . . sie sind auf die niederträchtigste Art meuchlings ermordet, geschlachtet worden." (Vergl. Stenogr. Bericht, 81. Sitzung, am 20. 9. 1848, S. 2185.)

Digitized by Google

aus Hirschberg, betheiligten und bei der es an aufregendsten, drohendsten Reden nicht fehlte. Während der Nacht zum 18. wurden Seitens des Reichsministeriums des Innern besondere Sicherheitsmaßregeln getroffen, namentlich auch Truppenverstärkungen herangezogen, nachdem der Senat der freien Stadt in folgendem Schreiben seine Ansicht dahin zur Geltung gebracht, daß die Beschützung der Versammlung Sache des Reichs und Pflicht des Reichsministeriums sei, und dasselbe aufgefordert hatte, dieser Reichspflicht zu entsprechen.

Das Schreiben lautete wörtlich:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt an das Reichsministerium des Innern.

Die freie Stadt Frankfurt, welche zum Sitz der National-Versammlung gewählt worden ist, hat es sich zur Ehre gerechnet, derselben von dem Zeitpunkte ihrer Konsistirung den Schutz zu gewähren, welchen sie in der Widmung ihrer Bürgerschaft und in den sonst ihr zu Gebot stehenden materiellen Mitteln finden konnte.

In den dermaligen Verhältnissen, wo eine bedrohliche Aufregung gegen die National-Versammlung besteht, wo diese durch Volksversammlungen gesteigert wird, wo die Volksversammlungen durch zahlreiche Zuzüge von Außen vergrößert und überdies Massen von Auswärtigen hierher gezogen werden, wo endlich von den verschiedensten Seiten her, wie dem Reichsministerium ohne Zweifel näher bekannt sein wird, Aufforderungen zu thätlichem Einschreiten, ja zur Aechtung und Vergewaltigung eines Theils der National-Versammlung ergangen sind, fühlt sich der Senat gedrungen, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß für den Schutz der National-Versammlung, als eine dem Reich obliegende Pflicht, fortan von dem Reichsministerium, unbeschadet der Rechte der Stadt, Fürsorge zu treffen sein dürfte.

Der Senat verbindet mit dieser ergebensten Anzeige die dem Reichsministerium des Innern ohne Zweifel schon bekannte Mittheilung, daß er, um der augenblicklich der National-Versammlung drohenden Gefahr möglichst zu begegnen, von der durch das Reichs-Kriegsministerium zur Verfügung gestellten militärischen Hülfe vorsorglichen Gebrauch gemacht hat.

Der Senat sieht einer entsprechenden Eröffnung des Reichsministeriums vertrauensvoll entgegen und stellt demselben ergebenst anheim, der National-Versammlung hiervon Nachricht zu geben.

Frankfurt a. M., d. 17. September 1848.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

v. Heyden.

Digitized by Google

Trotz alledem ließen sich die Greuelscenen des 18. September, welche einen unauslöschlichen Schandfleck in der Geschichte Deutschlands und der deutschen Demokratie, welche sie veranlaßt hat, bilden, nicht vermeiden.

Auch hier in Frankfurt war es wieder die Armee, welche durch ihr Einschreiten dem gänzlichen Zusammenbruch der gesellschaftlichen Ordnung vorbeugte. Oesterreichische, preußische und hessische Truppen schmetterten den Aufstand nieder, trieben den Pöbel zu Paaren und versetzten der revolutionären Ochlokratie in Süddeutschland hiermit einen Schlag, von dem sie sich auf sehr lange Zeit nicht wieder zu erholen vermochte.

Noch während des Barrikadenkampfes wurde durch folgenden Erlaß der Belagerungszustand über Frankfurt verhängt:

Belagerungszustand.

Bei der Fortdauer des Aufruhrs wird in Frankfurt der Belagerungszustand erklärt und das Kriegsgesetz verkündet.

Alle Vereine sind suspendirt, und es wird deren Mitgliedern strenge verboten, sich zu versammeln.

Wer zum Aufruhr aufreizt, wer den Truppen Widerstand leistet oder sich nur unbefugterweise bewaffnet einfindet, wird standrechtlich behandelt.

Frankfurt, d. 18. September 1848.

Der Reichsminister des Innern.

v. Schmerling.

Die in der Sitzung des 19. September gegebene Motivirung dieser Maßregel enthält zugleich eine historische Darstellung der Katastrophe selbst.

Der Minister sagt:[1]) „Erlauben Sie mir, meine Herren, daß das Ministerium seine Pflicht erfüllt, indem es Ihnen durch mich eine gedrängte Darstellung aller Ereignisse des gestrigen Tages, aller jener Anordnungen, die unter dem Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit zum Schutze dieser hohen Versammlung, zum Schutze aller Bürger Frankfurts getroffen worden sind, giebt. In dem Bewußtsein, daß jenen Bemühungen, die gegen die National-Versammlung gerichtet waren, auf eine durchaus entschiedene Weise entgegengetreten werden müsse, hat das Ministerium bereits in der Nacht vom Sonntag auf den Montag für die Herbeiziehung entsprechender Truppen nach allen Richtungen hin die Befehle erlassen. Es war nicht möglich, gestern Morgens mehr als zwei auswärtige Bataillone zur Verfügung zu stellen. Diese mußten vor Allem zum Schutze dieser hohen Versammlung aufgestellt sein. Dadurch wurde es möglich, daß bereits in mehreren Straßen Barrikaden errichtet wurden, und als nach Ende der Sitzung die zum Schutze der hohen Versammlung aufgestellten Truppen disponibel, als zwei fernere Bataillone von Mainz angelangt waren, war das Ministerium entschlossen, die Ruhe der Stadt in jeder

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 81. Sitzung, am 19. 9. 1848, S. 2186/87.

Digitized by Google

Weise herzustellen. Es wurden sofort die geeigneten Weisungen erlassen, die Barrikaden zu zerstören, die in aufrührerischer Richtung aufgebaut waren. Es gelang in der That, in den wenigen Stunden bis gegen fünf Uhr eine bedeutende Zahl dieser Barrikaden zu nehmen und einzelne Häuser zu besetzen, aus welchen auf die möglichst heimtückische Weise gegen diese Reichstruppen gefeuert wurde. Mehrere Deputationen, die an das Ministerium sich wandten, um eine Waffenruhe, ein Wegziehen der Truppen zu bewirken, haben das Ministerium, um auch das Letzte zu versuchen, veranlaßt, eine halbstündige Waffenruhe eintreten zu lassen, unter der Bedingung, daß die Barrikaden von allen ihren Vertheidigern sofort verlassen, die Barrikaden selbst abgeräumt würden. Dieser letzte Versuch, um Blutvergießen zu vermeiden, war ohne Erfolg. Das Ministerium hat erkannt, daß es in der Ausführung energischer Maßregeln keinen Augenblick mehr zu zögern hatte, es hat daher, gegen 6 Uhr Abends im Besitze soeben angelangter Kanonen, einen neuen entscheidenden Angriff gegen alle Barrikaden eröffnet. Es gelang in der That bis zu einbrechender Nacht alle Kommunikationen der Hauptstraße herzustellen und jene wenigen Punkte, die unter dem Dunkel der Nacht vielleicht für die Truppen zu gefährlich wären, zu umstellen. Im Laufe der Nacht wurden noch mehrere Quartiere geräumt, und jetzt habe ich die Beruhigung, offiziell anzeigen zu können, daß ganz Frankfurt und ganz Sachsenhausen im Besitz der gesetzlichen Macht sich befinden. Meine Herren, als auf die Truppen, die zum Schutze der deutschen National-Versammlung eingerückt waren, ein Feuer aus den Fenstern, von den Barrikaden sich eröffnete, als einige tapfere Offiziere, als Mannschaft bereits gefallen waren, als in das Ministerium die Nachricht kam, daß Abgeordnete der hohen National-Versammlung durch Meuchelmord gefallen seien, da hat das Ministerium erkannt, daß sofort der Moment eingetreten sei, wo der Belagerungszustand zu verfügen wäre. Es hat, die volle Verantwortlichkeit der Maßregeln erkennend, den Kriegszustand noch gestern Abend erklärt. Meine Herren! Das Ministerium erkennt diese exzeptionellen Maßregeln, es erkennt aber auch die volle Nothwendigkeit derselben, und das Ministerium wird diesen Zustand — es ist ihrer Zustimmung gewiß — so lange dauern lassen, bis die vollkommenste Bürgschaft gegen jede ähnliche Ruhestörung Angesichts Frankfurts gegeben sein wird. Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich vor Allem gedenke jener tapfern deutschen Truppen, die nicht allein lebensmuthig für die deutsche National-Versammlung gefochten, sondern auch mit einer Verleugnung gegen alle Mühen und Strapazen, mitunter sieben Meilen weit, im Laufe des gestrigen Tages zum Schutze Frankfurts herbeigeeilt sind. Das Ministerium ist in der Lage, durch die Truppen, die bereits hier sind und durch die getroffenen Maßregeln im Laufe des heutigen Tages hier eintreffen werden, nicht allein vollständig die Ruhe dieser Stadt zu verbürgen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die benachbarten Staaten vor ähnlichen Angriffen gesichert sind."

Digitized by Google

An demselben Tage erschien folgender Tagesbefehl des Erzherzogs-Reichsverweser:

Tagesbefehl.

Soldaten!

Die Unerschrockenheit, Diensttreue und aufopfernde Hingebung, mit welcher Ihr in den verflossenen denkwürdigen Stunden die strafbaren Angriffe auf die Sicherheit und Unabhängigkeit der Vertreter des deutschen Volks besiegt, die Innigkeit, mit welcher Ihr als würdige Repräsentanten so verschiedener deutscher Heeresabtheilungen Euch auf dem Felde der Gefahr und der Anstrengungen die tapfere Bruderhand gereicht und hierdurch der Welt das schönste Beispiel der neu und kräftig erstehenden deutschen Einheit gegeben habt, verpflichtet mich, Euch meine Bewunderung auszusprechen. Möchtet Ihr nächst dem schönen Bewußtsein, das deutsche Vaterland vor blutiger Anarchie bewahrt und ihm hierdurch den wichtigsten Dienst geleistet zu haben, auch in dem herzlichen Danke, welchen ich hiermit den sämmtlichen Befehlshabern und Mannschaften der hier vereinigten Truppen zu erkennen gebe, einigen Lohn für Euer Verhalten empfinden.

Frankfurt a. M., d. 19. September 1848.

Der Reichsverweser.
Erzherzog Johann.
Der interimistische Reichs-Kriegsminister.
v. Peucker.

Angesichts dieser Ereignisse hielt es das Parlament für erforderlich, sich gegen wiederholte Pöbelangriffe durch das am 10. Oktober 1848 erlassene „Gesetz, betreffend den Schutz der konstituirenden National-Versammlung und der Beamten der Zentralgewalt", gegen welches die Linke als einen Eingriff „in die durch die März-Revolution errungenen Volksrechte" Verwahrung einlegte, sicher zu stellen. In der That blieb es vor weiteren Ausschreitungen unbehelligt, allerdings nicht in Folge seiner Satzung, sondern durch die dauernde Anwesenheit und Bereitschaft von Truppen in und um Frankfurt.

Nach Fertigstellung des Entwurfs der Grundrechte war der Verfassungsausschuß alsbald an das Verfassungswerk selbst gegangen, hatte in der Zeit vom 21. Juni bis 11. Oktober einen bezüglichen Entwurf durchberathen und dessen Hauptabschnitte (Reich und Reichsgewalt) unverzüglich an das Plenum gebracht. Am 19. Oktober begann dieses die erste Lesung.

Der Grundcharakter der projektirten neuen Reichsverfassung war völlige Beseitigung jeglicher politischen Selbstständigkeit der einzelnen Staaten. Das nicht allein. Jede Besonderheit, jede noch so harmlose,

Digitized by Google

noch so berechtigte Eigenthümlichkeit der einzelnen Stämme sollte aufhören, mit liebgewordenen, von Geschlecht zu Geschlecht überkommenen Traditionen gebrochen, die heiligsten Rechte der Fürsten mit einem Federstrich vernichtet, die theuersten Pflichten der Unterthanen für unverbindlich erklärt werden, Treue, Anhänglichkeit an den Landesherrn und dessen Haus als überwundener Standpunkt gelten. Möglich, daß vielleicht im Monat Mai, als das Parlament sich selbst berief, Fürsten und Völker, sei es in gewisser leidenschaftlicher, von krankhaft überreiztem Patriotismus getragener Stimmung, sei es aus Besorgniß der Einen um Szepter und Krone, der Anderen um Hab und Gut, Leib und Leben, die Einführung einer solchen Verfassung geduldet hätten, dulden mußten. Im Monat Oktober, als die Berathung des Verfassungsentwurfs begann, war das indeß, nachdem die Verhältnisse sich einigermaßen geklärt, die Absichten der sogenannten Volksbeglücker durchsichtiger, eine gewisse Gesundung erkennbar geworden — höchst zweifelhaft, im Monat März 1849, als sie immer größere Fortschritte gemacht hatte — schnurstracks unmöglich.

Die Niederwerfung der Oktober-Revolution in Wien, die absolute Nullität der dorthin gesendeten Reichskommissarien, die Verurtheilung und Hinrichtung des für unverletzlich gehaltenen deutschen Reichstags-Abgeordneten und Barrikadenkämpfers Robert Blum durch ein Kriegsgericht, die unumwundene Erklärung des Grafen Deym im Parlament selbst, „Oesterreich sei in seinem guten, vollen Rechte, nur dasjenige anzunehmen, was es für zweckmäßig, für seine Interessen erforderlich erachte“[1]), endlich die völlige Rathlosigkeit der Zentralgewalt dem Kaiserstaate gegenüber, hätten der National-Versammlung sehr wohl die Augen öffnen, sie ihrer geistigen Umnachtung entreißen können. Doch nein! Sie blieb in ihrem Wahne. Derselbe war bereits unheilbar geworden. —

Anfangs März kam die erste Lesung des Verfassungsentwurfs zum Abschluß. Die Hauptabschnitte waren in folgender Reihenfolge erledigt worden:

Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Garantien der Verfassung und Wahlgesetz.

Der radikale Einheitsstaat der Linken wurde zurückgewiesen. Aber ein zentralisirender Bundesstaat, das Reich, wie man ihn nannte, sollte jedenfalls konstruirt werden.

Die Reichsgewalt, die Vertreterin dieses Bundesstaats — Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten, sagt der Entwurf — wurde mit allen Attributen der Staatsgewalt ausgestattet, in dem Maße zwar, daß die Konsequenz alles Dessen eigentlich nichts Anderes war, als die — Mediatisirung. Den einzelnen Staaten, das zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe und politische Bedeutung, wurde der gesammte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, sowie die Anstellung der Gesandten und Konsuln, das Recht über Krieg und Frieden, Verfügung über

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 126. Sitzung, am 1. 12. 1848, S. 3737.

Digitized by Google

die Truppen, Ernennung der Generalität ꝛc., Gesetzgebung in Heeressachen, sowie in allen übrigen wichtigeren Angelegenheiten entzogen, ihre völkerrechtliche Stellung dadurch also fast auf Null herabgesetzt.

Der Reichstag sollte aus einem Staaten- und einem Volkshause bestehen, ersteres aus den Vertretern der einzelnen Staaten, letzteres aus Abgeordneten des deutschen Volkes gebildet werden; ein Reichsrath, eine Nachbildung des Bundestages, als Organ der Regierungen, dem Reichsoberhaupt an die Seite treten.

Bezüglich des Reichsoberhauptes selbst wurde mit 258 gegen 211 Stimmen beschlossen (19. Januar 1849), daß ein deutscher regierender Fürst diese Würde bekleiden solle.[1]) Darüber, ob dieselbe erblich, lebenslänglich oder auf Dauer zu verleihen sei, gelangte das Parlament nach zweitägiger Debatte zu — keinem Resultat. Erst sechs Tage später (25. Januar 1849) schuf dasselbe den ominösen Titel: „Kaiser der Deutschen."

Bei der Beschlußfassung über die Wahlberechtigung stimmten sämmtliche Oesterreicher, selbst die konservativsten, mit der Linken, weil sie bereits mehr oder weniger an der Aufrichtung eines deutschen Kaiserthums unter österreichischer Spitze verzweifeln mochten und daher aus taktischen Gründen die Verfassung so unannehmbar wie möglich gestaltet sehen wollten. So nur ist es erklärlich, daß jedem 25jährigen Deutschen das Wahlrecht beigelegt und die einzige Schranke: die Unbescholtenheit, mit der geringen Majorität von 14 Stimmen (238 gegen 224) beschlossen, das Postulat: selbstständig dagegen mit der erdrückenden Majorität von 422 gegen 21 Stimmen verworfen wurde. Geheime Abstimmung und unmittelbare Wahl ergaben sich hiernach von selbst.

Die zweite Lesung nahm nur vier Tage in Anspruch. Man ließ sich im Wesentlichen der Abstimmungen genügen. Immerhin mußte aber so Manches und gar Wichtiges den Gegnern des von Heinrich v. Gagern vertretenen Projekts eines preußisch-deutschen Reichs geopfert werden. Selbst der bei dem zentralisirenden Charakter des neuen Bundesstaats so unentbehrliche Reichsrath fiel. Die Erblichkeit der Kaiserwürde erhielt nur vier Stimmen Majorität (267 gegen 263).

Die Kaiserwahl selbst erfolgte am 28. März 1849. Aus derselben ging König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hervor.

Mit den Worten des Präsidenten der National-Versammlung Simson:

> Ich verkündige Ihnen das Ergebniß der vollzogenen Wahl. Die 290 abgegebenen Stimmen haben sich sämmtlich auf den König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., vereinigt, 248 Mitglieder haben sich der Wahl enthalten.

---

[1]) Für den Antrag der republikanischen Abgeordneten Schüler (Jena), Heinrich Simon (Magdeburg) und Wigard (Dresden): „Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupt übertragen. Wählbar ist jeder Deutsche", fanden sich immerhin 122 Stimmen (339 gegen 122).

Digitized by Google

Die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung hat also in ihrer 196. öffentlichen Sitzung, Mittwoch den 28. März des Jahres 1849, auf den Grund der von ihr beschlossenen, angenommenen und verkündigten Reichsverfassung die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf den König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., übertragen,

glaubte die auf dem Boden der Volkssouveränetät fußende National-Versammlung für Deutschland ein Kaiserthum von Parlaments-, besten Falls von Volks-Gnaden geschaffen zu haben!

Noch an demselben Tage legte Erzherzog Johann seine Würde nieder, erklärte indeß, „sein provisorisches Amt interimistisch weiterführen zu wollen, sich der Pflichten desselben aber enthoben zu sehen, wenn es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und die Wohlfahrt Deutschlands geschehen könne."

Was die großdeutsche Partei[1]) sehnlichst gehofft und erstrebt hatte, was die sogenannte kleindeutsche (Gagern'sche) bei einigermaßen richtiger Erkenntniß der Verhältnisse vom praktisch-politischen Standpunkte aus sich selbst sagen mußte, geschah: Friedrich Wilhelm IV. lehnte das Anerbieten des Parlaments ab.

Von welchem Gesichtspunkte man diese Ablehnung auch betrachten möge, vom politischen wie vom rechtlichen, sie war durchaus geboten.

Der Widerspruch Oesterreichs und einiger deutschen Mittelstaaten (speziell der vier Königreiche) war der Art, daß er nur durch einen deutschen Krieg zu brechen gewesen wäre. Den aber wollte der friedliebende König vermeiden, so lange es seine und Preußens Ehre irgend zuließ. Ein deutscher Krieg hätte ohne allen Zweifel zu einem europäischen Zerwürfniß geführt, zu einem Kriege, dessen Folgen Niemand zu übersehen im Stande. Mußte sich Preußen aber die ihm vom Parlament angebotene Krone erst erobern, welchen Werth hatte das Anerbieten dann überhaupt noch? Die preußische Kriegsmacht würde durch die Kaiserwahl um keines Haares Breite gewachsen sein. Selbst ein Ausnutzen der revolutionären Elemente, um nicht zu sagen, eine Verbindung mit denselben — für einen preußischen Herrscher ja an sich schon völlig unmöglich — würde derselben nicht genützt, sondern nur geschadet haben. Politisch wäre die Annahme der Kaiserkrone also mindestens eine Thorheit, höchstwahrscheinlich jedoch eine Gefahr gewesen.

Weit erheblicher aber als die politischen, waren die rechtlichen Bedenken. Hätten Muth und Glück die politischen vielleicht zu neutralisiren vermocht, die rechtlichen waren unüberwindlich. Schon die demokratisch-republikanischen Grundsätze der Reichsverfassung, welche einen völlig revolutionären Bruch mit dem gesammten bisherigen Rechts- und Staats-

[1]) Großdeutsche nannte sich die Allianz der Linken und der verschiedenen gegen die preußische Oberhauptswürde opponirenden Fraktionen, im Gegensatz zu den spöttisch so genannten Kleindeutschen, den erbkaiserlich-bundesstaatlichen Parteien.

Digitized by Google

bestande in Deutschland enthielten, mußten die Annahme erschweren. Noch bedenklicher aber war es, daß die Stellung der Einzelstaaten, nach Beseitigung des Reichsraths zumal, von einer Mediatisirung sich in Nichts unterschied. Sodann hatte die Annahme der Kaiserkrone auf das einseitige Anerbieten des Parlaments hin auch das gewichtige Bedenken, daß der König die vom Parlament allerdings stets behauptete, von ihm und seiner Regierung indeß niemals zugegebene Volkssouveränetät in aller Form anerkannt haben würde, indem er selbst sich zum Beauftragten des Parlaments degradirt hätte.

Aber selbst hiervon abgesehen, blieb für einen Königlichen Herrn, wie Friedrich Wilhelm IV. einer war, noch ein weiteres Bedenken bestehen, für ihn sogar das entscheidende. Ihm, dem Recht, Sittlichkeit und Religion über Alles ging, verbot sein Gewissen, eine Krone anzunehmen und auf sein Haupt zu setzen, welche nicht aus den Händen Derer kam, die allein sie zu vergeben berechtigt waren — der deutschen Bundesfürsten und der Senate der freien Städte.

Am 3. April erfolgte die ablehnende Erklärung im Rittersaale des Königlichen Schlosses zu Berlin. Die der Parlamentsdeputation, unter Führung Simson's, ertheilte Antwort lautete, wie folgt:

„Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen, sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt und auf die heiligen und unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volks und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen. Solch ein Blick, Meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß.

In dem Beschluß der deutschen National-Versammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß; er fordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir; er legt Mir die schwersten Pflichten auf.

Die deutsche National-Versammlung hat auf Mich vor Allem gezählt, wo es gilt, Deutschlands Einheit und Kraft zu prüfen. Ich ehre ihr Vertrauen, sprechen Sie ihr Meinen Dank dafür aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, Meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands-Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherung, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben muß.

Digitized by Google

An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt; ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen.

Dessen aber möge Deutschland gewiß sein, und das, Meine Herren, verkündigen Sie in allen seinen Gauen: bedarf es des preußischen Schildes und Schwertes gegen äußere und innere Feinde, so werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen; Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Meines Volkes gehen, den Weg der deutschen Ehre und Treue."

Eine preußische Zirkular-Depesche vom 3. April kommentirte gewissermaßen die Königliche Erklärung dahin, daß sie nicht als völlige Ablehnung anzusehen sei, indem sie sagt: „Während auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt getroffenen Wahl anerkannt und in Folge dessen an die Spitze von Deutschland zu treten erklärt ward, hat Se. Majestät auf der anderen Seite festgehalten daran, daß die Verfassung Deutschlands nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werden und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgültigkeit gelangen kann . . . .

In Betracht, daß der Erzherzog-Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stellung niederzulegen und in Betracht der großen Gefahren, welche für Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen National-Versammlung, die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen . . . .

Se. Majestät sind dem ergangenen Rufe Folge leistend und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten; die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wieviel und welche Staaten sich demselben anschließen."

Damit war ausgesprochen, daß die von der National-Versammlung beschlossene Verfassung keine rechtliche Bedeutung habe.

Oesterreich beantwortete die Note umgehend, und zwar zunächst thatsächlich mit der am 5. April erfolgten Abberufung seiner Abgeordneten zum Parlament, dann aber am 8. mit einer Note, in welcher dasselbe gegen die Kaiserkrone, den engeren Bundesstaat, die preußische Uebernahme der Zentralgewalt und überhaupt gegen jede Unterhandlung auf Grundlage der preußischen Depesche protestirt. Von den Regierungen stellten sich Bayern, Sachsen, Hannover und zuvörderst auch Württemberg auf den österreichischen Standpunkt, 28 andere erkannten die Wahl des Königs von Preußen an und — unter der Voraussetzung, daß sie für ganz Deutschland Geltung erlange — sogar die Verfassung.

Digitized by Google

Die National-Versammlung ihrerseits wies jede Modifizirung ihrer Verfassung und die Einwirkung der Regierungen auf die politische Neugestaltung Deutschlands auch jetzt noch zurück und beschloß am 11. April, unverbrüchlich an ihren einmal gefaßten Beschlüssen festzuhalten.

Die Lage der preußischen Regierung war demgegenüber eine außerordentlich schwierige. Als dieselbe am 20. April auf den Beschluß des Parlaments vom 11. April hin erklärte, daß sie ihrerseits die Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, antwortete das Parlament mit dem Beschlusse vom 26. April: die Annahme der deutschen Kaiserwürde sei unzertrennlich von der Annahme der Verfassung.

Jedem unbefangenen Blicke mußte es klar sein, daß die National-Versammlung gar kein Gewicht mehr in die Wagschale der Entscheidung zu werfen habe, sondern diese bereits wieder bei den mächtigeren Regierungen liege. Aber sie überschätzte auch jetzt noch ihr Vermögen. Statt sich unbedingt auf die letzteren zu stützen, bereitete sie ihnen neue Schwierigkeiten.

Außer anderen auf die Durchführung der Verfassung abzielenden Mitteln beschloß das Parlament — das zwar in schroffem Gegensatz zu seiner früheren Meinung — die Regierungen hätten nunmehr ihre Stände-Versammlungen nicht aufzulösen (26. April). Preußen antwortete bereits am 27. mit der Vertagung seiner ersten, der Auflösung seiner zweiten Kammer. Zwei Tage zuvor war dasselbe in Hannover geschehen.

Am 18. endlich erließ die preußische Regierung eine Note, in welcher die Ablehnung der Kaiserwürde unumwunden ausgesprochen wird. —

Das Parlament scheint angenommen zu haben, daß die Massen und die sogenannte öffentliche Meinung stärker sein würden, als der Wille der Regierungen. Dasselbe erließ nämlich durch Beschluß vom 4. Mai an „die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk" die Aufforderung, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März zur Anerkennung und Geltung zu bringen, setzte die Wahl zum Volkshause auf den 15. Juli und den Zusammentritt des ersten Reichstages auf den 22. August fest. Falls Preußen im Reichstage nicht vertreten sei, also bis dahin weder ausdrücklich, noch thatsächlich die Verfassung anerkannt habe, sollte das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter der im Staatenhause vertretenen Staaten die größte Seelenzahl habe, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes eintreten.

Die Wirkungslosigkeit aller dieser Beschlüsse auf die Maßnahmen der Regierungen mußte auch dem blödesten Verstande einleuchten, nicht minder aber, daß das Parlament hiermit den rein revolutionären Weg betrat. Die unmittelbare Folge derselben war denn auch der Ausbruch des bewaffneten Aufstandes in Dresden (3. Mai) und in der Pfalz, die Proklamirung der Republik und Einsetzung provisorischer Regierungen am Niederrhein und in Baden. In Sachsen sowohl, als in Baden

Digitized by Google

waren es preußische Truppen, mit deren Hülfe die gesetzliche Ordnung — in Dresden bereits nach wenigen Tagen, in Baden und der Pfalz nach längerem Kampfe — wiederhergestellt wurde.

Die unmittelbare Folge des Parlamentsbeschlusses vom 4. Mai war der offene Bruch mit Preußen. Dieses erklärte, die Durchführung jenes Beschlusses nöthigenfalls mit Gewalt verhindern zu wollen. Als dann aber die National-Versammlung am 10. Mai soweit ging, die von Seiten Preußens dem Könige von Sachsen dargebrachte Hülfe durch Annahme des Antrages Vogt und Genossen (188 gegen 147):

> Die Reichsversammlung beschließt:
> dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten,

zum Verbrechen zu stempeln, wurde dieser Bruch unheilbar.

Am 14. Mai erklärte Preußen, daß es die deutsche National-Versammlung nicht länger als die berechtigte Vertretung der deutschen Nation anzusehen vermöge, sich gegen alle Berathungen und Beschlüsse derselben im Voraus feierlich verwahren müsse. Gleichzeitig wurde durch Königliche Verordnung das Mandat der zum Parlament gewählten preußischen Unterthanen für erloschen erklärt.

Hannover folgte Preußen sofort, Bayern und Sachsen sehr bald mit derselben Maßregel.

Das Reichsministerium, an dessen Spitze seit dem Rücktritte Schmerling's (15. Dezember 1848) Heinrich v. Gagern stand, war am 9. Mai, nachdem es bereits am 28. April seine Entlassung eingereicht, definitiv zurückgetreten. Ein an seine Stelle berufenes Ministerium Grävell (Präsident und Inneres), Detmold (Justiz), Mercker (Finanzen), Jochmus (Marine und Aeußeres) wurde mit folgendem, zum Beschlusse erhobenen Antrage Welcker's von der National-Versammlung empfangen:[1])

> Die National-Versammlung erklärt, nachdem sie die Ernennung des Reichsministeriums und dessen Programm vernommen, daß sie zu diesem Ministerium nicht das geringste Vertrauen haben kann, sondern vielmehr diese Ernennung unter den obwaltenden Umständen als eine Beleidigung der Nationalrepräsentation betrachten muß.

Zwar fühlte sich die National-Versammlung, dem preußischen Abberufungsbefehle gegenüber, am 16. Mai noch so gewaltig, daß es nahezu einstimmig (287 gegen 2) beschließt,

sie erkläre die Königlich preußische Verordnung, d. d. Charlottenburg,

---

[1]) Am 21. Mai wurde das Ministerium durch Ernennung des Großherzoglich hessischen Generallieutenants Fürsten August v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg zum Kriegs-Minister vervollständigt.

Digitized by Google

den 14. Mai 1849, wodurch das Mandat der im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung für erloschen erklärt und die Abgeordneten angewiesen werden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten, als unverbindlich für die preußischen Abgeordneten und erwarte von dem deutschen Patriotismus der preußischen Abgeordneten, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen der National-Versammlung nicht entziehen werden,

immerhin aber gehorchten doch schon einzelne Abgeordnete dem Befehle ihrer Regierung.

Als darauf die National-Versammlung am 19. Mai sich soweit hinreißen läßt, einen Reichsstatthalter zu ernennen (126 gegen 116), und denselben mit der Vereidigung nicht nur der Reichsbeamten, sondern auch der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung, sowie mit der Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und dessen Berufung beauftragt, erfolgen so massenhafte Austrittserklärungen, daß sie am 21. zu dem verzweifelten Beschlusse schreitet, mit nur hundert Stimmen beschlußfähig zu sein. Am 23. Mai, als der Reichsverweser die Aufforderung Preußens, sein Amt niederzulegen, ablehnt, verlassen abermals 40 Abgeordnete die Paulskirche.

Die Sitzungen des 25. und 26. Mai wurden größtentheils mit Verhandlungen über einen von Ludwig Uhland abgefaßten Aufruf an das deutsche Volk ausgefüllt, in welchem die Lage der Verfassungsangelegenheit und der National-Versammlung erörtert, zum Festhalten an der Verfassung selbst und, wenn dies erforderlich werden sollte, zu ihrer Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe mit folgenden Worten aufgefordert wird:

Wir fordern zu keinem Friedensbruch auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren; aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt dastehe, um, wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedroht ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt, und mit ihr das stehende Heer zur Aufrechterhaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde.

Das Verlangen einer Anzahl patriotischer Männer, im Hinblick auf die offenkundige Thatsache, daß die Aufständischen in Baden und Rheinbayern französische Hülfe in Anspruch genommen hätten, und die von der Linken im Parlament durch ihre Reden zur Genüge bekundeten vaterlandsverrätherischen Tendenzen, in den Aufruf eine entschiedene Verwahrung aufzunehmen gegen jede Einmischung des Auslandes in innere deutsche

Digitized by Google

Zwistigkeiten, wurde zurückgewiesen. Dementsprechend lehnte die Versammlung den Zusatzantrag Welcker, Zachariä und Genossen:

> Grundbedingung für den Sieg der Ehre, der Einheit und Freiheit des Vaterlandes ist die Treue gegen die Reichsverfassung, somit das Unterlassen und Aufgeben aller Maßregeln, welche ihr widersprechen; Grundbedingung ist nicht minder die Treue gegen das Vaterland selbst und seine Ehre, somit die entschiedene Zurückweisung jeder Einmischung der Fremden in die inneren vaterländischen Zwiste, komme solche Einmischung von Osten oder von Westen,

ab und nahm den Uhland'schen Entwurf am 26. Mai an.

In derselben Sitzung will der Abgeordnete Wolff (Litterat aus Breslau), weil der Reichsverweser den Tags zuvor gefaßten Beschluß der Versammlung:

> Die Truppen solcher Staaten, deren Regierungen die National-Versammlung oder deren Beschlüsse als zu Recht bestehend nicht mehr anerkennen, sind ihrer zweideutigen und schwierigen Stellung durch Vereidigung auf die Reichsverfassung, oder Entfernung vom Gebiet der verfassungstreuen Staaten sofort zu entheben,

auszuführen sich weigert, diesen sammt seine Minister, indem er sie insgesammt Volksverräther nennt, für vogelfrei erklärt wissen.

Im Gefühle nationalen Stolzes und Ehrgefühles kehren nun auch die letzten Gemäßigten der Versammlung den Rücken, die Linke im unbestrittenen Besitze der Majorität lassend.

Da sie die Durchführung ihrer Pläne in dem von den Truppen der mächtigeren Staaten, aber namentlich Preußens, beherrschten Frankfurt gefährdet glaubte und die Lage Württembergs schon um deswillen für eine günstigere hielt, weil die National-Versammlung dort dem badischen Aufstand näher war und ihn bald dahin übertragen zu können glaubte, wurde am 30. Mai die Verlegung des Parlamentstorsos nach Stuttgart beschlossen.

Das sogenannte Rumpfparlament — 100 Mann stark — tagte wirklich vom 16.-18. Juni in der württembergischen Hauptstadt. Dasselbe hielt dort noch im Ganzen sechs Sitzungen ab, davon die drei ersten in den ihm zur Verfügung gestellten Räumen der württembergischen Kammer und, nachdem die Regierung, Angesichts seines Gebahrens, jede fernere Unterstützung versagt hatte, nach einander in drei verschiedenen Lokalen, bis endlich, in Veranlassung seiner revolutionären Beschlüsse, die Auflösung erfolgte.

Die Hauptakte dieses Konvents waren:

> Die Einsetzung einer aus fünf Mann (Franz Raveaux, Karl Vogt, Friedrich Schüler, Heinrich Simon, August Becher) bestehenden sogenannten Reichsregentschaft (Beschluß vom 6. Juni 1849) und der Erlaß eines „Gesetzes über die Bildung der Volkswehr." (Beschluß vom 16. Juni 1849) nebst „Verordnung über die Ausführung des Gesetzes, die Bildung der Volks-

Digitized by Google

wehr betreffend" vom 17. Juni 1849, welche die Provinzen, Kreise, Bezirke und Gemeinden derjenigen Landestheile Deutschlands, in denen die Regierungen die sofortige Organisation der Volkswehr verweigern, anweist, die unverzügliche Ausführung dieses Gesetzes selbstständig zu bewirken.

Gleichzeitig hiemit erließ die Versammlung folgende, in vielen Tausend Abdrücken über ganz Deutschland verbreitete Proklamation:

Deutsche!

Als im März vorigen Jahres eine glorreiche deutsche Erhebung stattgefunden, die Fürsten sich demüthig vor der Allmacht des Volkes gebeugt und seinen gerechten Forderungen nachgegeben hatten, da glaubte man ihren Zusicherungen und überließ die Vollendung des Werkes deutscher Einheit und Freiheit einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen National-Versammlung. Das Werk war vollendet, eine Verfassung geschaffen, und Deutschland durfte erwarten, daß hiermit der große, durch Jahrhunderte geführte Kampf um Einheit und Freiheit in einer Weise gelöst sein würde, die der gebildetsten Nation der Erde würdig sei. Aber das Maß menschlicher Täuschungen sollte für das deutsche Volk überfüllt werden. Mit frevelndem Uebermuth ist ein Kampf hervorgerufen worden, der das gehoffte Glück, die gehoffte Wohlfahrt des Volkes in unabsehbare Ferne hinausrückt. Es bleibt den Deutschen Nichts übrig, als den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen oder sich ohne Gegenwehr der Willkürherrschaft zu überantworten. Die Heere verfassungsfeindlicher Fürsten, das Heer des Königs, der die mit Selbstverleugnung gebotene erste Krone Europas aus der Hand des Volkes verschmähte, haben die Grenzen jener Landestheile überschritten, die sich für die ungeschmälerte Durchführung der deutschen Verfassung erheben.

Die National-Versammlung hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt; sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie hat uns zu diesen Zwecken mit der Aufstellung eines Reichsheeres und mit der Organisation der Volksbewaffnung beauftragt.

Die deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, sind von uns aufgefordert worden, einen Theil ihrer stehenden Heere zur Bildung des Reichsheeres zu stellen. Aber das ganze Volk muß wehrhaft sein, wenn sein Wille ausgeführt werden soll, und in dem Kampfe für das höchste Gut des Lebens hat jeder wehrhafte Mann zum Schwerte zu greifen.

Wir haben das Gesetz verkündet, welches die deutsche Volkswehr organisirt. Jede Stadt, jedes Dorf wird nach diesem Gesetze die waffenfähigen Männer von 18 bis 30 Jahren sofort unter

Digitized by Google

die Waffen rufen; Schmach dem, der die Kraft hat und sich dem Vaterlande entzieht.

Es gilt vor Allem, Baden und der Pfalz die Bruderhülfe zuzuführen. Aus allen deutschen Landen mögen Freiwillige in Schaaren den Bedrängten zu Hülfe eilen. — Deutsche! Duldet nicht, daß die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung erheben, dem Reichsfeinde erliegen. Bedenkt, daß die Niederlage dieser Tapfern auch Euch das Loos der Knechtschaft bringt.

Zu den Waffen Deutsches Volk! Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung. Zeige der Welt, daß dein Herz groß, wie dein Geist; — zeige, daß das Herz Europas, das man erstorben wähnte, noch in Begeisterung schlage für die Freiheit.

Stuttgart, den 18. Juni 1849.

Die Reichsregentschaft:

Franz Raveaux; Karl Vogt; Friedrich Schüler; Heinrich Simon; August Becher.

Dieser unmittelbaren Aufforderung zur Revolte gegenüber wurde das Rumpfparlament durch militärisches Einschreiten an einem weiteren Tagen verhindert, nachdem die württembergische Regierung, durch Zuschrift vom 17. Juni, „den Beschlüssen der National-Versammlung und den Anordnungen der Regentschaft die Anerkennung versagt hatte".

So kläglich das Ende des ersten deutschen Parlaments war, so wohlverdient war es.

„Mag man auch geneigt sein," sagt Kaltenborn[1]), dessen geistvollen Ausführungen wir, wenn auch vor Allem um ihrer selbst willen, so doch nicht minder deshalb im Wesentlichen bis hierher gefolgt sind, weil sie auf eigener Erfahrung beruhen, Selbsterlebtes, Selbstempfundenes darstellen, „den Regierungen einen Theil der Last zuzumessen, die Hauptsache des so schmählichen und trotz jähriger Anstrengungen völlig resultatlosen Untergangs lag einmal in dem Wahne des Parlaments von der angeblich von ihm repräsentirten Volkssouveränetät, in der chimärischen Verleugnung des Rechts wie der Macht der einzelnen deutschen Regierungen, Fürsten und Stämme, in der Verkennung der rechtlichen wie politischen Nothwendigkeit einer Vereinbarung über die künftige deutsche Verfassung zwischen den Regierungen und dem Parlamente, in der naturrechtlich abstrakten Auffassung der politischen Neugestaltungsversuche, ohne die wahre und volle Berücksichtigung des besonderen deutschen Lebens und der konkreten deutschen Staatsverhältnisse, in dem phantastischen Jagen nach Verwirklichung

[1]) Vergl. Kaltenborn a. a. O, S. 150 ꝛc.

Digitized by Google

des Ideals von einem zentralen Bundesstaate bester Art, ohne irgend zu bedenken, daß bei politischen Reorganisationen nie das Ziel der praktischen Nothwendigkeit, der Erfüllung der wirklichen Bedürfnisse außer Augen gelassen werden darf, wenn überhaupt Etwas erreicht werden soll, endlich in der atomistisch-demokratischen Auffassung aller Rechts- und Staatszustände, wie sie bei der größten Mehrheit der Parlamentsmitglieder vorherrschte, in der Vergötterung des individuellen Ichs und der individuellen Freiheit, unter Verzerrung aller Rechts- und Staatsverhältnisse zu willkürlichen Produkten des Einzelnen nnd seines Willens, unter Preisgebung alles organischen und anstaltlichen Charakters der Rechts- und Staatszustände für den Einzelnen, endlich unter Verhöhnung und Vernichtung der gerade gegenüber einer breiten Freiheitsbasis so nothwendigen aristokratischen und konservativen Einrichtungen und unter völlig undeutscher Schwächung der dynastischen und monarchischen Stellung.

Dieser unglückselige Charakter des Nationalparlaments im Allgemeinen und besonders in seinem Rechts- und Staatsbauversuche in den Grundrechten und in der Reichsverfassung finden aber erst ihre volle Erklärung, wenn man dabei das Verhältniß des Parlaments zum deutschen Volke in der Generation dieses Jahrhunderts ins Auge faßt.

Fürwahr, derjenige urtheilt nur oberflächlich, welcher den bösen Willen oder auch nur die antimonarchische Richtung der Parlamentirer allein in Anschlag bringt, obgleich dies häufig genug geschieht. Allerdings gab es eine wühlerische Rotte unter den Frankfurtern, welche die Verfassung und die Grundrechte so einzurichten versuchte, daß dabei überhaupt eine feste Staatsordnung, nun vollends eine monarchische, auf die Dauer unhaltbar wäre; sie wollte zur Republik und zwar zur sogenannten sozialen und kommunistischen gelangen und dazu sich vorläufig eine Nothbrücke erbauen.

Indessen diese Rotte war klein genug. Freilich was die monarchischen Antipathien anbelangt, so hielt nur ein sehr kleiner Theil aus rechtlicher Ueberzeugung von der Monarchie als der vollendetsten Staatsform, oder aus idealen Rücksichten, an der Monarchie für Deutschland fest. Die große Mehrzahl der Parlamentirer betrachtete vielmehr, wie uns die Programme selbst der gemäßigteren Parteien oben es gezeigt haben und wie sich aus dem ganzen politischen Verhalten des Parlaments gegenüber den deutschen Monarchen auf das Deutlichste ergab, die Monarchie nur als eine zu ertragende Nothwendigkeit, oder doch nur als Etwas, was sich aus den verschiedensten Gründen der Zweckmäßigkeit empfehle, und man hatte so wenig Einsicht in den wahren und idealen Inhalt des monarchischen Staatswesens, daß man die Monarchie ganz in republikanischer Weise zu konstruiren, eine demokratische Republik mit einem erblichen Oberhaupt aufzurichten unternahm.

Digitized by Google

Der Hauptgrund aber der mißlichen politischen Strukturen durch das Frankfurter Parlament lag in der ganzen noch jetzt zum Theil herrschenden Zeitstimmung. Es trieb zu allgemeinen und abstrakten Aufbau schon die revolutionäre aufgestachelte Leidenschaftlichkeit, die mit ihren phantastischen Wünschen sich leicht über alle positiven Schwierigkeiten hinweg setzen zu können vermeinte und sich darum nicht scheute, ein ideales Luftgebilde für ein Gebäude der praktischen Politik auszurufen."

So urtheilte Kaltenborn im Jahre 1857. Anderthalb Lustra früher bereits hatte der damalige Abgeordnete für Westhavelland, v. Bismarck-Schönhausen, sein Urtheil über denselben Gegenstand folgendermaßen abgegeben:[1]) „Die preußische Verfassung vom 5. Dezember rechne ich nicht unter die vorzüglichsten, von denen die Geschichte Nachricht giebt; ihr Hauptvorzug ist, daß sie da ist.

Sie läßt der Regierung kaum den nothdürftigen Bestand derjenigen Rechte, ohne welche sich überhaupt nicht regieren läßt. Auch sie erkennt das Prinzip an, daß der Einfluß einer jeden Volksklasse in demselben Maße steigen müsse, in welchem ihre politische Bildung und Urtheilsfähigkeit abnimmt, und giebt damit ein sicheres Bollwerk gegen die Aristokratie der Intelligenz. Indeß, die Frankfurter Versammlung hat noch tiefer aus dem Brunnen der Weisheit jener Theoretiker geschöpft, welche seit dem contrat social nichts gelernt und viel vergessen haben, — jener Theoretiker, deren Phantome uns in sechs Monaten des vorigen Sommers mehr an Blut, Geld und Thränen gekostet haben, als ein dreiunddreißigjähriger Absolutismus.

Die Frankfurter Verfassung bringt uns unter ihren Geschenken zuerst das Prinzip der Volkssouveränetät, sie trägt den Stempel derselben offen auf der Stirn, sie erkennt es an in der ganzen Art, wie die Frankfurter Versammlung uns diese Verfassung — ich würde mich, wenn ich zur Linken gehörte des Ausdrucks „oktroyirt" bedienen — sie sanktionirt das Prinzip der Volkssouveränetät am schlagendsten in dem Suspensiv-Veto des Königs, was der geehrte Vorredner Camphausen ausführlicher entwickelt hat, als ich es im Stande und geneigt bin, zu thun. Die Frankfurter Versammlung veranlaßt den König, seine bisher freie Krone als Lehen von der Frankfurter Versammlung anzunehmen, und wenn diese Volksvertreter es dreimal beschließen, so hat der König und jeder andere Fürst, der Unterthan des engeren Bundesvolkes geworden ist, aufgehört, zu regieren." —

---

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, II. Kammer, Sitzung am 21. 4. 1849, S. 586 ꝛc.

Digitized by Google

Von den drei Hauptorganen des Volkswillens, der Preßfreiheit, dem Versammlungsrecht und, last, not least, der Volksbewaffnung, war dem Vorparlament und dem Fünfziger Ausschuß, sowie der eigentlichen National-Versammlung, die letztere dasjenige, welches ihnen, wie allen in der Revolution wurzelnden parlamentarischen Körperschaften, zur Verwirklichung ihrer eigentlichen Pläne als das zweckentsprechendste, nothwendigste erschien und daher vorzugsweise am Herzen lag.

Das von der Heidelberger Versammlung für das Vorparlament entworfene Programm beschränkt sich allerdings auf die Anführung des Heerwesens — Eines Heerwesens heißt es — unter denjenigen Materien, welche durch Verzichtleistung der Einzelstaaten, zu Gunsten einer Zentralgewalt, der Kompetenz des Bundes überwiesen werden sollen; die Versammlung selbst dagegen zeigt sich weniger enthaltsam. Kaum ist sie konstituirt, kaum hat der Präsident die Erschienenen begrüßt, so eröffnen auch schon die Republikaner sans phrase, unter Hecker's und Struve's Führung, einen erbitterten Angriff auf das ihnen verhaßteste, weil sicherste Bollwerk des Thrones — das stehende Heer. Sie begnügen sich nicht damit, die Aufhebung desselben zu fordern, seine Verschmelzung mit der Bürgerwehr behufs Bildung einer „wahren" Volkswehr vorzuschlagen, sie geben auch ihrem Hasse noch besonderen Ausdruck, indem sie des Weiteren von „Aufhebung der bestehenden Heere von Beamten" von „Abschaffung der stehenden Heere von Abgaben" sprechen.

Das trug sich zu in der ersten Sitzung des Vorparlaments, am 31. März 1848, hatte indeß nur symptomatische Bedeutung, weil die Versammlung, sei es nun aus jungfräulicher Schüchternheit, sei es aus erklärlicher Furcht um das liebe Leben, weder auf die Berathung des Antrags, noch auf seine Verweisung an eine Kommission einging.

Weniger bedenklich zeigte sie sich jedoch schon in ihrer dritten Sitzung, am 2. April, einem Antrage Glaubrecht's (Mainz) gegenüber, dahin lautend:

> Die Versammlung wolle beschließen, daß es der permanente Ausschuß zu einer seiner ersten Aufgaben mache, eine vollständige Volksbewaffnung in ganz Deutschland unverzüglich ins Leben zu führen, und dahin wirke, daß bei der allgemeinen Volksbewaffnung überall das Prinzip der freien Wahl der Führer durch die bewaffneten Bürger anerkannt werde.

Die Versammlung bejahte die aus diesem Antrage hergeleitete Frage:

> Ob der (zu wählende) Ausschuß dahin wirken solle, daß in allen deutschen Ländern Volksbewaffnung schleunigst ins Leben gerufen werde?

In der vierten und letzten Sitzung, am 3. April, macht der Schriftsteller Venedey (Köln) den Vorschlag: „Volkswehr und Bürgerheer" unter die Grundrechte aufzunehmen, wird jedoch von dem Neuwieder Advokaten Colonius noch überholt, welcher „zur Feststellung der Freiheit und Sicherheit" u. A. anerkannt wissen will,

Digitized by Google

daß kein Gesetz bestehen oder jemals erlassen werden könne, das die Bürgerwehr in ihrer wohlgeordneten Einrichtung zerstören kann.

Das Gesammtergebniß der Beschlüsse des Vorparlaments bezüglich der Wehrangelegenheiten ist nichtsdestoweniger ein bescheidenes. Es beschränkt sich darauf, daß die Versammlung mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung dem konstituirenden Parlament unter den als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit zu verlangenden Grundrechten: Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung empfiehlt und den zu wählenden Ausschuß dahin zu wirken beauftragt, daß in allen deutschen Ländern schleunigst allgemeine Volksbewaffnung ins Leben gerufen werde.

Nachdem der Fünfziger Ausschuß, in Konsequenz seiner Proklamation vom 6. April, bei der Bundes-Versammlung unter dem 12. April den Antrag gestellt hat,

> es möge von hoher Bundes-Versammlung dafür gesorgt werden, daß, soweit es nicht bereits geschehen, sofort in allen deutschen Staaten eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werde,

denselben sodann am 19. im Wesentlichen wiederholt, kommt er am 5. Mai abermals auf diesen Gegenstand zurück und fordert den Bundestag kategorisch auf,

> dahin zu wirken, daß die verschiedenen deutschen Staats-Regierungen sich nicht blos auf Erlasse von Bestimmungen in Bezug auf allgemeine Volksbewaffnung beschränken, sondern diese, dem Beschlusse des Vorparlaments entsprechend, wirklich schleunigst ins Leben rufen.

Von der Bundes-Versammlung war inzwischen, unter dem 18. April, einem Antrage der Siebenzehner gemäß, den Regierungen die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung empfohlen worden und gleichzeitig die Aufforderung an dieselben ergangen, Bericht zu erstatten, welche Anordnungen in dieser Hinsicht getroffen seien.

Das von Venedey am 28. April aufgestellte abenteuerliche Projekt zur Errichtung einer aus zusammengerafften Freischärlern, Turnern und dgl. gebildeten Parlamentswehr nahm der Ausschuß wohl kaum selbst ernst, überwies dasselbe indeß nichtsdestoweniger der National-Versammlung.

Die durch und durch revolutionäre Organisation war folgendermaßen gedacht:

1. Es soll eine Parlamentswehr von zehntausend Mann und zwar:
   a. zweitausend Mann Reiterei,
   b. tausend Mann Kanoniere,
   c. siebentausend Mann Infanterie gebildet werden.
2. Die Parlamentswehr wird gebildet aus Freiwilligen des Heeres, der Landwehr, der Bürgergarde und der Turner.
3. Die einzelnen Abtheilungen der Parlamentswehr wählen ihre Unteroffiziere und Offiziere selbst.

Digitized by Google

4. Der Fünfziger-Ausschuß, und später das Parlament, wählen dagegen die Oberbefehlshaber der drei besonderen Waffenarten und ebenso den Obmann der ganzen Parlamentswehr.
5. Der Beruf der Parlamentswehr ist: die Ruhe und den Frieden im Lande wiederherzustellen, wo er durch Gewalt der Waffen gegen die bestehenden Gesetze gestört worden ist.
6. Der Fünfziger-Ausschuß, und später das Parlament, wählt zwei seiner Mitglieder, die als Friedensstifter überall der Parlamentswehr vorherziehen und stets erst im Namen des Parlaments den Frieden bieten und ihn auf alle Weise herzustellen suchen, ehe die Macht der Waffen angewendet wird.
7. Der Fünfziger-Ausschuß, und später das Parlament, allein verfügen über die Parlamentswehr, bestimmen ihre Standquartiere und senden sie an die Orte, wo der öffentliche Friede durch Gewalt der Waffen und bewaffnete Schaaren gefährdet ist.
8. Der deutsche Bund trägt die Kosten der Parlamentswehr und sorgt für die unmittelbare Bewaffnung der Waffenabtheilungen.
9. Der Fünfziger-Ausschuß trägt beim Bundestage darauf an, daß die obigen Vorschläge unmittelbar zu einem Bundesbeschlusse erhoben und ebenso unmittelbar zu ihrer Vollziehung geschritten werde. —

In dem am 26. April der Bundes-Versammlung, „als Gutachten der 17 Männer des öffentlichen Vertrauens", überreichten „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes" war des Vertheidigungswesens nur im Artikel II (Bedeutung des Reichs), § 3 unter: c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung; d) das Festungswesen; e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen; und in Artikel IV (Grundrechte des deutschen Volkes), § 25 unter: f) allgemeine Bürgerwehr, gedacht.

Die Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn scheiterte an der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit zwischen Bundestag und Fünfziger-Ausschuß hinsichtlich der Errichtung einer exekutiven Bundesgewalt (Triumvirat). —

Durchaus andere Gestalt und Ausdehnung gewinnen die Maßnahmen bezüglich der Bundes-Wehrangelegenheiten mit Zusammentritt der National-Versammlung selbst.

Schon in der 5. Sitzung, am 24. Mai, hatte der Abgeordnete Major Teichert (Berlin) den Antrag gestellt,

die hohe National-Versammlung möge bei der Dringlichkeit der innern und nach Außen unruhigen und kriegerischen Zustände

Digitized by Google

Deutschlands schleunigst das allgemeine Heerwesen und die Volksbewaffnung, sowie die Marine Deutschlands ordnen und einen dazu erforderlichen Ausschuß sofort zur Berathung und zur Entwerfung der dazu nöthigen Bestimmungen niedersetzen,

und, da dieser Antrag bis dahin ohne Berücksichtigung geblieben war, denselben am 31. Mai in folgender Form wiederholt:

Die hohe National-Versammlung möge sogleich einem besonderen Ausschusse die Regulirung des deutschen Heerwesens und der Volksbewaffnung überweisen, damit nichts versäumt werde, um das im Innern noch tief erschütterte Vaterland zu kräftigen, zu beruhigen und gegen äußere Feinde in tüchtige, wahrhafte[1]) Verfassung zu setzen.

An demselben Tage hatte auch der Abgeordnete Kerst (Meseritz) beantragt:

Die hohe National-Versammlung beschließt, daß sofort ein Ausschuß für die Organisation des deutschen Landheeres niedergesetzt und diesem Ausschuß aufgegeben werde, schleunigst über diejenigen Mittel und Wege zu berathen und Bericht zu erstatten, welche die Vollziehung der Beschlüsse der deutschen Zentralgewalt sichern und die Verwendung des Heeres von dem Willen der einzelnen Territorial-Regierungen unabhängig machen.

Den beiden letzteren war am 23. Mai ein Antrag des Abgeordneten v. Trützschler (Dresden) vorhergegangen:

Die Reichsversammlung beschließt:

1. Es wird sofort ein Ausschuß von 15 Personen zur Untersuchung und Regulirung der Verhältnisse des deutschen Heerwesens erwählt.
2. Es wird diesem Ausschusse in Gemäßheit der Bestimmungen IV. 8 der provisorischen Geschäftsordnung das Recht eingeräumt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern und zu vernehmen, sowie mit Behörden in Verbindung zu treten.

Volksbewaffnung und Volkswehr ausschließlich betreffende Anträge hatten ferner gestellt:

Abgeordneter Reh (Darmstadt), am 23. Mai:

Ich beantrage:

1. die Bildung einer deutschen Volkswehr durch allgemeine Volksbewaffnung sofort der Prüfung einer Kommission und demnächstiger baldigster Beschlußnahme der National-Versammlung zu unterwerfen;
2. jetzt schon zu beschließen:
   a. daß alle Deutsche, die nicht im wirklichen Militärdienst stehen, die deutsche Volkswehr bilden,

---

1) Vergl. Haßler, Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a/M. (1848/49), Bd. 5, S. 86. — Soll wohl heißen: „wehrhafte".

Digitized by Google

b. daß diese Volkswehr drei Klassen umfaßt,
c. daß zur ersten gehören alle Deutsche vom 18. bis zum 24. Lebensjahre einschließlich, zur zweiten alle Deutsche vom 25. bis 40. Lebensjahre einschließlich, zur dritten alle Deutsche vom 41. bis 54. Lebensjahre einschließlich,
d. daß die National-Versammlung über diese drei Klassen der Volkswehr zu verfügen hat.

Abgeordneter Wigard (Dresden), am 23. Mai:

Indem der Unterzeichnete beiliegend die Schrift: „Die deutsche Volksbewaffnung von A. R." überreicht, beantragt er,

daß die deutsche konstituirende National-Versammlung die deutsche Volksbewaffnung zu einem ihrer ersten Berathungsgegenstände mache,

und behält sich die Ausführung dieses Antrags vor.

Abgeordneter Vischer (Tübingen), am 3. Juni:

Die gesetzgebende Reichs-Versammlung, — in Betracht, daß die Volksbewaffnung nicht weniger dringlich ist, als die Bildung einer Kriegsflotte, — wolle sofort eine Kommission nicht blos zur Berathung der Organisation einer wahren, mit dem stehenden Heere in innere Verbindung zu setzenden Volkswehr, sondern auch der alsbaldigen Gründung einer Vollziehungsbehörde zur schleunigen Durchführung dieses, von den Einzelstaaten ohne alle Energie betriebenen Instituts niedersetzen. Dieser Kommission möge zur besonderen Berücksichtigung empfohlen werden die Schrift: „Die deutsche Nationalbewaffnung. Als Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen in den Reformbestrebungen unseres deutschen Vaterlands. Von Pz." (Pönitz.)

Am 5. Juni endlich tritt der Abgeordnete, Königlich preußischer Oberst (später General) v. Auerswald (Breslau) mit dem dringlichen Antrage hervor:

Der Ausschuß für die Priorität der Anträge hat unter denjenigen Anträgen, die von ihm als die dringlichsten bezeichnet sind, bis jetzt keine Rücksicht auf solche genommen, welche die Wehrhaftigkeit Deutschlands berühren.

Der Unterzeichnete, vollkommen überzeugt davon, daß die Sicherheit Deutschlands zunächst von schneller Erledigung dieser Frage abhängt, trägt darauf an,

„die hohe National-Versammlung möge sofort und ohne allen Aufschub einen Ausschuß für die Wehrhaftigkeit bilden, welcher den gegenwärtigen Zustand der Wehrhaftigkeit der deutschen Bundesstaaten prüft und diejenigen Maßregeln, welche für die Sicherheit Deutschlands nach Außen ihr nothwendig und dringlich erscheinen, sofort einleitet."

Digitized by Google

Der Unterzeichnete ist bereit, „die Dringlichkeit seines obigen Antrages sofort in dem Ausschuß für die Priorität der Anträge darzuthun".

Mit diesem Antrage in Uebereinstimmung stand ein solcher des Abgeordneten Freiherrn v. Reden (Berlin), ebenfalls vom 5. Juni:

1. Der verfassungsgebende Reichstag beschließe, durch die Abtheilungen einen Ausschuß von 15 Mitgliedern für Volksbewaffnung und Landesvertheidigung erwählen zu lassen.
2. Dieser Antrag möge, nach §. 32, 6 der Geschäftsordnung, für dringend erklärt und dessen sofortige Rechtfertigung gestattet werden.

Noch in der Sitzung vom 5. Juni wurde der Antrag Auerswald nach längerer Debatte und in modifizirter Form auf Grund folgender Fragestellung zum Beschluß erhoben:

1. Will die National-Versammlung, daß wegen Dringlichkeit der Sache zur Begutachtung der Wehrhaftigkeit unseres Vaterlandes und zur Prüfung aller Fragen, die mit der Volksbewaffnung im Zusammenhang stehen, sofort ein Ausschuß gewählt werde?
2. Will die National-Versammlung dem Ausschusse, dessen Wahl sie soeben beschlossen hat, den Auftrag geben, Untersuchungen über die Wehrhaftigkeit und die Verbesserung dieser Wehrhaftigkeit im Vaterlande anzustellen, den Zustand der Sicherheit Deutschlands nach Außen zu erwägen, die Organisation der Volkswehr und die stets mögliche Verwendung derselben in Berathung zu ziehen und über alles Dieses der National-Versammlung bald möglichst Vorschläge zu machen?
3. Will sie, daß der Ausschuß für die Militärangelegenheiten im gewöhnlichen Wege, wonach 15 Mitglieder durch die 15 Abtheilungen aus diesen selbst ernannt werden, erwählt werden soll?
4. Will die National-Versammlung, daß dem Ausschuß, nach Maßgabe des §. 24 der Geschäftsordnung, das Recht eingeräumt werde, „Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen nnd vernehmen zu lassen oder mit Behörden in Verbindung zu treten"?
5. Will sie, daß der von ihr zu wählende Ausschuß zunächst über die beiden ersten Punkte seiner Kompetenz abgesonderte Berichte in die National-Versammlung bringe?

In unmittelbarem Anschluß hieran wurde der Ausschuß gewählt. Derselbe bestand aus folgenden Mitgliedern:

Königlich preußischer Oberst (später General) v. Auerswald, Kommandeur der 11. Kavallerie-Brigade aus Breslau, Präsident.
K. K. österreichischer Oberst v. Mayern aus Wien, Vize-Präsident.
Königlich preußischer Sekond-Lieutenant Bock von der 3. Ingenieur-Inspektion aus Minden, erster Schriftführer.

Digitized by Google

K. K. österreichischer Hauptmann Möring vom Geniekorps aus Wien, zweiter Schriftführer.
Königlich preußischer Oberst Stavenhagen, Abtheilungs-Vorsteher im Großen Generalstabe aus Berlin.
Königlich preußischer Major Teichert vom Kriegs-Ministerium aus Berlin.
Königlich preußischer Rittmeister v. Boddien, Eskadron-Chef im 2. Ulanen-Regiment aus Pleß.
Königlich preußischer Sekond-Lieutenant v. Schleußing, vom 1. Bataillon (Danzig) 5. Landwehr-Regiments aus Rastenburg.
Graf Wartensleben, Gutsbesitzer aus Swirssen in Pommern.
Schultze, Geheimer Ober-Rechnungsrath und Ober-Regierungsrath aus Potsdam.
v. Hagenow, Gutsbesitzer aus Langenfelde in Pommern.
Martens, Justiz-Kommissarius aus Danzig.
Anton, Ritter v. Schmerling aus Wien.
Schilling, Dr. med. aus Wien.
Reh, Advokat aus Darmstadt.

Für Schmerling trat am 22. September 1848 ein: Beisler, Königlich bayerischer Minister des Innern aus München; für Auerswald am 3. Oktober 1848: Königlich preußischer General v. Radowitz aus Rüthen in Westfalen. Letzterer wurde gleichzeitig für Auerswald zum ersten Präsidenten gewählt. —

Bereits am 1. Juli stattete der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten über den ersten Theil der ihm gewordenen Aufgabe: Prüfung des gegenwärtigen Zustandes der Wehrhaftigkeit Deutschlands und über die Mittel zur Verbesserung desselben Bericht ab.

In demselben ist gesagt:

Ueberzeugt davon, daß die Freiheit und Selbstständigkeit Deutschlands gegen innere und äußere Feinde ihren kräftigen Schutz in der Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes finden werde, habe die National-Versammlung in ihrer Sitzung vom 5. Juni beschlossen, die Wehrangelegenheiten Deutschlands sofort einer näheren Prüfung unterziehen und eine den gegenwärtigen Zuständen anpassende Wehrverfassung entwerfen zu lassen.

Ihr in Folge dieses Beschlusses erwählter Ausschuß habe die ihm übertragene Aufgabe näher geprüft; sie zerfalle in folgende zwei, wesentlich verschiedene Theile:

1. Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Wehrhaftigkeit Deutschlands in Bezug auf dessen gesicherte Selbstständigkeit gegen Angriff von Außen und geeignete Vorschläge zur Verbesserung dieser Wehrhaftigkeit, insofern sie sich in ihrem jetzigen Zustande als unzulänglich für ihren Zweck ergeben sollte;

Digitized by Google

2. Entwurf der künftigen allgemeinen Wehrverfassung für das gesammte deutsche Reich.

Die hohe Wichtigkeit dieser Aufgaben vollkommen würdigend, habe der Ausschuß, dem ferneren Beschlusse vom 5. dess. Mts. gemäß, den ersten Theil seiner Aufgabe:

„Prüfung der jetzigen Wehrhaftigkeit und etwaige Vorschläge zur Verbesserung derselben"

zunächst in Betracht gezogen, und, soweit die nothwendige, gründliche Behandlung eine Beschleunigung gestattete, dieselbe eintreten lassen.

Um indeß hierbei den zweiten, größeren und relativ wichtigeren Theil seiner Aufgabe: Entwurf der künftigen allgemeinen Wehrverfassung, keiner nachtheiligen Verzögerung auszusetzen, habe der Ausschuß, soweit die Sitzungen der National-Versammlung und die Bearbeitung des ersten Theils es zuließen, sich bereits in mehreren Sitzungen mit den ersten Grundzügen des Entwurfs für die allgemeine Wehrverfassung beschäftigt.

Was nun den ersten Theil der Aufgabe betreffe, so habe derselbe bis jetzt, aus naheliegenden Gründen, zwar nicht vollständig erschöpft werden können: — indeß seien die Arbeiten in dieser Beziehung soweit gediehen, daß der Ausschuß glaube, den folgenden Bericht erstatten und daran die bezüglichen Anträge knüpfen zu können.

Die militärischen Streitkräfte beständen zur Zeit:

1. In den Bundes-Kontingentstruppen nach der Bundesmatrikel vom Jahre 1819; sie seien in der Anlage[1]) näher spezifizirt und sollten betragen in runder Summe p. p. . . . . 403 400 Mann

   NB. Es fehlten aber, wie die Anlage ergebe, an der Sollstärke dieser Kontingente p. p. 6000 Mann, da mehrere kleinere Staaten ihre Kontingentspflicht nicht erfüllt hätten; der Effektivbestand sei also nur . . . . 397 400 „

2. In denjenigen Truppen, welche mehrere größere Staaten, als Preußen, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Hannover 2c., über ihre Kontingentspflicht unter den Waffen hielten; es seien dies nach den zuletzt eingereichten Rapporten vom 1. Januar 1848 p. p. 88 000 Mann. Das Nähere sei in der Anlage ersichtlich, wobei indeß zu bemerken, daß die zuletzt genannte Summe als wirkliche Effektivstärke in diesem Augenblicke nicht verbürgt werden könne, da sie sich hauptsächlich auf die preußische Armee

Latus 397 400 Mann

[1]) Vergl. Anlage.

Digitized by Google

	Transport	397 400 Mann
	mit einem plus von p. p. 60 000 und auf die österreichische Armee mit einem plus von p. p. 5000 Mann stütze, in beiden Armeen aber die kriegerischen Ereignisse im Süden und Norden und die Begebenheiten in Posen Veränderungen in der Zahl herbeigeführt haben dürften, über die die näheren Angaben fehlten; man werde die hier eingetretenen Verluste jeder Art nicht zu hoch auf 15 000 Mann anschlagen können, welche von obigen 88 000 abgezogen, nur übrig ließen	73 000 „
3.	Hierzu kämen die Kontingentstruppen der in neuester Zeit in den deutschen Bund aufgenommenen preußischen Landestheile, welche man annehmen könnte auf p. p.	40 000 „
	macht in Summa	510 400 Mann

Es leuchte indeß ein, daß die eben nachgewiesene Zahl, wenn man sie auf dem Papier und auch in der Wirklichkeit als existirend annehmen könne, doch für den vorliegenden Zweck:

> Feststellung des gegenwärtigen Zustandes der Wehrhaftigkeit Deutschlands in Bezug auf dessen gesicherte Selbstständigkeit gegen Angriff von Außen,

kein richtiges Resultat ergebe, wenn man die Zustände des österreichischen Staats im Innern, seine Verwickelungen in den italienisch-österreichischen Provinzen und die immerhin nicht gesicherte Lage des polnischen Theils vom Großherzogthum Posen, Preußen gegenüber, in Betracht ziehe.

Wenn man durch diese Verhältnisse die oben auf 510 400 Mann berechnete deutsche Bundes-Armee für jetzt und für die nächste Zukunft um wenigstens 100 000 Mann geschwächt annehme, so sei diese Annahme wohl noch relativ günstig für die bleibende Stärke zu betrachten.

Indeß selbst der auf solche Weise auf p. p. 410 000 Mann reduzirten Stärke der jetzigen deutschen Bundes-Truppen dürfte in sehr naher Zukunft eine bedeutende Reduktion bevorstehen: — es befänden sich unter dieser Zahl, wie oben angegeben, und wie die Anlage näher nachweise, p. p. 88000 Mann, welche mehrere Einzelstaaten (namentlich Preußen mit 60 000 Mann) über ihre Kontingentspflicht unter den Waffen hielten. Bei der durch die neuesten Zeitereignisse eingetretenen organischen Veränderung der politischen Lage aller rein deutschen Einzelstaaten, bei der Ueberwachung ihrer Budgets durch ihre einzelnen Ständekammern oder Volksrepräsentanten könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die bewaffnete Macht aller dieser Einzelstaaten nicht mehr nach ihrer isolirten Politik, sondern nur nach der allgemeinen Politik Deutschlands, und nach gleichem Maßstabe mit allen übrigen deutschen Staaten regulirt

Digitized by Google

würden, also eine bedeutende Reduktion ihrer bewaffneten Macht des Baldigsten eintreten werde, die man nach Maßgabe der oben angestellten Berechnungen, und wenn die kleineren Staaten das Manquement ihres Kontingents mit 6 000 Mann wirklich sofort ergänzten, doch noch auf 82 000 Mann anschlagen müßte.

Die auf diese Weise um 82 000 Mann reduzirte deutsche Armee sei indessen mit noch in Summa 328 000 ganz unzureichend für die jetzigen Verhältnisse, wenn man auch die oben wegen kriegerischer Ereignisse zurückgerechneten 100 000 Mann wirklich dazu zählen wollte, was — zum Theil imaginäre — 428 000 Mann ergäbe.

Eine Verstärkung für dieselbe werde zunächst in folgender Art herbeizuführen sein:

> Die deutsche Bundes-Armee sei, wie oben erwähnt, bis jetzt auf die Matrikel vom Jahre 1819 berechnet und ausgeschrieben gewesen; — wenn seit jener Zeit die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten um p. p. 30 p. Ct. gestiegen sei, so erscheine es nicht nur sachgemäß, sondern auch rechtlich begründet, eine neue Ausschreibung der Bundes-Armee auf die jetzige Volkszahl vorzunehmen, da die eingetretene Vermehrung der Bevölkerung theilweise auch in sehr ungleichem Maßstabe in Deutschland stattgefunden habe.

Der Ausschuß habe sich aus diesen Gründen einstimmig dahin geeinigt, den Antrag zu machen:

> „Eine hohe National-Versammlung wolle die deutschen Regierungen durch den Bundestag einladen lassen, ihre Bundes-Kontingentstruppen nach Verhältniß der Waffengattungen auf diejenige Zahl zu bringen, welche dieselbe nach Maßgabe des bestehenden Prozentsatzes bei der gegenwärtigen, durch die letzte Volkszählung festgestellten Bevölkerung wirklich haben müssen, die Ausführung dieser Maßregel aber in möglichst kurzer Frist zu sichern."

Es würde durch die Ausführung dieser Maßregel die deutsche Bundes-Armee, welche vorschriftsmäßig jetzt aus p. p. 428 000 Mann bestehen solle, um p. p. 140 000 Mann vermehrt werden, also p. p. 568 000 betragen.

Wenn die National-Versammlung den eben erwähnten Antrag des Ausschusses genehmigen sollte, so sei derselbe indeß ferner der Ansicht, daß die auf solche Weise allerdings bedeutend vermehrte deutsche Bundes-Armee dennoch für den vorliegenden Zweck:

> Sicherung der deutschen Freiheit und Selbstständigkeit bei auswärtigem Kriege

nicht die hinreichende Stärke haben würde.

Der Ausschuß sei der Ansicht, daß für den Fall eines auswärtigen Krieges, in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse von Europa, die gesammten Streitkräfte des deutschen Bundes noch außerordentlich um 340 000 Mann vermehrt werden müßten, und zwar in dem

Digitized by Google

Maßstabe, daß die kleinere Hälfte dieser Truppenzahl mit 140 000 Mann 4 Wochen nach ausbrechendem Kriege, die zweite größere Hälfte mit 200 000 Mann zwei Monate später schlagfertig da sein müsse.

Der Ausschuß beantrage deshalb:

„Eine hohe National-Versammlung wolle ferner beschließen, die einzelnen deutschen Regierungen einladen zu lassen:

1. so schnell als möglich die Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volksbewaffnung vornehmen zu lassen, deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten wird;
2. in Betracht, daß diese allgemeine Volksbewaffnung so schnell und so genügend, als die Verhältnisse es erheischen, nicht wird ins Leben treten können, als ersten Bann dieser Volkswehr die oben verlangte Zahl von 340 000 Mann des Baldigsten in folgendem Maßstabe in bereiten Stand bringen zu lassen:

Die verlangte Verstärkung von 340 000 Mann, nach Maßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen deutschen Staaten repartirt, wird durch die betreffenden Regierungen sofort auf gesetzlichem Wege zur Aushebung designirt — (ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden) — wobei freiwillige Anmeldungen zu erleichtern sind; — diese so designirten Mannschaften werden, ohne sie dadurch in ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu behindern, in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, soweit als thunlich, in freien Stunden in taktischen Bewegungen kriegsgemäß geübt: — es wird sofort durch die unter den Waffen befindlichen Bundes-Truppen die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleinerer Kadres vorbereitet, welche bei Ausbruch eines Krieges der eben bezeichneten, neu auszuhebenden Volkswehr von 340 000 Mann als Anhaltspunkt ihrer ferneren Formation dienen. Die deutschen Regierungen werden endlich ersucht, ohne Verzug und ohne Unterbrechung für Beschaffung von Waffen, Munition und nothwendigster Bekleidung für diese Verstärkung aus der Volkswehr Sorge tragen zu wollen."

Selbstverständlich werde diese neu gebildete, bewaffnete Macht zwar hauptsächlich in Infanterie bestehen, jedoch sei dabei, soweit als möglich, auch die verhältnißmäßige Verstärkung an Kavallerie und Artillerie ins Auge zu fassen.

Es seien diese Vorschläge und Anträge überall nur als ein durch die Dringlichkeit der Verhältnisse hervorgerufenes Provisorium zu betrachten, ohne dadurch der künftigen Wehrverfassung Deutschlands vorzugreifen, die auf anderen Grundlagen, und soweit die Kriegsrüstung der übrigen europäischen Staaten es zulassen werde, mit möglichster Beseitigung der stehenden Heere in der Hauptsache auf Volksbewaffnung beruhen müsse.

Digitized by Google

Der Ausschuß habe es nicht angemessen erachtet, hier auf weitere Details über die innere Organisation jener obengenannten 340 000 Mann einzugehen, da dies theils höheren, baldigst zu bildenden Zentralbehörden, theils den einzelnen Regierungen mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse als Aufgabe überlassen bleiben werde.

Es dürfte nun noch die nähere Motivirung des Antrages für die Nothwendigkeit der verlangten Verstärkung an Streitmitteln vorzulegen sein.

Der Ausschuß bitte hierbei indeß um die Erlaubniß, diesen Vortrag nur auf allgemeine Motive beschränken zu dürfen, indem er der Meinung sei, daß die Angabe ganz genauer Details in dieser Angelegenheit nicht ersprießlich für das allgemeine Interesse Deutschlands sein würde.

Diese Motive für seinen Antrag lägen in Folgendem:

Die Aufstellung und Bereithaltung einer so imponirenden Streitmacht, wie die verlangte, von p. p. 900 000 Mann werde zunächst einen auswärtigen Krieg, wenn nicht überall verhüten, so doch möglichst schnell zu einem günstigen Ende führen, — die für augenblickliche Entwickelung so großartiger Streitkräfte erforderlichen, allerdings sehr bedeutenden Geldmittel und übrigen Anstrengungen würden dabei aber stets geringer sein, als die Kosten und Anstrengungen eines in die Länge gezogenen Krieges, ganz abgesehen von der bei geringeren Streitkräften entstehenden Gefahr zeitweiligen Unterliegens. — Es habe bei Berechnung der beantragten großen Verstärkung ferner Rücksicht genommen werden müssen, nicht nur auf die durch die Zustände an der Südgrenze Deutschlands theilweise paralysirten Streitmittel einer deutschen Großmacht, es habe auch Rücksicht genommen werden müssen auf die Möglichkeit gleichzeitiger kriegerischer Verwickelungen auf verschiedenen Kriegstheatern, — es habe endlich der Umstand nicht außer Acht gelassen werden können, daß Deutschland möglicherweise feindlichem Anfall zu begegnen haben würde, ohne die Hülfe auswärtiger Bundesgenossen.

Bei Berechnung der nothwendigen Streitmittel im Falle eines europäischen Krieges habe endlich den Umständen Rechnung getragen werden müssen, daß die vollständige kriegsmäßige Besatzung der auf dem Kriegstheater selbst liegenden festen Plätze, daß die auf das Nothwendigste beschränkte Besatzung der übrigen zahlreichen deutschen Festungen, daß der militärische Schutz ausgedehnter Seeküsten, die zahlreichen Kadres für Ausbildung des stets nachrückenden Ersatzes, die bei Proviant-, Munitions-Kolonnen, bei Transporten, bei Werkstätten und Laboratorien u. s. w. beschäftigten Truppen, der stets vorkommende Abgang durch Gefechtsverluste, Lazarethkranke u. s. w., eine überaus bedeutende Kopfzahl den im Felde stehenden Truppen

Digitized by Google

entziehe, eine Zahl, die, wenn sie nur ganz mäßig angenommen werde, hunderttausende erreiche, sonach unabweislich die verlangte Verstärkung bedinge, um auf dem Schlachtfelde in der für den Sieg erforderlichen Stärke erscheinen zu können.

Es bedürfe schließlich wohl keiner weiteren Ausführung, daß die von dem Ausschusse in seinen Anträgen bezeichneten, zu bildenden und resp. disponibel zu haltenden Verstärkungen nur defensive, die Freiheit und Selbstständigkeit Deutschlands sichernde Zwecke hätten. —

Der Bericht des Ausschusses kam zunächst am 7. Juli zur Berathung. Wenngleich in demselben die Vorschläge und Anträge ausdrücklich „überall nur als ein durch Dringlichkeit der Verhältnisse hervorgerufenes Provisorium" bezeichnet waren, ohne dadurch der künftigen Wehrverfassung Deutschlands vorzugreifen, die auf anderen Grundlagen und, soweit die Kriegsrüstung der übrigen europäischen Staaten es zulassen werde, „mit möglichster Beseitigung der stehenden Heere" in der Hauptsache auf Volksbewaffnung beruhen müsse, so erfuhr er dennoch den entschiedensten Widerspruch der Linken.

Die erdrückende Last des stehenden Heeres an sich, die unerschwingliche seiner weiteren Verstärkung, dann die freiheitsverderblichen Einflüsse desselben, als Handhabe der Reaktion, also die gewöhnlichsten Schlagworte der Revolution, dazu die als übertrieben bezeichnete Furcht vor Kriegsgefahr seitens des Wehrausschusses, namentlich aber die als gänzlich ungerechtfertigt anzusehende vor französischen Eroberungsgelüsten, das waren die Hauptargumente der Opposition gegen denselben. Blieb ihr ceterum censeo bezüglich der ersten Punkte: Volksbewaffnung — reine, wirkliche Volksbewaffnung — als Uebergang zu derselben aber „Verschmelzung des stehendes Heeres mit dem ersten Aufgebot der Volkswehr" oder, wie der Wiener Publizist und Abgeordnete Wiesner sagt, der „streitbaren Bürger", so hielt sie den anderen leichten Herzens durch ein Bündniß mit Frankreich[1]) und allenfalls durch eine Anfrage an den Kaiser von Rußland, was er wolle und beabsichtige, für erledigt.[2]) „Wenn Deutschland und Frankreich Arm in Arm gehen", so ruft jener oben erwähnte Litterat und Abgeordnete aus, „dann können wir unser Jahrhundert in die Schranken rufen", und wird von seinen Gesinnungsgenossen mit einem „Bravo!" gelohnt. —

General v. Auerswald, als Berichterstatter des Ausschusses, führte

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 33. Sitzung, am 7. 7. 1848, S. 799.
[2]) Vergl. Stenogr. Bericht, 39. Sitzung, am 15. 7. 1848, S. 931.

Digitized by Google

dagegen bei Motivirung der Vorschläge und Anträge u. A. aus[1]) „Ich bemerke zunächst, daß, was die Zahl dieser Armee an sich betrifft, die wir für nöthig halten, darüber wohl hoffentlich nicht viel Widerspruch erhoben werden wird, wenn man betrachtet, daß im Süden ein großer Theil einer deutschen Hauptmacht in sehr schweren Verwickelungen sich befindet, daß auch im Norden die kriegerischen Zustände fortdauern, daß wir im Osten, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Militärstaat zur Seite haben, der, wenn er bis jetzt noch seine Absichten nicht als kriegerische ausgesprochen, sondern im Gegentheil sich als friedlich bezeichnet hat, doch so gestaltet ist, daß es hier nur auf den Beschluß eines Moments ankommt, um diese Absichten zu ändern, und der in diesem Falle sehr große und bedeutende Mittel hat, um seinen Entschluß zur That machen zu können; daß wir auf der westlichen Grenze einen Staat haben, wo vor ganz kurzer Zeit in der Versammlung der Volksvertreter der Beschluß ohne Widerspruch gefaßt worden ist, die schon sehr bedeutenden und in ihrer inneren Organisation vortrefflichen Militärkräfte um 300 Bataillone zu vermehren, das sind ungefähr 300 000 Mann. Zu welchem Zwecke sie gebraucht werden sollen, darüber kann Niemand hier eine sichere Auskunft geben, vielleicht heute auch Diejenigen nicht, welche die Verstärkung verlangt haben. Sie sind aber da. Unter diesen äußeren Verhältnissen ist die von uns verlangte Höhe der Armeeverstärkung gewiß nicht zu hoch . . . . . .

Nun ist aber noch ein Punkt zu erwägen, das ist nämlich folgender: Wenn ich glaube, mich genügend ausgesprochen zu haben über die Nothwendigkeit der verlangten Zahl, so habe ich mich noch über die Form der Aushebung und Bildung dieser Truppen auszusprechen, die wir gewählt haben, und ich bitte, mich kurz darüber sprechen zu lassen. Wir werden eventuell diese Armee brauchen zu auswärtigen Kriegen. Einen solchen haben wir zu führen gegen regelmäßige, kriegsgeübte, tüchtige Armeen. Wir haben daher geglaubt, hier nur diejenige Form der Herstellung einer Armee annehmen zu können, welche wir als möglich erachten. Möglich ist aber nur diejenige Form, wo wir uns auf geregelte, geordnete Truppen stützen; uns zu stützen auf eine reine Volksbewaffnung in diesem Augenblicke, das haben wir gegen unsere Gewissenspflicht gehalten; nach allen uns innewohnenden eigenen Erfahrungen und geschichtlichen Kenntnissen ist die Aufstellung eines großen Volksheeres, eine levée en masse, in einem solchen Augenblicke, kriegsgeübten Heeren gegenüber, weiter nichts als ein unverantwortliches Vergeuden der besten Kräfte einer Nation, die man auf die Schlachtbank bringt; auch die Erfahrung aus den Freiheitskriegen hat uns gelehrt, welche Opfer des besten Theils der Nation es gekostet hat, daß man dazu schritt, die ungeübte Jugend in den Kampf zu führen. Ich will noch erinnern an die französischen

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 33. Sitzung, am 7. Juli 1848, S. 795/96.

Digitized by Google

Revolutionskriege, wo Hunderttausende von Menschen unnütz aufgeopfert wurden . . . ."

Hierauf erwiderte General von Radowitz in der ihm eigenen licht- und geistvollen Weise[1]): „. . . . . Deutschland, meine Herren, hat zwei große Kontinentalmächte zu Nachbarn. Daß wir aber einen gleichzeitigen Angriff von beiden Seiten zu bestehen hätten, ist nicht wahrscheinlich, und daher nicht nöthig, jetzt diese unlösliche Aufgabe zu betrachten. Gegen jede dieser beiden Mächte und gegen deren muthmaßliche Verbündete müssen wir aber stets stark genug sein. Auch diese Betrachtung, daß bei eintretendem Angriffe von Seiten einer dieser beiden Mächte die andere dann unsere Verbündete sein werde, auch diese, meine Herren, dürfen wir nicht in Rechnung bringen; mehr als ein Grund kann vorkommen, der im gegebenen Momente eine solche Allianz unmöglich oder bedenklich machen würde. Der einzige in beiden Fällen naturgemäße und heilsame Alliirte ist keine Kontinentalmacht, er wirft zwar oft ein sehr schweres Gewicht in die Wagschale, kann aber unsere unmittelbare Vertheidigung nicht übernehmen. Ebenso schweige ich von den Kombinationen, die sich aus dem Blicke auf die Staaten zweiten Ranges ergeben könnten, auf diejenigen, die mit uns ein gleiches Interesse an der Sicherung dieses Mittelpunktes des europäischen Staatensystems haben. Deutschland muß und kann sich selbst genügen. — Ich wende mich zur Sache, und bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie mit einigen Ziffern behelligen muß. Zuerst also die Ermittelung des Bedürfnisses! Frankreichs jetzige Militär-Organisation zeigt eine Macht von 336 Bataillonen und 308 Eskadrons, im Ganzen eine Effektivstärke von 480 000 Mann. Hiervon müssen in Algier 50 000, im Innern und auf Korsika 80 000 Mann zurückbleiben, so daß also als eigentliche Offensivkraft 350 000 Mann verbleiben. Ich ziehe hierbei die neuen Organisationen nicht in Betracht; welche Gestalt die 300 Bataillone mobilisirter Nationalgarde annehmen werden, wissen wir noch nicht, haben aber Grund, zu vermuthen, daß sie nur zu Festungsbesatzungen und zu dem Dienst im Innern bestimmt sind. Also 350 000 Mann ist das Minimum derjenigen Angriffskräfte, die wir von Westen her zu erwarten haben. Hiermit stimmt erfahrungsmäßig überein, daß, als wir im Jahre 1840 den Krieg mit Frankreich als nahe bevorstehend erachteten, in diesem Augenblicke die französische Streitmacht so disponirt war, daß 120 000 Mann bei Metz, und 150 000 bei Straßburg binnen vier Wochen die Grenze zu überschreiten im Stande waren, und daß sechs Wochen später 80 000 Mann folgen konnten. Rußland, meine Herren — Rußlands erste disponible Macht sind die vier Korps der Westarmee und die große Kavallerie-Reserve, zusammen 250 000 Mann; diesen kann sechs Wochen später das Garde-Korps, sowie das fünfte und sechste Korps mit einem Etat von 150 000 Mann nachfolgen. Die Angriffsmacht Rußlands ist

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 33. Sitzung, am 7. Juli 1848, S. 796/98.

Digitized by Google

daher zu 400 000 Mann anzuschlagen, wobei ihm in den Ersatztruppen und in den irregulären Truppen genügende Kraft bleibt, um sein Inneres zu sichern und in der kaukasischen Linie einen Defensivkrieg fortzuführen. Also, meine Herren, bei einem Kriege von Westen haben wir im ersten Akt 270 000 Mann, im ferneren Verlauf 350 000 Mann zu erwarten; bei einem Kriege von Osten im ersten Akt 250 000 und im ferneren Verlauf 450 000 Mann. —

Ich wende mich nun zur zweiten Frage, und untersuche, welche Kräfte wir dagegen setzen müssen, und zwar zunächst bei einem Kriege von Westen. Es kommen hier zuerst in Abrechnung die 350 000 Mann, die ich als Angriffskräfte Frankreichs bezeichnete. Demnächst haben wir die Kriegsbesatzung der Bundesfestungen Ulm, Rastatt, Luxemburg, Landau und Mainz, zusammen 62 000 Mann, ferner die Kriegsbesatzung der preußischen und bayerischen Festungen am Mittel- und Niederrhein, zusammen 36 000 Mann, zu stellen. Gleichzeitig müssen wir gegen Italien auch bei strenger Defensive über 80 000 Mann verfügen können, und bedürfen an der polnischen Grenze 50 000 Mann. Zusammen 578 000 Mann; hierzu kommen im Innern die Ersatzstämme, die zugleich als Besatzung für die inneren Festungen dienen; man schlägt sie zusammen zu einem Sechstel der Armee an, und diese steigt dadurch auf 674 000 Mann. Ich wende mich zum Kriege im Osten. Wir haben dort im Felde 400 000 Mann entgegenzustellen; wir bedürfen für die Kriegsbesatzung der Festungen an der Weichsel und mittleren Oder 46 000 Mann. Gleichzeitig müssen wir an der Westgrenze eine Armee von mindestens 80 000 Mann disponibel halten, und die Festungsbesatzungen auf dem westlichen Kriegstheater auf dieselbe Stärke von 50 000 Mann bringen, zusammen 576 000 Mann. Hierzu gleichmäßig die vorhin genannten Ersatzstämme im Innern, so giebt das eine Truppenmacht von 672 000 Mann. Also, meine Herren, summarisch betrachtet, bedarf Deutschland unter beiden Voraussetzungen eines Heeres von 700 000 Mann. Ich vergleiche hiermit die Mittel unserer Militär-Organisation und brauche dabei nicht die Ziffern zu scheuen, denn sie sind unsern Nachbarn vollkommen bekannt. Die Bundes-Kontingente betragen einschließlich der Reserve 1¹/₈ Prozent der Bevölkerung. Daher nach der bisherigen Matrikel 404 000 Mann. Hierzu kommt das Kontingent von 46 000 Mann für die neu aufgenommenen preußischen Provinzen, wobei ich für Posen vorläufig nur die Hälfte der Provinz in Anschlag bringe, weil über das Schicksal der zweiten Hälfte noch nicht entschieden ist. Ich rechne nicht den Mehrbetrag des österreichischen Heeres, da dieser aus Truppen solcher Landestheile besteht, die nicht zu Deutschland gehören. Ich zähle auch nicht auf die größere Truppenmacht, welche Preußen und andere Staaten gegenwärtig besitzen, denn wir müssen davon ausgehen, daß diese größeren Heere bald auf die Normalzahl des Bundes zurückkommen werden. Ist eine Vermehrung der deutschen Kriegsmacht überhaupt nothwendig, so wird diese eine gleichmäßige sein müssen. Der

Digitized by Google

Bedarf an Streitkräften ist also 700 000 Mann, und die vorhandenen sind 450 000 Mann, es würden uns demnach 250 000 Mann mangeln. Ich fürchte nicht durch diese Darlegung Besorgniß, noch weniger aber Anreiz zu geben, da Jedem einleuchtet, daß es nur eines Entschlusses und einer kurzen Anstrengung bedarf, um diesen Unterschied mehr als auszugleichen. Hervorheben muß ich aber noch, daß diese Angaben nur Minima sind. Die gegenwärtige Zeit fordert eine viel weiter reichende Entwickelung der Wehrhaftigkeit; sie verlangt, daß das ganze waffenfähige Volk in die Wagschale eingesetzt werden könne am Tage der Gefahr. Diese Aufgabe soll gelöst werden, indem man zwei Bedingungen festhält. Die erste ist: geringste Störung der bürgerlichen Thätigkeit. Es ist hier noch nicht die Stelle, diese Forderung in ihrem ganzen Umfange zu beleuchten und für die Wehrverfassung des neuen Deutschlands Vorschläge zu machen. Dieses wird die zweite Seite unserer Aufgabe sein. Gleichwohl können wir schon jetzt nicht darüber entscheiden, welche Vermehrung von uns zu beschließen sei, wenn wir uns nicht einigermaßen vergegenwärtigen, in welche Organisationsverhältnisse eine solche Vermehrung eintreten würde. Die bloße oft vernommene Forderung nach Volksbewaffnung genügt hierzu nicht. Meine Herren, bewaffnete Menschen sind noch keine Heere, und nur mit Heeren kann man Schlachten liefern! Ich wünsche aus tiefstem Herzen, daß die deutsche Begeisterung sich riesengroß erheben möge, wenn der Feind am Rhein oder an der Weichsel erscheint, aber eben deswegen verlange ich, daß diese edlen unersetzlichen Kräfte nicht nutzlos vergeudet werden. Das Institut der Bürgerwehr ist für die Kriegführung nicht hinreichend. Unter vielen Beispielen aus der neueren Kriegsgeschichte will ich nur ein einziges hervorheben. Im Jahre 1792 war der Aufschwung der Nationalgefühle in Frankreich wohl so groß, als je; es handelte sich darum, den Boden und die Prinzipien zu vertheidigen. Man dekretirte die Aufstellung von einer Million mobiler Nationalgarde, und an der Energie der Ausführung hat es dem Konvente gewiß nicht gemangelt. Dieses Heer verminderte sich bei den etwas ermüdenden Märschen in der Champagne, dann kam der Winterfeldzug von Beurnonville gegen Trier, der kurze, aber siegreiche Kampf von Dumouriez in den Niederlanden; nach der verlorenen Schlacht bei Neerwinden lief der übrige Theil des Heeres bis auf die wenigen Linientruppen gänzlich auseinander. Der Konvent mußte sofort dekretiren, daß der Unterschied zwischen Linie und Nationalgarde aufgehoben sei, er mußte beide Bestandtheile zu einem und demselben Körper in den sogenannten Halbbrigaden vereinigen, er mußte sie denselben Führern, denselben Gesetzen, derselben Disziplin unterwerfen. Diese Einverleibung ist das Fundament der späteren Siege Frankreichs gewesen, recht eigentlich der Beginn seiner großen militärischen Zeit. Meine Herren, ich will nicht weiter in diesen Erfahrungsbetrachtungen gehen, sonst würde ich Ihnen zeigen müssen, daß man auch Das, was gewöhnlich dagegen angeführt wird, nicht richtig kennt. In Spanien gruppirte sich die Volksver-

Digitized by Google

theidigung um ein treffliches Heer, nämlich um die anglo-portugiesische Armee. Was die Vendée und Tyrol betrifft, so sind dieses reine Ausnahmefälle; Sie wissen, welche besonderen, aus der Natur des Terrains und der Volksart hervorgegangenen Umstände hierbei wirksam geworden sind. Das sind keine Grundlagen, auf die man in so großen Momenten Schlüsse bauen kann, und deshalb wird es auch für uns darauf ankommen, daß wir demjenigen Theil des wehrfähigen Volkes, der für den Feldkrieg bestimmt ist, eine feste Organisation geben. Daran wird sich aber die zweite Bedingung knüpfen, daß sich an diesen Theil der bewaffneten Macht jener ganze Rest des waffenfähigen Volks, der für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bestimmt ist, innig anschließe. Wir haben den großen Vortheil, für die diesfallsige Untersuchung bereits ein Vorbild zu besitzen, das die großartigsten Erfahrungen in Krieg und Frieden für sich hat. Ich spreche von dem preußischen Landwehrsystem, jenem System, von dem Blücher einst sagte, man könne nicht angeben, wo dabei der Bürger aufhöre und der Soldat anfange. Sie wissen, daß dieses System darauf hinausgeht, daß jeder waffenfähige Mann ohne Ausnahme vom 20. bis 25. Jahre im stehenden Heere, vom 26. bis 32. im ersten Aufgebot der Landwehr und vom 32. bis 40. Jahre im 2. Aufgebote derselben steht. Das erste Aufgebot ist im Frieden ständig beurlaubt, wird nur zu einzelnen Uebungen zusammengezogen, bildet aber im Kriege einen integrirenden Theil des Heeres. Die in dem zweiten Aufgebote Stehenden haben im Frieden keine weiteren Uebungen mehr, und werden im Kriege zur Vertheidigung der Festungen und zum Schutze im Innern verwendet. Denken Sie sich nun, meine Herren, daß in diesem Systeme noch ein weiterer Fortschritt gemacht, daß die Landwehr des ersten Aufgebots mit dem stehenden Heere noch inniger verbunden, daß die Pflicht des zweiten Aufgebots bis ins 45. Jahr ausgedehnt, und dabei mit dem Institut der Bürgerwehr verschmolzen werde, so werden Sie den Umriß eines Wehrsystems vor sich haben, das den eben gestellten Bedingungen entspricht. Ich habe nur noch nachzuweisen, wie sich ein solches System zu dem eben dargestellten Bedürfniß verhält. Deutschland zählt jetzt in runder Summe 45 Millionen Einwohner. Nach bekannten Wahrscheinlichkeitssätzen stehen hiervon 8½ Prozent der Männer im Alter von 20—32 Jahren. Wenn man davon auch die Hälfte als undienstfähig oder unabkömmlich abzieht, so ergiebt sich doch, daß nahe an 2 Millionen Männer zum Dienst in Linie und Landwehr verpflichtet werden könnten. Es hat deshalb kein Bedenken, auf diese große Zahl das oben dargelegte Bedürfniß von 700 000 Mann anzuweisen. Ja, es reichen hierzu schon die bestehenden Normen aus. Wenn man nämlich die neueste Volkszählung zu Grunde legt, so geben die 1½ Prozent des stehenden Heeres und der Reserve 600 000 Mann. Tritt hierzu die in der jetzigen Kriegsverfassung aller deutschen Staaten liegende Verpflichtung, für einen Kriegsfall ½ als Ersatzstamm aufzustellen, so sind dies wieder 100 000 Mann, wodurch eine Summe von

Digitized by Google

700 000 Mann herauskommt. Die Altersklassen von dem 33. bis 45. Jahre betragen nach denselben Wahrscheinlichkeitssätzen 9 Prozent der Bevölkerung; zieht man hiervon $^2/_3$ als Solche ab, denen man aus einem oder dem anderen Grunde nicht den Waffendienst zumuthen will, so verfügt Deutschland immerhin noch über $1^1/_2$ Million Männer in einer als Landwehr zweiten Aufgebots organisirten Bürgerwehr. Die Ausführung der auf diese Umgestaltung der Kriegsverfassung bezüglichen Maßregeln fällt natürlich der Zentralgewalt anheim. Wenn aber die National-Versammlung in Erwägung der Dringlichkeit des Augenblicks eine Vorbereitungsmaßregel beschließen will, so würde ich mir gestatten, den Antrag des Ausschusses in folgender etwas modifizirter Form aufzunehmen:

1. Die deutschen Regierungen aufzufordern, ihre Kontingente in Linie und Landwehr ersten Aufgebots oder aktiver Kriegsreserve auf die Höhe von $1^1/_2$ Prozent nach der neuesten Zählung ihrer Bevölkerung zu bringen, —

also nicht erst die Bildung einer neuen gemeinschaftlichen Matrikel abzuwarten,

2. den hieraus hervorgehenden Mehrbetrag an Mannschaft sofort zu bezeichnen und bereitzustellen,
3. ihre Vorräthe an Kriegsmaterial jeder Art mit dieser erhöhten Leistung in Uebereinstimmung zu bringen."

Stellt man dieser, wenngleich in Bezug auf die Zahlenverhältnisse nicht völlig korrekten, daher zu einem irrthümlichen Resultate gelangenden und trotz der hohen militärischen Stellung des Redners von den Illusionen der Zeit nicht durchaus freien, nichts destoweniger aber auf tiefinnerster Kenntniß der militärischen Erfordernisse basirten, durch eigene, wie aus der Kriegsgeschichte entlehnte Erfahrung begründeten Auseinandersetzung die Replik der Linken gegenüber, so ergiebt sich die ganze Hohlheit des demokratischen Doktrinarismus mit seinen Phrasen und Trugschlüssen, vor Allem aber die unverhüllte Absicht, die Armee zum Instrument des im Parlamentarismus verkörperten sogenannten souveränen Volkswillens zu machen.

Robert Blum, kein Geringerer ist es, welcher den demokratischen Anschauungen in folgenden Worten beredtesten Ausdruck giebt:[1]) „Meine Herren, wenn es sich darum handelte, einen Krieg zu führen und für diesen Krieg die nöthigen Mittel zu besprechen, ich würde es nicht wagen, auf diese Tribüne zu treten. Auch ich erkenne, mit welch' lichtvoller Klarheit der Berichterstatter des Ausschusses sich über die Angelegenheit ausgesprochen hat, und ich würde ihm unbedingt zustimmen, wenn ich nicht vorher mindestens einige Zweifel hätte. Diese Zweifel aber sind von der Art, daß ich vor allen Dingen fragen muß: droht uns denn wirklich Krieg? Wie es wahr ist, daß man sich rüsten muß, um im

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 33. Sitzung, am 7. 7. 1848, S. 804/805.

Digitized by Google

Stande zu sein, dem Kriege in das Auge zu sehen, ebenso wahr, glaube ich, ist eine Rüstung, bevor man die Bedingungen des Friedens genau erwogen hat, ein Ueberfluß.[1]) Das alte System, welches gestürzt ist, es hat mehr oder weniger darauf eingewirkt. Es ist so verwachsen mit diesen Anschauungen, daß auch der Antrag der Kommission sich seinem Geiste nicht ganz entzogen hat. Das alte System der Tyrannei beruhte im Innern auf der Gewalt, die jede Regung des Volkes unterdrücken wollte, und es beruhte nach Außen auf einer maßlosen Ländergier, die im geeigneten Augenblick mittelst der Gewalt sich Bahn brach und nur den Raum vergrößerte, wo man herrschte oder zu herrschen sich einbildete. Deutschland hat sehr schwere Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Fast zwei Jahrhunderte lang hat es gesehen, wie der Nachbar des Westens dem Nachbar des Ostens die Hände zu reichen strebte, ein Bündniß mit ihm einzugehen strebte, dessen Preis der Besitz Deutschlands war, welches Land zu verschiedenen Zeiten schwer bezahlt hat. Ich brauche Sie nur im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts an Tilsit und Erfurt zu erinnern, um Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen, was man erstrebte. Die Neuzeit hat nach meiner Ansicht in dieser Beziehung einen anderen Charakter. Das Streben der Völker geht nicht mehr auf Eroberungen; es geht dahin, sich im Innern ruhig und selbstständig zu entwickeln, sich die Freiheit zu gründen und zu sichern, und diese Freiheit zu genießen innerhalb der Grenzen, die das Schicksal einmal dem Volke gezogen hat. Die Freiheit braucht keine Eroberungen und sie sucht auch keine; aber die Freiheit braucht die Macht und Stütze verwandter Nationen in gleichem Streben und in gleicher Absicht. Diese Betrachtung muß wohl dahin führen, daß man die dargebotene Hand unserer westlichen Nachbarn, ich will nicht einmal sagen unbedingt, annehme, aber daß man wenigstens, ehe man das Heer vermehrt, fragt und sich erkundigt, unter welchen Bedingungen die Hand geboten wird. Sind wir doch sonst so besonnen, betrachten wir die Dinge doch sonst so ruhig und umsichtig, bevor wir handeln, und jetzt, wo wir auf der einen Seite die Versicherung der Brüderlichkeit erhalten haben, und noch keine Handlung geschehen ist, welche diese Zusicherung der Brüderlichkeit irgendwie in Zweifel ziehen läßt, und auf der andern Seite die Zusicherung bekommen haben, daß man mit den Rüstungen an der Grenze gar nichts Feindseliges beabsichtige, — jetzt kommen wir doch auf einmal und wollen uns zum Kriege rüsten, in einer Weise, als ob wir von beiden Seiten wirklich von einem Angriffe bedroht wären. Sie werden mir aber erwidern, daß zu gleicher Zeit der Versicherung für Brüderlichkeit dreihundert Bataillone mobiler Nationalgarde geschaffen worden seien, die in jedem Augenblick ins Feld zu rücken gerüstet dastehen. Allein, meine Herren, können Sie vergessen, daß Frankreich eine sehr trübe Geschichte gehabt hat im Jahre 1791 u. s. w.,

[1]) Das si vis pacem para bellum scheint dem Redner überhaupt nicht geläufig gewesen zu sein!

Digitized by Google

daß nicht Frankreich es war, welches angegriffen hat, sondern daß, nachdem es im Innern an die Gestaltung seiner Zustände die Hand gelegt hatte, äußere Angriffe kamen, die ihm seine Freiheit wieder nehmen wollten, und es durch diese zum Kriege gezwungen worden ist. Gehen Sie hinüber, fragen Sie, unter welchen Bedingungen man die Bruderhand bieten wolle, und bieten Sie Ihre Hand, so werden Sie die dreihundert Bataillone auflösen und das Nachbarvolk befreien von der schweren Last, sie zu unterhalten. (Unruhe und Widerspruch auf der Rechten.) Man hat uns gefragt: ob wir denn wollen, daß das Vaterland mit seinem Wohlstand verheert, seine Städte zerstört, seine Felder zerstampft werden von einem äußern Feinde? Ich antworte: nein, und koste es das Letzte, was wir aufzubieten hätten; wir dürfen das nicht wollen, ohne uns selbst auszustreichen aus der Reihe der Nationen. Aber ich frage Sie, auf der andern Seite, wollen Sie das schwergedrückte Volk durch eine enorme Vermehrung eines kostspieligen stehenden Heeres noch tiefer niederdrücken in das materielle Elend. Glauben Sie, daß die Lasten, die das Volk in diesem Augenblick trägt, noch nicht groß genug sind? Man hat zwar bemerkt, die Kosten des stehenden Heeres seien nicht so bedeutend.

Nun, ich glaube, Deutschland hat im Verlauf von 33 Jahren die Erfahrung gemacht, wie theuer das Heer ist. Es kostet ihm beiläufig etwas mehr als die Hälfte seines bis zum äußersten Punkt angespannten Staatshaushaltes. Ich will Ihnen die Millionen nicht vorzählen, welche das stehende Heer bisher verschlungen hat. Es ist das auch nicht die Rücksicht, die man zu nehmen hat. Denn, wenn es nothwendig ist, dann mag es kosten, was es will, es muß getragen werden; aber bevor man[1]) die Mittel des Friedens versucht hat, muß ich die Nothwendigkeit dazu bestreiten. Auch darüber will ich nicht sprechen, daß unser Heer ein anderes geworden ist seit vier Monaten. Ich beklage es, nichts davon gemerkt zu haben. Das Heer ist vielmehr auf dem alten Fuß geblieben. Dem Heere hat man jede Theilnahme an der Neuzeit gewaltsam entzogen. Man hat ihm das Recht der Wahlen, das Recht der Petitionen, das Recht der Versammlung genommen. Man hat es verhindert, sich gleichzustellen mit seinen unbewaffneten Mitbürgern. Das ist nicht des Heeres Schuld, wie es überhaupt nicht seine Schuld ist, was man ihm vielfach zur Last legt, zur Last legt nicht mit Unrecht. Es ist sein Unglück, es ist die Folge der falschen Richtung, die man ihm aufgezwungen hat. Aber lassen wir das in dem gegenwärtigen Augenblick, bieten wir ihm brüderlich die Hand, wo es geht, zur Sühne durch Belehrung, durch Heraufziehung auf den Standpunkt, auf dem es stehen soll . . . ."

Nachdem die Abstimmung über diesen Gegenstand, der Wichtigkeit der Frage wegen, auf 8 Tage ausgesetzt worden war, kam die Angelegenheit am 15. Juli wiederum auf die Tagesordnung.

---

[1]) Fehlt wohl das Wort: „nicht".

Digitized by Google

In Veranlassung mehrerer, gelegentlich der ersten Diskussion stattgehabten Mißverständnisse hielt der Ausschuß es für angezeigt, seinem Hauptantrage folgenden Zusatz zu geben:

Der Ausschuß für die Wehrhaftigkeit Deutschlands hat in dem gedruckten Bericht seinen ersten Antrag dahin gestellt:

> Die National-Versammlung wolle die deutschen Regierungen durch den Bundestag einladen lassen, ihre Bundes-Kontingentstruppen nach Verhältniß der Waffengattungen auf diejenige Zahl zu bringen, welche dieselbe nach Maßgabe des bestehenden Prozentsatzes bei der gegenwärtigen, durch die letzte Volkszählung festgestellten Bevölkerung wirklich haben müssen.

Wenn nun dem Ausschuß bekannt geworden ist, daß hierin von vielen Seiten eine bedenkliche Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres gefunden wird, welche überdies den einzelnen Staaten eine übergroße, für jetzt gar nicht erschwingliche Geldausgabe auferlegen würde, ohne daß die Dringlichkeit der Verhältnisse solche schweren Opfer unabweislich verlange, so wird hiermit zur möglichsten Berichtigung solcher Mißverständnisse noch Folgendes zusätzlich bemerkt:

1. Von einer permanenten Vermehrung des Heeres ist überhaupt nicht die Rede, da vielmehr nur eine augenblickliche Vermehrung der disponiblen Truppen der gegenwärtigen politischen Lage gegenüber beansprucht wird. Ueber den künftigen Stand des deutschen Heeres und dessen Organisation wird Seitens des Ausschusses der National-Versammlung ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden.

2. Noch weniger ist mit jenem Vorschlage eine Vermehrung des eigentlich stehenden Heeres beabsichtigt, denn wie schon jetzt in einzelnen Staaten das Bundes-Kontingent zum großen Theil aus Landwehr besteht, so würde auch die verlangte Vermehrung des Kontingents, ohne alle Einschränkung, durch Vermehrung dieser Landwehr erfolgen können, da es uns darauf ankommt, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben.

3. Diejenigen Staaten, welche bis jetzt das Landwehrsystem nicht angenommen haben, sondern überhaupt nur eine solche Zahl zum Krieg geübter Mannschaften unter die Waffen zu stellen vermögen, als die seitherige Bundesmatrikel forderte, werden allerdings zu neuen Aushebungen schreiten müssen; da es aber für jetzt noch gar nicht verlangt wird, daß das erhöhte Kontingent sofort vollständig bei der Fahne versammelt sein soll, es vielmehr nur darauf ankommt, die Zahl der geübten Mannschaft zu vermehren, damit, wenn die Kriegsgefahr näher rückt, in wenigen Tagen das verstärkte Kontingent zum Marsche disponibel ist, so würde in diesen Staaten vorläufig für die auszuhebende Zahl von Rekruten eine ebenso große Zahl von bereits geübten Mannschaften beurlaubt werden können.

Digitized by Google

4. So würde denn endlich überall jetzt nur diejenige Ausgabe gemacht werden müssen, welche zur Beschaffung der für das erhöhte Kontingent erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung, insofern diese nicht anderweitig schon ganz oder theilweise vorhanden, nothwendig ist, und wenn auch diese Kosten unleugbar für manche Staaten nicht unerheblich sein werden, so bleiben sie doch unvermeidlich, wenn nicht die höchsten Interessen des Vaterlandes in die dringendste Gefahr kommen sollen. Die bedeutendste Ausgabe, weil sie eine dauernde sein würde, für Sold und Verpflegung der Mannschaften des erhöhten Kontingents, tritt erst dann ein, wenn die Mobilmachung erfolgen muß, also in einem Momente, wo alle anderen Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes, schweigen müssen.

Nachdem sodann der Berichterstatter, General v. Auerswald, sowohl die Erforderlichkeit, als die Ausführbarkeit des Antrages, namentlich auch in Betreff des Kostenpunktes, unter spezieller Berufung auf die preußischen Leistungen in den Jahren von 1808—1813, nochmals eingehend motivirt hatte, wendete er sich gegen die Irrthümer der Radowitz'schen Angaben. Er hob hervor, daß der Antrag des Letzteren mit dem des Ausschusses in Wirklichkeit nur um 80—90 000 Mann differire, da Radowitz einmal die von der Pariser National-Versammlung beschlossene Aushebung der 300 Bataillone Nationalgarde außer Betracht gelassen, dann aber auch — was übrigens bereits im stenographischen Berichte Remedur gefunden — die russischen Linientruppen um 50 000 Mann zu gering angegeben habe.

In Anbetracht dessen glaube er, mit dem Antrage Radowitz vollständig übereinzustimmen, und würde nichts dagegen haben, den Modus, den dieser nach Prozentsätzen der Bevölkerung vorschlage, anzunehmen, aber nach etwas höheren Prozentsätzen.

Auch General v. Radowitz ging nochmals auf die Materie des Näheren ein, um schließlich dem Antrage des Ausschusses unter gewissen Modifikationen seine Unterstützung zuzusagen. Von besonderer Bedeutung ist die bei dieser Gelegenheit dem Abgeordneten Robert Blum, als Repräsentanten der revolutionären Demokratie, bezüglich des Ansinnens, Deutschland um französische Sympathien betteln zu schicken, gewordene Abfertigung. General v. Radowitz sagt u. A.[1]): „. . . . Hier wende ich mich zu dem zweiten Einwurf, den wir hörten und welcher dahin ging, diese Sicherung liege in den Gesinnungen Frankreichs gegen Deutschland. Auf diese könne und müsse man sich stützen. Ich gehe ungern in eine Beleuchtung dieses Gedankens hier ein; er wird uns eben so häufig und so vielgestaltig entgegengebracht, daß es nothwendig scheint, ihm einigermaßen näher zu treten. Lassen wir dabei alle politische Sympathie und

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 39. Sitzung, am 15. 7. 1848, S. 929.

Digitized by Google

Antipathie aus dem Spiele; es handelt sich um eine ganz objektive Betrachtung der Frage. Ich spreche es ganz unumwunden aus, die Frage um den Besitz des linken Rheinufers, dieses uralten deutschen Landes, bildet noch fortwährend eine unübersteigliche Schranke zwischen Frankreich und Deutschland. Jeder Franzose, zu welcher Partei er auch gehören mag, wächst mit der Ueberzeugung auf, daß der Rhein seine natürliche Grenze sei, die ihm im Jahre 1815 durch Mißbrauch der Gewalt und durch Verrath aufgedrungener Herrscher entzogen worden sei. Diese Meinung ist in allen Parteien gleich. (Viele Stimmen: Ja! Viele Stimmen: Nein!) Ich wiederhole, daß dieser Gedanke in allen Parteien sich findet, wenn dieses auch Manchem unter uns als unmöglich erscheinen mag. Der Marquis Laroche-Jacquelin, der der weißen Fahne folgt, theilt ihn mit Thiers; der Verfechter der Juli-Dynastie und die Regenten der jetzigen Regierung theilen ihn mit den Männern der rothen Republik. Keine Regierung, welche Form sie auch habe, kann diesem Nationalgelüste auf die Dauer ohne eigene Gefahr widerstehen. Die älteren Bourbonen würden die Juli-Revolution wahrscheinlich nicht erlebt haben, wenn ihnen nicht jener unauslöschliche Makel angeklebt hätte. Ludwig Philipp würde seine Dynastie dauernd befestigt haben, wenn er den Krieg auf die Rheinlande begonnen und siegreich durchgeführt hätte. Dieses rieth ihm sein früh verstorbener Sohn. Die neue Regierung besteht erst seit vier Monaten; aber selbst der unkriegerische Lamartine sprach in seinem ersten amtlichen Aktenstück aus, Frankreich betrachte sich als nicht mehr gebunden an die Bestimmungen der Verträge von 1815, und behalte sich vor, seine Interessen und Pflichten bei gelegener Zeit geltend zu machen. Wir haben neulich noch in einer andern amtlichen Aeußerung hinsichtlich des lombardischen Kriegs gehört, daß Frankreich keine Vermehrung des Länderbestandes zugeben könne, ohne eine gleichzeitige Kompensation für sich selbst. Ich glaube nicht, daß diese bedeutungsvollen Worte auf Savoyen allein sich bezogen."

Noch inhaltsschwerer, weil in ihrem wesentlichsten Punkte auch auf die heutige Demokratie anwendbar, sind Oberst Stavenhagen's Worte:[1]) „.. Ich habe neulich auf die Divergenz der Ansichten in Deutschland und Frankreich über stehende Heere hingewiesen, und es ist mir erst aus dem stenographischen Bericht bekannt geworden, daß darauf entgegnet worden ist: ja in Frankreich hat man die Republik; ich glaube, das ändert die Sache wesentlich nicht. Meine Herren! Wenn die Republik wüßte, daß sie ohne die Kosten, welche das stehende Heer fordert, fertig werden könnte, ich glaube sie würde das Geld auch anderweitig sehr wohl verwenden können, und wenn das stehende Heer hauptsächlich aus Furcht vor der Reaktion perhorreszirt wird, nun dann weiß ich nicht, ob die Reaktion nicht ebenso gut in der Republik stattfinden kann; ich erinnere

[1]) Vergl. Stenogr. Bericht, 39. Sitzung, am 15. 7. 1848, S. 932.

Digitized by Google

Sie an Bonaparte: hat der nicht die Freiheit mit dem stehenden Heere unterdrückt? Das kann sich jeden Augenblick wiederholen. Ich sage, ich stelle mich auf den französischen Standpunkt, weil mir hier entgegengehalten worden ist, das stehende Heer ist nur in einer Republik erträglich. Meine Herren! Der Unterschied liegt ganz wo anders; bei den Franzosen ist die Ueberzeugung festgewurzelt, daß von der innern Freiheit nur die Rede sein kann, wenn die Freiheit nach Außen, wenn die Ehre, die Integrität des Landes gesichert ist. Die Franzosen setzen aber dieses Element über Alles, weil sie wissen, daß es, ohne die Ehre, die Würde, die Integrität des Vaterlandes nach Außen gewahrt zu haben, auch keine innere Freiheit geben kann, und wenn sie also zu wählen haben, ob sie von der innern Freiheit etwas aufopfern, oder ob sie von der Ehre und der Würde und Integrität des Vaterlandes gegen Außen etwas aufopfern sollen, so ist ihnen das niemals zweifelhaft. In Deutschland steht die Sache leider noch nicht so; man ist noch nicht allgemein zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ehre und Würde des Vaterlandes nach Außen unerläßliche Bedingung für alle innere Entwickelung sein muß, im Gegentheil, ich befürchte, es giebt in Deutschland wenigstens eine Anzahl von Männern, die lieber die Ehre und Würde des Vaterlandes preisgeben, als daß sie ihre eigenen Phantasien über die Gestaltung der Dinge in demselben aufgeben wollten."

Der modifizirte Antrag des Ausschusses,
den Bericht des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten vom 1. Juli d. J. und den Zusatz dazu vom 13. Juli d. J. der provisorischen Zentralgewalt zu überweisen und diese zu ermächtigen, die in jenem Berichte und Zusatz dazu beantragte Vermehrung der deutschen Streitmacht, nach dem Satze von 2 pCt. der jetzigen Bevölkerung, in Ausführung zu bringen,
wurde endlich mit 303 gegen 149 Stimmen zum Beschluß erhoben. —

Den zweiten Theil seiner Aufgabe erledigte der Ausschuß durch die am 25. September 1848 erfolgte Vorlage des „Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung".

Dem Erscheinen desselben war mit berechtigter Spannung entgegengesehen worden, mit einer so großen, daß selbst der autoritativste Beurtheiler der vorliegenden Frage zu dem Ausrufe Veranlassung findet: „Welcher deutsche Militair hätte nicht mit Spannung dem Erscheinen des verheißenen Entwurfes einer Wehrverfassung für Deutschland entgegengesehen?"

Dementsprechend hatte es sich denn auch die Kritik angelegen sein lassen, den Entwurf alsbald eingehender Beurtheilung zu unterziehen.

Digitized by Google

Neben zahlreichen anderen Gelegenheitsschriften standen namentlich diejenigen zweier höheren preußischen Offiziere im Vordergrunde, beide 1848 erschienen. Es waren dies:

„Betrachtungen zu dem der Frankfurter National-Versammlung zur Berathung vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung." (Oberstlieutenant v. Höpfner vom Königlich preußischen Generalstabe) und

„Kritische Bemerkungen über den Entwurf des Wehr-Ausschusses der Reichs-Versammlung zu einem Gesetz über die deutsche Wehr-Verfassung." (Oberstlieutenant v. Griesheim vom Königlich preußischen Kriegsministerium.)

Von ungleich höherer, ja von klassischer Bedeutung waren jedoch die im Jahre 1849 abgefaßten, im Manuskript gedruckten und nur einem engeren Kreise zugängig gemachten

„Bemerkungen zu dem Gesetz-Entwurfe über die deutsche Wehrverfassung",

deren dem Vorworte entlehnte ersten Zeilen wir soeben zitirt, deren Verfasser wir den autoritativsten Beurtheiler der ganzen Frage genannt haben. Dieser Verfasser war Se. Königliche Hoheit der damalige Prinz von Preußen, Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König Wilhelm I. von Preußen.

Diese „Bemerkungen" sind ein nationaler Schatz in politischer, militärischer und literarischer Beziehung, ein Schatz, wie kaum ein anderes Volk ihn aufzuweisen haben möchte, ein Schatz, nur an die Seite zu stellen den Vermächtnissen des erhabenen Ahnherrn ihres Allerhöchsten Autors, des Großen Friedrich. Wir möchten sie ein „militärisches Konstitutionsbuch für die deutsche Armee" nennen. Sie beweisen, daß dem Wiederbegründer der Macht und Herrlichkeit des theuren Vaterlandes schon vor vier Jahrzehnten die Einheit oder, wie Allerhöchstderselbe sagt, die „wirkliche" Einheit Deutschlands als erhabenstes Ziel Seines Strebens vor Augen geschwebt, Er es nie aus den Augen verloren; daß Er als einziges oder, wie Seine eigenen Worte lauten, als „bereitestes Mittel" zur Erreichung dieses hehren Zwecks ein schlagfertiges, kriegstüchtiges deutsches Heer angesehen, ein Heer, wie dasjenige es ist, zu welchem, wie allbekannt, Er Selbst durch die Reorganisation des preußischen den Grund gelegt hat.

Es hieße, in des Wortes weitestem Sinne, Eulen nach Athen tragen, wollte man den „Bemerkungen" nur ein einziges Wort hinzufügen. Es hieße andererseits, einen Raub am deutschen Volke begehen, wollte man sie um eine Silbe kürzen.

Wir werden daher, an dieser Stelle dem Gesetzentwurfe selbst mit den ihm vom Ausschusse beigefügten Motiven Raum gewährend, entsprechenden Ortes die „Vorschläge zu Veränderungen in dem Entwurf zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung" und

Digitized by Google

die „Erläuterungen dieser Vorschläge" auf Grund jener „Bemerkungen" einschalten. —

Der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten spricht sich in der Einleitung zu seinem Entwurfe, diesen erläuternd, zunächst über die ihm gestellte Aufgabe folgendermaßen aus:

Nachdem der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten bereits früher seinen Bericht über den jetzigen Zustand der Wehrhaftigkeit Deutschlands und über die Mittel, dieselbe zu erhöhen, erstattet hat, worauf der Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli erfolgte, legt derselbe zur Erledigung der zweiten ihm gestellten Aufgabe nunmehr den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die künftige Wehrverfassung Deutschlands vor.

Der Ausschuß hat diese Aufgabe im weitesten Sinne genommen, indem der Gesetzentwurf alle die Theile, welche die große deutsche Volkswehr oder Volksbewaffnung in verschiedenen Abstufungen bilden, umfaßt, übrigens aber sich auf das Grundsätzliche beschränkt, weil erst mit dessen Anerkennung und Feststellung die Basis für die weitere Ausführung des ganzen Baues, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung gegeben ist. Wenn dessen ungeachtet der Entwurf nicht geringen Umfangs ist, so erklärt sich dies aus der Natur des Gegenstandes, und der Ausschuß ist eben so sehr darauf bedacht gewesen, Alles aus dem Entwurfe zu entfernen, was nicht nothwendig berücksichtigt werden mußte, als er auf der andern Seite es auch für geboten hielt, keine der vielfachen Richtungen unbeachtet zu lassen, welche in diesem so wichtigen Theile des künftigen deutschen einheitlichen Lebens von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Ausschuß war zuvörderst einstimmig darüber, daß, wenn irgendwo, in der Wehrverfassung, in welcher das große deutsche Vaterland die Bürgschaft für seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, für den Schutz seines Bodens und aller seiner theuersten Interessen, für seine politische Bedeutung und eine seiner würdige Stellung in der europäischen Völkerfamilie finden soll, der Gedanke der Einheit Deutschlands sich in vollkommener Klarheit und Konsequenz darstellen müsse; er war aber auch ebenso einstimmig in der Ansicht, daß sich diese Forderung erreichen lasse, ohne den Einzelstaaten ihr selbstständiges, eigenthümliches Leben zu rauben, ohne die verschiedenen Stämme unseres Volkes in ihren theuersten Gefühlen, in ihren großen historischen Erinnerungen zu kränken und zu verletzen. Alles dies kann nach der Meinung des Ausschusses mit der vollkommen gleichmäßigen Organisation der deutschen Volkswehr sehr wohl bestehen und unangetastet bleiben, ohne daß dadurch ihr nothwendiger Charakter beeinträchtigt würde: für den Schutz des Vaterlandes in der Hand der obersten Bundesgewalt ein wohlgeordnetes und gegliedertes, wegen der Uebereinstimmung in allen seinen Theilen leicht zu handhabendes, kraftvolles Ganze zu bilden.

So leicht es war, sich über dieses allgemeine Prinzip, mit welchem der Ausschuß an seine Arbeit gehen mußte, zu einigen, so schwierig würde es gewesen sein, mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und bei der großen Verschiedenheit in der jetzigen Wehrverfassung der einzelnen deutschen Staaten, demnächst zu einem genügenden Resultate zu gelangen, wenn sich dem Ausschusse in der preußischen Wehrverfassung nicht sofort eine Organisation dargeboten hätte, deren Werth zu allgemein anerkannt und deren eigenthümliches Wesen zu bekannt ist, als daß es darüber noch einer weiteren Ausführung be-

Digitized by Google

dürfte. Die preußische Wehrverfassung hat nicht blos die Probe des Krieges, sie hat, was vielleicht noch gewichtiger ist, auch die eines mehr als dreißigjährigen Friedens bestanden, sie hat mehr und mehr sich mit dem ganzen Leben des preußischen Volkes verschlungen und der Tadel, welcher theils früher, namentlich in Bezug auf die Kosten, theils erst in der neuesten Zeit sich in mancher anderen Beziehung ausgesprochen hat, trifft keineswegs ihr Wesen und ihre eigentliche Grundlage, sondern nur solche Erscheinungen, die eben nur aus Abweichungen von dieser vortrefflichen Grundlage, aus wirklichen Mißbräuchen hervorgegangen sind, welche ihre Erklärung hinlänglich in der Natur des ganzen bisherigen staatlichen Lebens finden.

So fand denn die Annahme der Prinzipien der preußischen Wehrverfassung für die allgemeine deutsche Wehrverfassung im Ausschuß keinen Widerspruch und es kam demnächst nur darauf an, diejenigen Garantien daran zu knüpfen, welche eine Erneuerung der beobachteten Mißstände verhindern könnten und den anderweitigen Forderungen der neuesten politischen Entwickelung genügten. Der Ausschuß glaubt hierauf überall in den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs die erforderliche Rücksicht genommen zu haben.

Dieser „Einleitung" zum „Entwurf" entspricht das „Vorwort" zu den "Bemerkungen".

Der Allerhöchste Verfasser sagt in demselben:

> Welcher deutsche Militair hätte nicht mit Spannung dem Erscheinen des verheißenen Entwurfes einer Wehrverfassung für Deutschland entgegengesehen? — einer Verfassung, welche dem ersehnten Zweck der größeren Einheit und Selbstständigkeit des gesammten Vaterlandes das bereiteste Mittel, ein schlagfertiges, kriegstüchtiges Heer bieten, und durch eine wohlgeleitete Kraftentwickelung der Nation, — für welche man das einstige Reichsheer doch halten muß, — die Sicherheit im Innern und das Ansehen nach Außen wahren sollte. Diese Spannung war durch verschiedene Vorschläge, welche durch den Druck veröffentlicht, bei jedem erfahrenen Soldaten Zweifel und entschiedenen Widerspruch hervorriefen, noch gesteigert worden, und in der That dürfte sich Niemand die Schwierigkeiten verhehlen, die einer solchen Aufgabe entgegenstanden.
>
> Ein einheitliches Heer sollte hergestellt und doch die Sonderbedingungen der einzelnen Staaten berücksichtigt, — die gering möglichste Störung des einzelnen Individuums in seinen bürgerlichen Verhältnissen, mit einer für den Krieg völlig und ausreichend vorbereiteten Organisation in einem Wehrsystem vereinigt werden! —
>
> Leider scheint uns der am 25. September 1848 der verfassunggebenden Reichsversammlung in ihrer 85sten öffentlichen Sitzung von dem Wehr-Ausschusse vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung diesen Anforderungen nicht zu entsprechen, und wenn derselbe nicht wesentliche Modificationen erleidet, so können wir uns bei den mancherlei Verstößen und Mißgriffen der vorliegenden Arbeit einer bangen Besorgniß über die einstige Tüchtigkeit des deutschen Heeres nicht erwehren.

Digitized by Google

Auch wir erkennen

1) in der Herstellung eines einheitlichen deutschen Heeres bei nothwendiger Beachtung der Sonderbedingungen einzelner Staaten und
2) in der erstrebten Vereinigung der möglichst tüchtigen Vorbereitung für den Krieg mit der geringsten Störung des Individuums in seinen bürgerlichen Verhältnissen die Hauptaufgabe für das künftige Gesetz, bezeichnen damit aber auch zugleich den Standpunkt, von dem aus wir unsere Bemerkungen an das vom Wehr-Ausschusse Gebotene knüpfen.

In Beziehung auf den ersten Punkt tritt der Gesetz-Entwurf theils zu befehlend auf, theils verliert er sich in Detail-Bestimmungen, statt deren er sich besser auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt hätte. Da noch mehr dergleichen Detail-Bestimmungen durch spätere Gesetze in Aussicht gestellt werden, so hat man offenbar die Sonderstellung der Einzelstaaten zu wenig im Auge gehabt. Ist es wohl denkbar, daß Großmächte, wie Oesterreich und Preußen ihre Armeen im Falle eines Krieges ausschließlich der Central-Gewalt unterordnen, ja, im Frieden die Dislokation ihrer Truppen sich vorschreiben lassen werden? Ist es andererseits aber auch wohl gerecht, kleineren Staaten die nothwendige Einwirkung auf ihre Contingente zu entziehen und diese vollständig der Central-Gewalt zu übertragen, da man ihnen schon das Opfer zumuthet, durch die an und für sich praktisch gerechtfertigte Zusammenlegung ihrer Contingente zu größeren Ganztheilen, einen Theil ihrer Souverainetät aufzugeben? Diese Einwirkung auf Detailbestimmungen darf ihnen oder demjenigen größeren Staate unter ihnen, der den naturgemäßen Oberbefehl über einen so gebildeten Heertheil übernimmt, nicht entzogen werden.

Gerade weil wir keinen Augenblick die wirkliche Einheit Deutschlands aus den Augen verlieren, und sie als den gemeinsamen Strebepunkt erkennen, wollen wir sie nicht durch eine Opposition gefährdet wissen, die zuverlässig entstehen wird, wenn nicht billige, gleichzeitig aber auch würdige und angemessene Rücksichten auf die Lebensbedingungen der einzelnen Staaten genommen werden. Eben weil wir nicht wollen, daß eine solche Opposition das Zustandekommen einer wirklich deutschen Wehrverfassung überhaupt in Frage stellen könnte, müssen wir wünschen, den gegründeten Anforderungen der Einzel-Staaten Rechnung getragen zu sehen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes gestehen wir gern, durch den Bericht des Ausschusses, daß man die Preußische Wehrverfassung — weil bewährt — zum Vorbilde gewählt, angenehm — desto unangenehmer aber durch einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs selbst überrascht worden zu sein, der zwar die Eintheilung der Preußischen Wehrkraft in Linie (1ster Heerbann) Landwehr 1sten

Digitized by Google

und 2ten Aufgebots (2ter und 3ter Heerbann) und Landsturm, neuerdings inklusive Bürgerwehr (4ter Heerbann) annimmt, das Grundprinzip aber verwirft, durch welches diese Eintheilung überhaupt möglich und das ganze System einer Dauerwirkung fähig ist.

Dieses Grundprinzip ist aber kein anderes als:

Die ununterbrochene 3jährige Dienstpflicht des Wehrpflichtigen bei der Fahne. — Nicht nur Abrichtung, sondern Erziehung zum Soldaten. — Keine Störung dieser ersten Erziehung durch Berechtigung des Soldaten auf Urlaub.

Wir werden später zu beweisen suchen, daß nur dadurch allein eine so gründliche Erziehung des Soldaten ermöglicht werden kann, um während der 2jährigen Beurlaubung zur Reserve (als nächste Einziehungsbereitschaft für die Kriegsstärke der Truppentheile des ersten Heerbannes) und weiterhin während der 7jährigen Beurlaubung im 1sten Aufgebot der Landwehr mit mehrmaliger kurzer Uebungszeit, die Mannschaften so kriegsbereit und militairisch gewöhnt zu erhalten, daß sie sich über diese 9 Jahre hinaus den soldatischen Sinn bis in das 2te Aufgebot hinein bewahren.

Dies Prinzip nun sehen wir, wie gesagt, von dem Wehrausschusse gänzlich verworfen, indem sein Entwurf die Dienstzeit des ersten Heerbannes bei der Fahne auf ein unhaltbares Minimum (bei der Infanterie auf 6 Monate) verkürzt und dann das System einer fünfjährigen Beurlaubung mit mehrmonatlicher Einziehung zur Wiedereinübung annimmt.

Das ist nicht das Preußische System! und wenn man dessenungeachtet die Versicherung an die Spitze des Entwurfs gestellt, daß man sich das Preußische System zum Vorbilde genommen habe, so kann es nur in der Absicht geschehen sein, einen guten Eindruck damit hervorzubringen, wenn man eine der Preußischen ähnliche Wehrhaftigkeit als das zu erreichende Ziel aufstellte, weil Deutschland seit langer Zeit mit Vertrauen und das Ausland mit Anerkennung auf eine Wehrbereitschaft sieht, in welcher Preußen das Problem gelöst, mit den geringsten Kosten und unverhältnißmäßig schwachem Friedensstande doch eine nicht allein zahlreiche, sondern auch wohlgeübte und vollständig disziplinirte Armee für den Krieg aufzustellen.

Wer aber den Zweck will, muß auch die bewährten Mittel wollen! —

Der Gesetz-Entwurf will aber diese bewährten Mittel nicht, welche allein das Preußische Linien- und Landwehrsystem auf seinem bisherigen allgemein gewürdigten Standpunkt zu erhalten im Stande waren; wenn aber trotzdem der Wehr-Ausschuß dieses System als ein zu erreichendes Vorbild anerkennt, so können wir nur an-

Digitized by Google

nehmen, daß er die Menge glauben machen will, durch andere und zwar seine Mittel, sei dies Vorbild unverfälscht zu erreichen.

Wir gehen weiter und behaupten, daß auch das Preußische Heer sich auf der Stufe seiner jetzigen Ausbildung und Wehrhaftigkeit nicht erhalten kann, wenn man ihm die nothwendigen Mittel nehmen wollte, durch welche sie bis jetzt erreicht wurde.

Weicht nun der Gesetz-Entwurf hinsichtlich der kurzen Dienstzeit und des Beurlaubungssystems von dem Preußischen „Vorbilde" wesentlich ab, so stellt er durch die veränderten Bestimmungen über viele andere Gegenstände, die bisher dazu beigetragen haben, die Preußische Armee zu dem zu machen, was sie ist, eine Reihe von nirgends bewährten, ja theilweis sogar noch nirgends versuchten Grundsätzen auf, für die man in dem Preußischen Systeme wenigstens vergebens nach einem Vorbilde sucht. Dazu gehören:

Die Beförderung außer der Tour durch Wahl der gleichgestellten Kameraden.

Die Wahl der Vorgesetzten bei der Landwehr durch die Untergebenen.

Die Aufhebung aller militairischen Erziehungs-Anstalten und der Kriegsschule.

Die Abschaffung der Ehrengerichte.

Die Ueberweisung der Soldaten an die Civilgerichte, wegen Bestrafung während des Friedens verübter gemeiner Verbrechen.

Die Aufhebung der Bildungs-Anstalten für Militair-Aerzte.

Nur wenn man glaubt, daß alle diese Einrichtungen, jede nach ihrem Theile, nichts zu dem beigetragen haben, was die Preußische Armee im Laufe der Zeit geworden — nur dann würde eine Aufhebung oder wesentliche Modifizirung derselben gerechtfertigt sein. Wir erheben uns aber entschieden gegen eine solche Annahme und erkennen vielmehr in der geordneten und sorgfältig überwachten Zusammenwirkung aller dieser Einzelheiten, so wie in dem ungestörten Ineinandergreifen derselben als Mittel zum Zweck, den einzigen Grund, welcher dieser Armee die so schmeichelhafte Anerkennung des Wehr-Ausschusses überhaupt verschaffen konnte, ihre Organisation als einem Vorbilde nachzustreben.

Wer diese Mittel ändert, erdrückt den echten militairischen Geist des Heeres und überläßt sich Illusionen, über die er dereinst und dann wahrscheinlich zu spät — weil auf dem Schlachtfelde — enttäuscht werden dürfte!

Aus den hiermit angedeuteten Gesichtspunkten haben wir den ganzen Gesetz-Entwurf einer Umarbeitung unterworfen, dabei aber den ursprünglichen Text soviel als möglich beizubehalten versucht. Um für den Leser eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, ließen wir den Wortlaut jedes Paragraphen unserem Vorschlag zur Abänderung

Digitized by Google

desselben (jede abweichende Fassung durch andere Schrift erkennbar) und diesem die Anführung unserer Gründe folgen.

Feind aller Theorien, die sich noch durch keine Praxis bewährt, hoffen wir in diesen Blättern unser Schärflein zu dem hochwichtigen Werke beigetragen zu haben, auf dessen Vollendung Deutschland mit Hoffnung und Besorgniß hinsieht. Darum erwarte man auch nur die Sprache des Praktikers, der seine auf lange Erfahrung und glückliche Erfolge gestützten Ansichten zum Wohle des Ganzen hier niederlegt.

Sollte es diesen Ansichten gelingen, Einfluß auf die definitive Feststellung der deutschen Wehrverfassung zu gewinnen, sollte durch Beachtung derselben das deutsche Vaterland dereinst ein ebenso muthiges als geistig und körperlich durchgebildetes, vor allem aber fest disziplinirtes Heer entstehen sehen, so würden wir darin den schönsten Lohn für unsern redlichen Willen erkennen.

Entwurf zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung.

Artikel I.

Umfang der Befugnisse der Zentralgewalt.

§. 1.

Die Heere und Heeresabtheilungen der größeren deutschen Staaten bilden selbstständige Theile der gesammten deutschen Volkswehr.

§. 2.

Diejenigen kleineren Staaten, welche als Kontingent weniger als 5000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder in sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Zentralgewalt stehen, oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Zentralgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

Der Ausschuß sagt zu §. 2 erläuternd:

Der Ausschuß war einstimmig darüber, daß die nothwendige Rücksicht auf die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten es nicht gestatte, der Zentralgewalt im Frieden eine ebenso absolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutsche Wehrkraft zu gewähren wie im Kriege, so daß die einzelnen Landesregierungen von aller wesentlichen Einwirkung dabei ausgeschlossen würden. Der Ausschuß hielt es geradezu für eine Unmöglichkeit, zu verlangen, daß die österreichische, preußische, bayerische ꝛc. Armee aufhören sollte, als solche zu existiren,

Digitized by Google

er hielt ein solches Verlangen aber auch in keiner Weise berechtigt, da das selbstständige Leben dieser Heere mit einem einheitlichen kräftigen Zusammenwirken, wie das Wohl des Vaterlandes dies erfordern würde, durchaus nicht unverträglich erschien. Eben darum mußten aber dann die allgemeinen Befugnisse der Zentralgewalt in dieser Beziehung an die Spitze des Ganzen gestellt werden, da hieran sich nothwendig eine Menge von Konsequenzen im Einzelnen knüpfen. Der Ausschuß ist dabei von dem obersten Grundsatz ausgegangen, daß die Einzelstaaten von ihrer Souveränetät und Selbstständigkeit zwar soviel aufgeben sollen und müssen, als zur Herstellung eines im Innern einigen und nach Außen kräftigen Deutschlands nothwendig ist, daß man aber über dies Maß, allein zum Zweck einer größeren Zentralisation, nicht hinaus gehen dürfe. In den Bestimmungen dieses Artikels glaubt nun der Ausschuß jene Grenzlinie in rechter Weise festgehalten zu haben, auch wenn er von den kleineren Staaten die Hingabe ihrer Selbstständigkeit in Bezug auf das Heerwesen fordert, weil allerdings eine solche Zersplitterung in Kontingente bis zu einigen Hundert Mann zu vielfache Nachtheile hat, als daß diese hier noch besonders bezeichnet zu werden brauchten. Dem Ausschuß erschien das Maß von 5000 Mann das richtige, weil nur in einem solchen Truppenkörper, der bei dieser Zahl auch aus den verschiedenen Waffen gemischt sein wird, überhaupt von dem Bewußtsein eines gewissen selbstständigen Lebens die Rede sein kann. Die Alternative, solche kleine Staaten in sich in größere Ganze zu verschmelzen, oder sie einem größeren Staate anzuschließen, mußte gestellt werden, weil dies wesentlich von der geographischen Lage jener kleinen Staaten abhängt, da z. B. Hohenzollern und Lichtenstein nothwendig einem der benachbarten Staaten angeschlossen werden müssen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 2:

Diejenigen kleineren Staaten, welche als Contingent weniger als 5000 Mann stellen, werden entweder in sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung des grössten dieser Staaten stehen, oder einem angränzenden größeren Staate angeschlossen. Die Landesregierungen dieser kleineren Staaten haben keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen nach Uebereinkunft mit dem größeren Staate ausdrücklich vorbehalten wird.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der in dem Berichte des Ausschusses ausgesprochene Grundsatz, daß zum Wohle des Gesammt-Heeres die kleineren Staaten theilweise ihre Einwirkung auf das von ihnen zu stellende Contingent aufgeben müssen, ist völlig gerechtfertigt. In der Ausübung dieses Grundsatzes erscheint indessen eine gewisse Schonung nothwendig, um zu dem Verletzenden in der getroffenen Anordnung nicht auch das Unpraktische zu fügen. Dies würde aber, unserer Ansicht nach, eintreten, wenn da, wo mehrere Contingente kleinerer Staaten zu einem größeren Ganzen vereinigt werden sollen, die obere Leitung der Centralgewalt zufällt. Die der Centralgewalt dadurch erwachsende gewaltige Last an Detail-Arbeiten

Digitized by Google

mit vielen Staaten würden, — weil praktischer und schneller zum Ziele führend, — in die Hände des größten Staates der zu vereinigenden Contingente zu legen sein.

§. 3.

Die gesammte deutsche bewaffnete Macht zu Lande und zur See steht unter der oberen Leitung und Aufsicht der Zentralgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 3:

Die gesammte deutsche bewaffnete Macht zu Lande und zur See steht unter der oberen Aufsicht der Centralgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Das Wort Leitung ist verletzend für die großen Staaten, namentlich Oesterreich und Preußen. Einer Oberaufsicht durch Inspektionen, wie zur Zeit des Bundestages, würden dieselben nichts entgegenstellen.

§. 4.

Den Befehl über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Zentralgewalt im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn sie es für das Gemeinwohl erforderlich erachtet, auch im Frieden verlangen, daß ein größerer oder geringerer Theil der Truppen unter ihren unmittelbaren Befehl trete.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 4:

Die Aufsicht über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Centralgewalt im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn es für das Gemeinwohl erforderlich erachtet und Gefahr im Verzuge liegt, auch im Frieden verlangen, daß ein größerer oder geringerer Theil der Truppen unter ihren unmittelbaren Befehl trete.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Aus demselben Grunde wie bei §. 2 ist das Wort „Befehl" in Aufsicht verändert und der Zusatz für zweckmäßig gehalten worden.

§. 5.

Ueber die allgemeine Vertheilung (Dislokation) der Truppen im Frieden hat die Zentralgewalt zu entscheiden, soweit dabei nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Reichs in Frage kommt.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 5:

Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Dislocation im Frieden hängt erfahrungsmäßig von so unendlich vielen Local-Berücksichtigungen ab, daß die Central-Gewalt

Digitized by Google

diese Schwierigkeit nicht zu lösen im Stande sein wird. Sollte — wie kaum anzunehmen — „die Sicherheit des Reiches" in Frage kommen, so würde eine Verständigung mit dem betreffenden Staate leicht zu erlangen sein. Der Vorschlag geht also auf Streichung des ganzen §. 5.

§. 6.

Für den Krieg und im Kriege hat die Zentralgewalt die unmittelbare und ausschließliche Verfügung über die gesammte deutsche Wehrkraft in allen ihren Theilen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 6:

Für den Krieg wird ein Ober-Feldherr des deutschen Heeres von der Centralgewalt ernannt. Derselbe hat die Eintheilung des Heeres und die Kriegs-Operationen zu leiten, so weit dies bei Aufstellung verschiedener Armeen strategisch möglich ist. Die Sicherheit der einzelnen Staaten muss dabei massgebend sein.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der Sinn dieses Paragraphen kann nur der sein, welcher in dem Vorschlage unsererseits auszudrücken versucht worden ist. Nach der ursprünglichen Fassung würde angenommen werden können, daß der jedesmalige Inhaber der Centralgewalt auch zugleich Oberfeldherr sein und die Fähigkeiten dazu besitzen müsse, was doch nicht für alle Fälle im Voraus festgestellt werden kann, da dies von der Persönlichkeit abhängt.

§. 7.

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere jeden Grades, welcher nach den Bestimmungen über die Formation des Heeres (Art. V.) bei den Kontingenten der Einzelstaaten überhaupt vorkommen kann, bleibt nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Anordnungen dieses Gesetzes (Art. X.) den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Zentralgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser größeren Körper.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 7:

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere jeden Grades, welcher nach den Bestimmungen über die Formation des Heeres (Art. V.) bei den Contingenten der Einzelstaaten überhaupt vorkommen kann, bleibt nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Anordnungen dieses Gesetzes (Art. X.) den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Centralgewalt unmittelbar die Ober-Befehlshaber dieser größeren Körper schon im Frieden.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der Zusatz bedarf keiner Erläuterung.

Digitized by Google

§. 8.

Für den Krieg ernennt die Zentralgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden Armeen und selbstständigen Korps, ebenso das Personal der Hauptquartiere dieser Armeen und Korps.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 8:

Für den Krieg ernennt die Centralgewalt nach vorheriger Vereinbarung mit denjenigen Mächten, welche ein oder mehr als ein Armee-Corps stellen, die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden Armeen und selbstständigen Corps.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Da die großen Staaten doch aller Wahrscheinlichkeit nach die Candidaten zu den Stellen der commandirenden Generale liefern werden, so scheint der Zusatz einer Vereinbarung mit dem betreffenden Staate ganz in der Natur der Sache zu liegen. Die Wahl des Personals ihrer Umgebungen muß aber den so ernannten Führern überlassen bleiben, weil sie nur dann verantwortlich sein können, wenn sie sich mit Personen umgeben dürfen, welche ihr Vertrauen besitzen. Aus diesem Grunde streicht der Vorschlag den Schlußsatz.

Artikel II.

Allgemeine Verpflichtung zum Wehrdienste.

§. 9.

Das deutsche Heer wird nur aus Deutschen gebildet und nur Deutsche können in demselben Befehlshaberstellen bekleiden.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 9:

Das deutsche Heer wird nur aus Deutschen gebildet und nur Deutsche oder als Deutsche nationalisirte Ausländer, können in demselben Befehlshaberstellen bekleiden.

§. 10.

Jeder Deutsche ist mit Vollendung des 20. Lebensjahres zum Wehrdienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Der Ausschuß sagt zu §. 10 erläuternd;

Der §. 10 bezeichnet das vollendete 20. Lebensjahr als den Zeitpunkt für den Beginn der Wehrverpflichtung, weil im Durchschnitt anzunehmen ist, daß der junge Mann alsdann körperlich hinlänglich ausgebildet und mit der Vorbereitung für seinen künftigen Lebensberuf soweit gediehen ist, daß eine Unterbrechung darin nicht mit zu erheblichen Nachtheilen sich verbindet. Den Anfang der Wehrverpflichtung auf ein früheres Lebensjahr zu bestimmen, ist nach den Erfahrungen unzweckmäßig, da selbst jetzt schon in einzelnen Landestheilen das vollendete 21. Lebensjahr als Anfang der Verpflichtung

Digitized by Google

bestimmt worden ist, weil sich zeigt, daß die Mehrzahl der jungen Leute erst dann zum Kriegsdienste tauglich wird. Ein späterer Termin würde bloß in Bezug auf die körperliche Ausbildung allerdings vorzuziehen sein, indessen treten die anderweitig dafür ins Auge zu fassenden Rücksichten dem entgegen.

§. 11.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht gelten für den ganzen Bundesstaat dieselben Gesetze und Verordnungen, welche die Zentralgewalt zu erlassen hat.

§. 12.

Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt.

§. 13.

Gänzliche Befreiung vom Wehrdienst ist nur insofern zulässig, daß

a. die Mitglieder der regierenden Familien,

b. die Mitglieder und Nachkommen der jetzt in Deutschland lebenden Familien, welche nach ihren jetzigen Religionsgesetzen keinen Kriegsdienst leisten dürfen,

den Eintritt in den Wehrdienst ablehnen können.

Der Ausschuß sagt zu §. 13 ad b erläuternd:

Die im §. 13 ad b. gewährte Befreiung vom Wehrdienst glaubte der Ausschuß mit Rücksicht auf lange bestehende Verhältnisse nicht versagen zu dürfen. Die geringe Zahl der dabei in Betracht kommenden Familien, und daß dabei neu sich bildende Religionsgesellschaften mit ähnlichem Anspruch ausgeschlossen sind, hebt wohl jedes Bedenken.

In Betreff der mediatisirten Familien, welchen durch die alte Bundesgesetzgebung allerdings die Befreiung vom Militär zugesprochen ist, glaubte der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß dieselben selbst wünschen werden, eine solche Ausnahmestellung aufzugeben.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 13:

Gänzliche Befreiung vom Wehrdienst ist nur insofern zulässig, daß

a) die Mitglieder der regierenden Familien und die der mediatisirten deutschen Fürsten,

b) die Mitglieder und Nachkommen der jetzt in Deutschland lebenden Familien, welche nach ihren jetzigen Religionsgesetzen keinen Kriegsdienst leisten dürfen,

den Eintritt in den Wehrdienst ablehnen können.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Auf dem Wiener Congreß ist den mediatisirten Fürsten die Ebenbürtigkeit vorbehalten worden; sie haben also Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Rechte. Aus diesem Grunde sind die mediatisirten Fürsten unter a. mitaufgenommen worden. Keinen Falls kann ein partielles Gesetz, wie dies Wehr-Gesetz, beiläufig die Rechte der Mediatisation aufheben wollen.

Digitized by Google

§. 14.

Zeitweise Befreiungen vom Wehrdienst können eintreten mit Rücksicht auf:
a. das Familienwohl,
b. das Gewerbe,
c. den Gemeindedienst,
d. den Staatsdienst, und

zwar bei der Einstellung in den ersten Heerbann,
bei den Uebungen im Frieden,
bei der Mobilmachung.

Die näheren Bestimmungen hierüber ergehen in dem Aushebungs-(Konskriptions-)Gesetze, in den Verordnungen über die Uebungen im Frieden und über die Mobilmachung.

Erläuterung des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 14:

Es erscheint wünschenswerth, daß die Grenzen der Ausnahme, namentlich zu b. und c. sehr streng gezogen werden, weil sonst sehr leicht Mißbräuche sich einschleichen werden.

§. 15.

Alle verfügbare Wehrpflichtige werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.

Der Ausschuß sagt zu §. 15 erläuternd:

Die Bestimmung des §. 15 ist eine Abweichung, nicht von dem Prinzip der preußischen Wehrverfassung, sondern nur von dem bisher in Preußen beobachteten Verfahren, sie ist auch eine nothwendige Konsequenz einer allgemeinen Volksbewaffnung, eines allgemeinen Waffenrechts. Um die Zweifel über die Möglichkeit der Ausführung zu beseitigen, wird auf die statistischen Details über die Resultate des Aushebungsgeschäfts in Preußen verwiesen.[1])

Statistische Details über die Resultate des Aushebungsgeschäftes in Preußen.

Jahr.	Summarische Bevölkerung.	Zahl der Dienstpflichtigen von 20 Jahren.	Zahl der Dienstpflichtigen früherer Jahre, über welche noch nicht disponirt war.	Ueberhaupt standen zur Disposition.	Davon gingen ab, theils definitiv, theils zeitweise.	Mithin verbleiben zur Disposition.
1842	14 682 926	165 810	329 277	495 087	403 266	91 821
1843	14 714 237	163 546	334 329	497 875	408 360	93 515
1844	15 078 343	167 489	331 769	499 258	406 947	92 311
1845	15 152 150	167 330	287 854	455 184	371 737	83 447
1846	15 152 150	169 352	269 699	439 051	362 118	76 933

Bemerkung. Für die Jahre 1842—1845 sind in der summarischen Bevölkerung die Mennoniten und die das Staatsbürgerrecht nicht besitzenden Juden, d. h. vorzugsweise die Juden des Großherzogthums Posen, nicht einbegriffen, weil sie damals noch nicht zum Militärdienst herangezogen wurden. — Im Jahre 1846 sind sämmtliche Juden zum Militärdienst herangezogen und daher auch in der Bevölkerung mitgezählt. Für das Jahr 1846 sind also nur die Mennoniten ausgeschlossen.

[1]) Dem Ausschußbericht als Beilage hinzugefügt.

Digitized by Google

Es geht daraus hervor, daß die Zahl der 20jährigen jungen Männer im Durchschnitt etwas über 1 Prozent der Bevölkerung beträgt und daß von der Gesammtzahl der zur Disposition stehenden Wehrpflichtigen mehr als $^3/_4$ für die wirkliche Aushebung wegfallen, entweder wegen gänzlicher oder theilweiser körperlicher Unfähigkeit oder weil sie aus den im §. 14 bezeichneten Gründen zurückgestellt wurden. Dies gäbe jährlich bei einer Bevölkerung von 45 Millionen 450 000 Mann im Alter von 20 Jahren, so daß, wenn man künftig auch in allen Beziehungen ein auf die Erhöhung der Zahl der zur Einstellung disponiblen hinwirkendes Verfahren beobachten wollte, beim Landheer gewiß nicht mehr als jährlich 225 000 Mann zur Einstellung gelangen würden, was keineswegs übermäßig finanzielle Opfer erfordert, weil der bei weitem größte Theil jener 225 000 Mann nur 6 Monate hindurch im wirklichen Dienst ist.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 15:

Die im Fall eine Krieges aufzustellende Heeres-Macht, inclusive Reserve- und Ersatz-Truppen, soll 3 pCt. der Bevölkerung betragen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine völlig unausführbare. Ist ein solcher Ausspruch erst Gesetz geworden, so muß er auch durchgeführt werden. Wir fragen aber jeden, der je mit dem Aushebungs- und Ersatz-Geschäft zu thun gehabt hat, ob er an die Ausführbarkeit eines solchen Gesetzes glaubt? —

Es soll kein verfügbarer Wehrpflichtiger uneingestellt bleiben! —

Welch' eine Jagd nach Verfügbaren wird also gesetzlich angestellt werden müssen, damit Keiner sich der Einstellung entzieht. — Zu welch' unerhörten Belästigungen, Streitigkeiten, Mißbräuchen und Unterschleifen muß eine solche Bestimmung führen, während sie in ihrer ganzen Schärfe doch unausführbar bleibt. Aber gesetzt den Fall, sie würde durchgeführt, wie stark würde dadurch die sogenannte ausgebildete Mannschaft werden? — Der Bericht giebt pag. 3. an, daß nach den in Preußen gemachten Erfahrungen die Zahl der einstellungsfähigen Wehrpflichtigen in Deutschland jährlich 225,000 Mann betragen würde. Da nun der 1ste Heerbann (bereites Heer) 5 Jahrgänge enthält, so würde demnach derselbe 1,125,000 Mann stark sein. Der 2te Herrbann enthält 7 Jahrgänge Wehrpflichtiger, würde also 1,575,000 Mann zählen, demnach das active Kriegsheer Deutschlands eine Stärke von 2,700,000 Mann erreichen. — Jeder Deutsche wird sich allerdings erhoben fühlen und stolz darauf sein, ein Heer zu besitzen, wie es bis jetzt kein Reich der Erde aufzustellen vermochte. Stellt man neben diese Zahl aber die Zahl der Kosten, welche jeder Deutsche für ein Heer von 2,700,000 Mann aufzubringen angehalten werden wird, so wird sich dieses Hochgefühl anders äußern.

Da der Bericht des Ausschusses sich wiederholt auf die Preußische Armee-Verfassung bezieht, so folgen wir diesem Beispiel auch mit Rücksicht auf den Kostenpunkt. Aus der diesem Berichte beigefügten statistischen Uebersicht des Aushebungs-Geschäfts in Preußen, ergiebt sich, daß in diesem

Digitized by Google

Staate jährlich gegen 90,000 Einstellungsfähige ermittelt worden sind. Die Zahl der wirklich eingestellten Ersatz-Mannschaften beträgt aber nur 40 bis 45,000 Mann, also nur die Hälfte der Zahl, welche die deutsche Wehrverfassung für Preußen feststellen will. Da nun die Preußische Armee für den Fall einer Mobilmachung auf 500,000 Mann angenommen wird, so wird sie nach obiger Ansicht auf die Chiffre einer Million gesteigert. Wie wird der schon stehend gewordene Satz, die Preußische Armee sei jetzt schon zu groß und durch das Budget von 24 Millionen Thalern für dieselbe zu kostspielig, sich mit diesem Verlangen vereinigen lassen? — Jede sachkundige und vorurtheilsfreie Prüfung dieses Budgets wird nun zwar ergeben, daß dasselbe im Vergleich zu dem Zustande, in welchem die Preußische Armee sich stets befindet, keineswegs zu hoch ist, und die allerdings möglichen einzelnen Ersparnisse nie so bedeutend werden können, um eine erhebliche Verminderung der Kosten herbeizuführen. In welchem Maaße müßte das Budget aber wachsen, wenn die Armee numerisch verdoppelt würde?

Da doch kaum anzunehmen ist, die Wehrverfassung beabsichtige nur um des Gesetzes willen alle Wehrfähige auszubilden, ohne die spätere wirkliche Einziehung, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung derselben in Anschlag gebracht zu haben, sondern vielmehr die Absicht vorzuleuchten scheint, das deutsche Heer durch jene Ausgebildete auch effectiv auf die höchste Chiffre der ins Feld rückenden Macht zu bringen, so folgt daraus für Preußen die Verdoppelung, für fast alle andern deutschen Staaten aber die Vervierfachung des Militair-Budgets. Die Möglichkeit dazu müssen wir geradezu in Abrede stellen.

Ist somit nachgewiesen, daß die Forderungen des §. 15. unerfüllbar sind, sowohl hinsichtlich der Sache selbst, als der dazu nöthigen Mittel, so erscheint die Streichung desselben folgerecht. In dem dafür vorgeschlagenen Paragraph ist das Verhältniß der Heeresstärke in Preußen maaßgebend gewesen, wonach jeder deutsche Staat für den Fall eines Krieges, incl. Reserve- und Ersatz-Truppen, 3 pCt. der Bevölkerung schlagfertig aufzustellen hat.

Ein Hauptgesichtspunkt aber, wenn es auf die Leitung und Aufstellung von Armeen ankommt, ist bisher ganz unerörtert geblieben. Es ist die Frage, ob allein die Zahl oder nicht auch die Tüchtigkeit der Truppen entscheidet? — Wir entscheiden uns, wenn wir wählen dürfen, unbedingt für eine geringere Zahl, von deren Zuverlässigkeit man aber vollkommen überzeugt ist. Diese Zuverlässigkeit erzeugt sich aber nur durch die Erziehung des Soldaten, keineswegs durch seine Abrichtung allein. Soll nun aber eine übergroße Zahl ausgebildet werden, so kann die Zeit, welche jedem Einzelnen zu widmen ist, nur unbedeutend sein; daraus folgt die Unmöglichkeit, eine zuverlässige Truppe heranzubilden; zuverlässig ist aber eine Truppe nur dann, wenn sie unter allen Umständen und Wechselfällen des Kriegsglücks treu, gehorsam und in Ordnung ausharrt. Diese Soldaten-Tugenden sind aber nur erreichbar, wenn

Digitized by Google

Vertrauen der Vorgesetzten zu den Untergebenen und umgekehrt vorhanden ist. Dieses Vertrauen läßt sich aber nicht in wenigen Monaten einexerzieren, sondern kann nur durch längeres Beisammensein, also Erziehung des Soldaten, erreicht werden.

Also auch dieser Hauptgesichtspunkt spricht gegen den §. 15., weil im Artikel IV. die Dienstzeit so niedrig angenommen ist, daß eine Zuverlässigkeit der Truppen, nach den eben ausgesprochenen Anforderungen, unerreichbar erscheint. Der Entwurf entscheidet sich sonach für die Quantität, der Vorschlag für die Qualität als Prinzip.

Artikel III.

Zusammenstellung der deutschen Volkswehr.

Der Ausschuß sagt zu diesem Artikel (§§. 16—21) erläuternd:

Es wurde in Frage gestellt, ob es wirklich nothwendig sei, die Verpflichtung zum ersten Heerbann auf 5 Altersklassen auszudehnen, und ob es nicht an 3 oder höchstens 4 genug sei. Die Erwägung jedoch, daß für die Kavallerie, Artillerie und die Genietruppen bei einer geringeren Zahl von Altersklassen bedeutend mehr Mannschaften jährlich ausgehoben werden müßten, daß also durch solche Beschränkung das Militärbudget jedes Staats wesentlich erhöht werden würde, vereinigte um so eher die Meinungen, als allgemein anerkannt wurde, daß eine Unterscheidung in jener Verpflichtung für die verschiedenen Waffen durchaus unzulässig sei.

§. 16.

Die deutsche Volkswehr besteht:

a. aus dem ersten Heerbanne (bereites Heer),
b. aus dem zweiten Heerbanne (Landwehr ersten Aufgebots),
c. aus dem dritten Heerbanne (Landwehr zweiten Aufgebots),
d. aus dem vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm).

§. 17.

Der erste Heerbann (das bereite Heer) hat die Bestimmung, im Frieden den erforderlichen Besatzungsdienst zu leisten und als allgemeine Waffenschule für die ganze Nation zu dienen, für außerordentliche Verhältnisse aber und für den Krieg in seiner vollständigen Stärke die zunächst bereite Streitkraft zu bilden. Er umfaßt die fünf Altersklassen vom 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 17:

Der erste Heerbann (das bereite Heer) hat die Bestimmung, im Frieden den erforderlichen Besatzungs-Dienst zu leisten und als allgemeine Waffenschule für die ganze Nation zu dienen, für außerordentliche Verhältnisse aber und für den Krieg in seiner vollständigen Stärke die zunächst bereite Streitkraft zu bilden. Zu demselben sind die fünf Altersklassen vom 20sten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre verpflichtet.

Digitized by Google

§. 18.

Der zweite Heerbann (die Landwehr ersten Aufgebots) wird der Regel nach im Frieden nur zu den nothwendigen Uebungen versammelt; wo außerordentliche Verhältnisse es indessen gebieten und für den Krieg ist er erforderlichen Falls auch in seiner ganzen Stärke, ebenso wie der erste Heerbann, verwendbar. Er umfaßt die sieben Altersklassen vom 26. bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 18:

Der zweite Heerbann (die Landwehr ersten Aufgebots) wird der Regel nach im Frieden nur zu den nothwendigen Uebungen versammelt; wo außerordentliche Verhältnisse es indessen gebieten und für den Krieg ist er erforderlichen Falls auch in seiner ganzen Stärke, ebenso wie der erste Heerbann, verwendbar. Zu demselben sind die sieben Altersklassen vom 26sten bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre verpflichtet.

§. 19.

Der dritte Heerbann (die Landwehr zweiten Aufgebots) wird nur im Kriege nach dem Bedürfniß versammelt, um innerhalb der Grenzen des Vaterlandes zur Besetzung der Festungen und zum sonstigen inneren Sicherheitsdienste verwendet zu werden. Er umfaßt die sieben Altersklassen vom 33. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 19:

Der dritte Heerbann (die Landwehr zweiten Aufgebots) wird in der Regel nur im Kriege nach dem Bedürfniß versammelt, um innerhalb der Grenzen des Vaterlandes zur Besetzung der Festungen und zum sonstigen inneren Sicherheitsdienste verwendet zu werden. Zu demselben sind die sieben Altersklassen vom 33sten bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre verpflichtet.

Erläuterung zu den Vorschlägen zu §§. 17—19:

Die veränderte Redaktion dieser Paragraphen ergiebt sich aus der Umgestaltung des §. 15., da es nach unserer Annahme nicht mehr heißen kann: Die Heerbanne umfassen die ganzen Altersklassen, sondern diese sind denselben verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, wieviel jede Altersklasse einstellen werde.

§. 20.

Zum vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm) ist die ganze waffenfähige Bevölkerung bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, welche nicht im ersten, zweiten und dritten Heerbanne wirklich aktiv ist. Seine Bestimmung ist im Frieden vorzugsweise die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; für eigentliche kriegerische Zwecke tritt er nur bei einem bereits erfolgten feindlichen Einfalle oder in denjenigen Landestheilen in Wirksamkeit, welche mit einem solchen unmittelbar bedroht sind.

Die Bestimmungen über seine Zusammensetzung, seine Uebungen u. s. w. bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Digitized by Google

§. 21.

Zur Kriegszeit findet ein Uebertritt aus einem Heerbann in den anderen nicht statt; es ist vielmehr Jeder verpflichtet, bei dem Truppentheil, wo er einmal steht, bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen.

Artikel IV.

Dienst-(Uebungs-)Zeit bei der Fahne im Frieden.

§. 22.

Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt, bestimmt:

1. Beim ersten Heerbanne.
   a. Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit höchstens $1^1/_2$ Jahr, wovon wenigstens 6 Monate, ohne Unterbrechung zur ersten Ausbildung zu verwenden sind. Nachdem diese erfolgt ist, tritt Beurlaubung ein, soweit es der erforderliche Besatzungsdienst zuläßt. In den folgenden Jahren werden die Mannschaften zu den Uebungen nur theilweise einberufen, so daß der Wehrpflichtige, während seines Verbleibens im ersten Heerbanne, nicht länge als überhaupt höchstens $1^1/_2$ Jahre zur Uebung bei der Fahne dient.
   b. Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit zur ersten Ausbildung wenigstens zwei Jahre, worauf Beurlaubung und Einberufung zu den Uebungen, wie bei der Infanterie, eintritt, so daß die Gesammtdauer der Dienstzeit bei der Fahne während des Verbleibens im ersten Heerbanne 3 Jahre nicht übersteigt.
   c. Für die Genietruppen wird eine $2^1/_2$ jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt, nach welcher keine weitere Einberufung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne stattfindet. In jenen $2^1/_2$ Jahren kann während eines Winters, soweit es zulässig erscheint, eine theilweise Beurlaubung der Mannschaften erfolgen.

Der Ausschuß sagt hierzu erläuternd:

ad §. 22. Für die wirkliche Dienstzeit bei der Fahne glaubte der Ausschuß auf das absolute Bedürfniß einer genügenden Ausbildung für den Krieg sich beschränken zu müssen, theils aus Rücksicht auf die Wehrpflichtigen selbst, theils wegen des Kostenpunkts. So leicht man sich indessen für dies Prinzip einigte, so verschieden waren die Ansichten über die Zeit, welche zu jener genügenden Ausbildung bei der Infanterie und der Reiterei erforderlich sei. Die Minorität glaubte, daß mit der Annahme von 6 Monaten bei der Infanterie zu weit gegangen würde, daß diese Zeit auch namentlich zu kurz sei, um die Mannschaften hinreichend an die unerläßliche militärische Disziplin und Ordnung zu gewöhnen, daß in dieser Beziehung selbst eine fortlaufende Dienstzeit von einem Jahre einer, von größern oder geringern Interwallen unterbrochenen von $1^1/_2$ Jahren vorzuziehen sei, ja daß die persönlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen es ihnen weit erwünschter würden erscheinen lassen, ihre Verpflichtung im ersten Heerbann mit einer fortlaufenden Anwesenheit bei der Fahne zu er-

Digitized by Google

füllen, als während der ganzen 5 Jahre ihres Verbleibens im ersten Heerbann alljährlich einer kürzeren oder längeren Einberufung ausgesetzt zu sein.

Die Majorität war aber der Meinung, daß 6 Monate vollkommen ausreichten, um dem jungen Mann die für den Krieg erforderliche Ausbildung zu geben, wenn die Kadres nur wirklich in aller Beziehung den an sie unter solchen Verhältnissen zu machenden Anforderungen entsprächen, und dies werde allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, woraus dann folge, daß namentlich auch auf die Beschaffung guter Unteroffiziere eine fortgesetzte genügende Sorgfalt gewendet werde. Es müsse in Erwägung kommen, daß man künftig nicht mit Paradekünsten die Zeit verderben werde, überdies auch durch gymnastische Uebungen, welche künftig auch in allen Volksschulen auf zweckmäßige Weise und als unmittelbare Vorschule für den Kriegsdienst getrieben werden, die jungen Männer weit besser vorbereitet und in den Dienst treten würden, als dies bisher der Fall war.

Was die Disziplin anbelangt, so sei es sehr zweifelhaft, ob man dafür in einem Jahre mehr erreichen könne, als in 6 Monaten; es komme nur darauf an, daß der junge Mann von seinen Pflichten gehörig unterrichtet werde, und das könne auch in jenen 6 Monaten geschehen. Ueberdies werde man für die Zukunft auch wohl noch mehr auf den guten Willen und den Patriotismus der Wehrpflichtigen rechnen können, wenn sie überall und immer in würdiger Weise geleitet und behandelt würden. Endlich seien die 1½ Jahre nur als Maximum bezeichnet, und es werde dabei keineswegs gefordert, daß sie wirklich jedesmal erfüllt werden müßten; es werde vielmehr in den meisten Fällen genügen, wenn die Wehrpflichtigen in den 4½ Jahren nach ihrer ersten Beurlaubung noch vielleicht zweimal zu einer Uebung von 2 bis 3 Monaten einberufen würden, so daß sie in Summe überhaupt während der 5 Jahre durchschnittlich kaum volle 12 Monate bei der Fahne sein würden. Es könne darin auch eine über den nothwendigen Zweck hinausgehende Beeinträchtigung der persönlichen Interessen nicht gefunden werden, und es sei, um den jungen Mann in der erforderlichen kriegerischen Ausbildung zu erhalten, gewiß nicht wohlgethan, ihn nach einem Jahre zu entlassen und ihm dann in den folgenden 4 Jahren alle Gelegenheit und Veranlassung zu nehmen, das früher Erlernte sich wieder zu vergegenwärtigen und sich darin von Neuem zu befestigen; wogegen die Mannschaft bei einer erst 6 monatlichen Dienstzeit, verbunden mit zeitweiser Wiedereinberufung in den folgenden Jahren, unstreitig weit kriegstüchtiger und waffengeübter bleiben werde.

Als Resultat dieser sich gegenüber stehenden Ansichten wurde der Text des Gesetzentwurfes zuletzt so gefaßt, wie es geschehen, so daß da, wo die Eigenthümlichkeit der Landesbewohner es etwa erforderlich erachten ließe, die Zeit für die erste Ausbildung über 6 Monate hinaus zu verlängern, den Einzelstaaten dies überlassen ist.

In Betreff der Scharfschützen erkannte der Ausschuß einstimmig an, daß ihre genügende Ausbildung wenigstens da, wo der Gebrauch der Büchse nicht gerade volksthümlich ist, schwieriger sei und mehr

Digitized by Google

Zeit erfordere, als die des gewöhnlichen Infanteristen, wenn auch bei der Auswahl der Mannschaften alle mögliche Rücksicht darauf genommen wird, daß den Scharfschützen nur solche Leute zugewiesen werden, welche aus ihrer früheren Lebensstellung schon mehr oder weniger Uebung in Gebrauch des Feuergewehrs besitzen. Man vereinigte sich in der Ueberzeugung, daß für die Ausbildung der Scharfschützen dreimal 6 Sommermonate in drei auf einander folgenden Jahren nothwendig seien, daß aber dann auch eine fernere Einziehung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne nicht erforderlich werde.

Für die Reiterei wurde von einer Minorität eine fortlaufende dreijährige Dienstzeit gefordert, weil nur damit eine tüchtige Reiterei gebildet werden könne, und wenn man nicht eine vollkommene tüchtige Reiterei haben wolle, so solle man lieber ganz und gar darauf verzichten. Außerdem würden bei einer kürzeren Dienstzeit die Pferde sehr viel mehr angegriffen werden und damit auch die Kosten wesentlich erhöht.

Die Majorität hielt aber an der Ueberzeugung fest, daß auch füglich mit einer 2jährigen Dienstzeit eine kriegstüchtige Reiterei gebildet werden könne. Man habe früher auch eine 3jährige Dienstzeit für unzureichend erachtet, und die Erfahrung habe nunmehr das Gegentheil gelehrt; so werde man in Folge auch mit 2 Jahren ausreichen, wenn man nur von allem Unwesentlichen sich lossage. Allerdings seien dazu bei der Reiterei noch mehr als bei der Infanterie ausgezeichnete Kadres erforderlich, namentlich eine hinreichende Zahl von tüchtigen Remonte-Reitern; die würden sich aber herstellen lassen, wenn man dazu die richtigen Mittel anwende. Was die vermehrten Kosten für die Remontirung betreffe, so würden sie durch den verminderten Dienststand bei einer 2jährigen Dienstzeit bei weitem aufgehoben. Uebrigens werde die Einziehung der Mannschaften zu den Uebungen in den folgenden 3 Jahren ihres Verbleibens im ersten Heerbanne so verstanden, daß dieselben dann mit Landpferden, ähnlich wie jetzt bei der preußischen Landwehr-Reiterei, beritten zu machen seien. Man vereinigte sich endlich aus ähnlichen Gründen wie bei der Infanterie über die vorliegende Fassung.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 22:

Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt, bestimmt:

1. Beim ersten Heerbanne.
   a) Bei der Infanterie einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit mindestens 2 Jahre, ohne Unterbrechung.
   b) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit drei Jahre.
   c) Für die Genietruppen wird eine 3jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt.

Nach vollendeter Dienstzeit tritt die Beurlaubung zur Reservebereitschaft ein, welche bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre dauert. Während dieser Beurlaubung ist die Mannschaft ihrem Truppentheil fortwährend als angehörend zu betrachten und jeden

Digitized by Google

Augenblick gewärtig, im Frieden oder Kriege zur Fahne einberufen zu werden.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Entscheidend für die Tüchtigkeit eines Heeres ist seine Dienstzeit, und wir sind hiermit bei dem Kerne des Gegenstandes angelangt. Wie schwankend die Ansichten über die Dauer der Dienstzeit sind, ersehen wir aus den Motiven so wie aus dem Entstehen des §. 22. durch Majoritäts-Beschluß. Wir gestehen gern, daß wir unsern Augen nicht trauten, als wir lasen, daß 4 Preußische Offiziere die Hand zur Abfassung dieses §. geboten, nachdem in dem Eingange zu den Motiven ausgesprochen worden war,

„daß die Prinzipien der Preußischen Wehrverfassung, welche sich im Kriege, und was noch mehr sagen wolle, in einem 33jährigen Frieden bewährt habe, einstimmig angenommen worden seien, und daß man nur auf Abstellung der Mißstände Bedacht nehmen wolle, die sich mit der Zeit eingeschlichen hätten."

Nach dieser Ansicht mußte es mehr als überraschen, die im Preußischen Heere auf 3 Jahre festgesetzte Dienstzeit auf 6 Monate für die Infanterie, auf 2 Jahre für die Kavallerie und Artillerie, und auf 2½ Jahre für die Genietruppen herabgesetzt zu sehen, der dann noch eine vierjährige Beurlaubung folgt, während welcher eine Einziehung der Mannschaften auf 2—3 Monate stattfinden solle, wobei in den Motiven zum Artikel IV. die Hoffnung ausgesprochen wird, daß namentlich bei der Infanterie, die Dienstzeit von 18 Monaten in 5 Jahren sich durch solche Einziehungen auf höchstens 12 Monate beschränken werde. Hieraus scheint also zu folgen, daß die im Preußischen Heere beibehaltene ununterbrochene Dienstzeit von 3 Jahren für die Cavallerie und reitende Artillerie, 2½ Jahre für Fuß-Artillerie und Genietruppen und 2 Jahre für die Infanterie (mit Ausnahme der Garde, welche volle 3 Jahre dient) zu den Mißständen der Preußischen Wehrverfassung gerechnet wird, da der Ausschuß eine so auffallende Verminderung der Dienstzeit für zweckmäßig hält.

Aber auch das für die Beurlaubung angenommene Prinzip weicht erheblich von der in Preußen geltenden Verfassung ab, insofern diese den Grundsatz aufstellt, gar keine Beurlaubung im stehenden Heere eintreten, sondern sie erst mit dem Uebertritt in die Reserve und Landwehr beginnen zu lassen. Auch dieser Grundsatz muß also zu den Mißständen der Preußischen Heeres-Einrichtungen gehören, weil er vom Wehr-Ausschuß aufgegeben wurde.

Zu unserer Beruhigung wollen wir hoffen, daß die dem Wehr-Ausschusse angehörenden Preußischen Offiziere in der Minderheit waren, und also bei diesem Cardinalpunkte überstimmt wurden.

Wer eine Armee-Verfassung beurtheilen will, fragt gewöhnlich zuerst nach der Dauer der Dienstzeit und nach dem Modus der Beurlaubung, um zu ermessen, ob 1) die Dienstzeit ausreicht, den Rekruten zu einem

Digitized by Google

wirklichen Soldaten erziehen zu können, und 2) in welchem Verhältniß die Beurlaubung zu der Dienstzeit steht? — Der Grundsatz, auf den es ad 2. ankommt, kann kein anderer sein, als ein richtiges Verhältniß der Dienstzeit zur Beurlaubung, das heißt: beide müssen so abgemessen sein, daß das dem Soldaten Gelehrte und Anerzogene sich während seiner Beurlaubung nicht zu sehr verwische. Wenn man nun die Preußischen Heeres-Einrichtungen in's Auge faßt, so wird man einräumen müssen, daß hier durch Einführung der Landwehr ein Beurlaubungssystem im colossalsten Maßstabe geschafft worden ist. Die Beurlaubung umfaßt 9—10 Jahre, theils im Reserve-, theils im Landwehr-Verhältniß, während welcher eine 2- bis 3 malige Einziehung auf 14 Tage stattfindet. Zu dieser langen Beurlaubung (die im gewöhnlichen Sprachgebrauch die „Verpflichtung zu den verschiedenen Dienst-Categorien" genannt wird) steht nun die Dienstzeit bei der Fahne in völlig richtigem Verhältniß, denn die bereits angeführte Dauer derselben für die verschiedenen Waffengattungen ist eine ununterbrochene.

Der Schöpfer dieser Verfassung, Kriegs-Minister v. Boyen, erkannte mit dem ihm eigenthümlichen klaren Blicke, daß eine beurlaubte Landwehr nur dann inneren Halt und Kriegstüchtigkeit haben könne, wenn die Mannschaften eine so feste und gediegene erste Kriegs-Erziehung erhalten hätten, die es möglich macht, daß jene 2- bis 3 malige Einziehung auf 14 Tage hinreicht, um das Erlernte wieder aufzufrischen und zu verlebendigen.

König Friedrich Wilhelm III., dieser unsterbliche wahrhafte Kriegsherr, erfaßte den Gedanken seines Kriegs-Ministers v. Boyen und führte ihn zu jener Vollkommenheit, in welcher wir die Landwehr beim Tode des unvergeßlichen Königs sahen. Aber auch in den neuesten Tagen hat diese Landwehr Beweise ihrer Pflichttreue, ihres Gehorsams und ihrer Disciplin gegeben. Inmitten einer Krisis, wie sie so leicht kein Staat zu bestehen gehabt, gegenüber den Wühlereien, die kein Mittel unversucht ließen, um das Volk zum Abfall von seinem rechtmäßigen Monarchen zu verleiten, konnte der König von Preußen ihr vertrauen. Er ruft 50 Bataillone Landwehr aus dem Herzen seines Volkes zusammen, und wie mit einem Zauberschlage stehen diese 50,000 Mann unter dem Gewehr! Wahrlich, ein gleich ehrendes Zeichen für die Gesinnung des Volkes, als für die wahre Soldaten-Ehre!

Wodurch wurde nun ein so glänzendes Resultat möglich?

Allein durch die wahrhaft militairische Erziehung, die dem Preußischen Soldaten zu Theil wird, in der Gewöhnung desselben an den Dienst, in der Art und Weise, wie ihm die Pflichten und Obliegenheiten dieses Dienstes zu eigen gemacht werden, und in dem Verständniß, warum diese überhaupt von ihm verlangt werden müssen. Zu dem Allem aber gehört Zeit. Unbegreiflich erscheint daher die fast stereotyp gewordene Ansicht, daß ein Infanterist sich in 6 Monaten ausbilden lasse! Wenn darunter das bloße Ausexerzieren der Eingestellten verstanden wird, so

Digitized by Google

ist 6 Monate eine zu lange Frist. In 6 bis 10 Wochen ist derjenige Grad der Ausbildung, welcher zum Eintreten in das Bataillon genügt, vollkommen zu erreichen. Was aber ist dann der Eingestellte geworden? Ein *ausexerzierter* Rekrut, aber wahrlich kein *erzogener Soldat*! Das ist es, was jene banalen Urtheile übersehen. Schon bei §. 15. haben wir gezeigt, wie die Zuverlässigkeit einer Truppe in der längeren Erziehung derselben zu den wahren Soldaten-Tugenden besteht, und wie hiezu namentlich das Vertrauen der Oberen zu den Untergebenen und umgekehrt gehöre. Daß sich ein solches Resultat aber nicht in einem halben Jahre erzielen läßt, muß sogar dem Laien klar sein, um wie viel mehr aber demjenigen Offizier, der über solche Verhältnisse ein gediegenes und gewissenhaftes Urtheil abgeben soll, von denen die Zukunft einer Armee abhängt.

Wir hören in Gedanken schon die Aeußerung fallen, daß ja in den Jahren 1809—1812 in Preußen faktisch nur eine 6 monatliche Dienstzeit bestanden habe, daß die Landwehr 1813 durch lauter rohe Rekruten gebildet worden sei, und daß trotz solcher Elemente dennoch die Siege der glorreichen Kriegsjahre errungen wurden. — Das ist allerdings gegründet. — Aber unter welchen Umständen fand dies Alles statt? — Wer jene Zeit in Preußen erlebt hat, weiß, welcher Geist der Erbitterung im Volke lebte, wie es nur den einen Gedanken hatte, sich von dem feindlichen Joche zu befreien, welches 7 Jahre auf demselben lastete, woraus die Begeisterung und Hingebung erwuchs, die zu allen Opfern bereit war, als der König das Volk zu den Waffen rief. Eine solche Gesinnung erlaubt nicht den gewöhnlichen Maßstab an Verhältnisse zu legen, die unter anderen Umständen nicht stichhaltig sein können.

Jene schon erwähnte 6 monatliche Dienstzeit in Preußen — das sogenannte „Krümper-System" — war eine — ihrer ganzen Natur nach — vorübergehende Einrichtung. Sie bestand darin, daß bei sehr starkem Präsent-Stande der Linien-Bataillone alle 6 Monate Rekruten eingestellt, nach diesem Zeitraum entlassen und sofort durch andere ersetzt wurden. Es leuchtet ein, daß ein solches unausgesetztes Rekruten-Exerzieren das Material, dem diese Ausbildung obliegt, das heißt: die Offiziere und Unteroffiziere im hohen Grade abnutzt, so daß schon hieraus die Unmöglichkeit folgt, ein solches System *auf die Dauer* beizubehalten.

Das erste Auftreten der Landwehr, die 1813 nach kaum 3 monatlicher Ausbildung dem Feinde entgegengestellt wurde, führte bei Löwenberg und Culm Verluste mit sich, die eben nur dieser, wenn auch unabwendbar übereilten Formation zugeschrieben werden müssen. Niemand wird deshalb auf diese Theile der Landwehr einen Stein werfen wollen, denn an eine kurz exerzierte, noch in der Disciplinirung begriffene Truppe darf kein zu hoher Maaßstab gelegt werden.

Nachdem die Landwehr durch Zeit und Siege „*feuerfest*" geworden war, hat sie Gleiches mit den Linientruppen geleistet.

Ob aber Erfolge, wie wir sie von dem Krümper-System und von der Landwehr des Jahres 1813 gesehen haben, erreichbar gewesen sein

Digitized by Google

würden, wenn nicht jener hohe moralische Aufschwung durch die Verhältnisse herbeigeführt worden wäre — dies dürfte wenigstens zweifelhaft sein. Am schlagendsten hat sich hierüber der Kriegs-Minister v. Boyen selbst ausgesprochen. Wir erinnern uns nämlich einer Verhandlung über die Wehr-Verfassung Preußens, bei welcher ihm die Frage gestellt wurde, warum er denn das Krümper- und Landwehr-System des Jahres 1813 nicht beibehalten habe, als es sich 1815 um die neue Organisation der Preußischen Armee gehandelt, indem jene Systeme doch unendlich wohlfeiler, als das jetzige gewesen seien — worauf Boyen mit seiner bekannten Klugheit und Energie antwortete:

„Weil ich etwas Besseres wollte, als was die Noth geboten hatte."

In diesen wenigen Worten liegt die volle Anerkennung Alles bisher über diesen Gegenstand Gesagten.

Um einer kurzen Dienstzeit und schnellen Kriegs-Formation das Wort zu reden, wird man uns die ersten Kriegsjahre der französischen Revolution von 1789 vorführen, vielleicht auch die letzten kriegerischen Ereignisse des Jahres 1847 in der Schweiz. Was die ersteren betrifft, so darf man nicht außer Acht lassen, daß

1) der Franzose sich unendlich rascher und leichter zum Soldaten ausbildet, als der Deutsche;
2) daß ein neuer Geist in jene Nation gefahren war (wenn gleich ein anderer, als der, welcher 1813 Preußen durchdrang), der sie zu Thaten anfeuerte;
3) daß in Napoleon ein Feldherr auftrat, wie ihn die Weltgeschichte nur selten aufzuweisen hat, wobei wir aber auch die Berichte Bonaparte's an das Direktorium aus dem Jahre 1796, über den unglaublich mangelhaften Zustand seiner Armee in Italien, nicht vergessen wollen;
4) daß trotz aller langen Kriege und Erfahrungen die Disciplin der französischen Armee zur Zeit des Unglücks noch nie aushielt;
5) daß jedem Militair erinnerlich sein wird, mit welcher ausgezeichnet ausgebildeten Armee Napoleon nach dem Camp de Boulogne auftrat, ein Lager, welches weit mehr aus dem Bedürfniß hervorging, eine eingeschulte und disciplinirte Armee zu erziehen, als um England anzugreifen.

Was die kriegerischen Ereignisse der Schweiz 1847 betrifft, so mögen sie dem Layen sehr handgreiflich für eine kurze Dienstzeit mit langer Beurlaubung und seltener Nachübung sprechen. Nur wird dabei ein sehr wesentlicher Punkt übersehen, nämlich der, daß sich Truppen von ganz gleicher Formation, aber sehr ungleicher numerischer Stärke gegenüber standen. Hätte letztere Ungleichheit nicht in dem Maaße stattgefunden und einer der sich bekriegenden Theile hätte eine festere kriegerische Erziehung gehabt, so dürften, selbst wenn letzterer der Schwächere gewesen wäre, überraschend andere Resultate sich ergeben haben, wie sie sich wahrscheinlich jedesmal ergeben werden, wenn schlecht vorgebildete Truppen

Digitized by Google

besseren gegenübertreten. Selbst die neuesten Erfahrungen der deutschen Freischaaren dürften dieser Ansicht nicht entgegenstehen.

Nun aber auch ein Blick auf Truppen mit längerer Dienstzeit, als sie die deutsche Wehrverfassung für die Zukunft annehmen will. Wir wählen die Preußische Armee im Jahre 1848. Nie vielleicht hat eine Armee vom Schicksal so Schweres zu erdulden gehabt, als die Preußische in diesem verhängnißvollen Jahre! Verhöhnt, verspottet, von allen Kunstgriffen der Verführung umstrickt, hat sie felsenfest und unerschüttert in ihrer Gesinnung und Disziplin dagestanden, hat ihre Schuldigkeit gegen jeglichen Feind mit einer Treue und Hingebung gethan, welche dieser stets hochgestellt gewesenen Truppe aufs Neue die Bewunderung der Welt erworben. Aber auch da, wo sie bisher unbekannt auftrat, wurde ihr ungetheilte Anerkennung von Freund und Feind, und zwar, wie man versichert, in einem höheren Grade als sie Truppen anderer deutschen Staaten zu Theil wurde. Worin wurzelt diese Thatkräftigkeit, Ausdauer und Treue, welche solchen Eindruck hervorbringen kann? Nächst der Gesinnungstüchtigkeit, welche in der großen Mehrzahl des Preußischen Volkes herrscht, allein in der Erziehung, welche dem Preußischen Soldaten zu Theil wird, in der Dauer derselben, durch welche es überhaupt möglich wird, wahre Soldaten-Tugenden zu erzielen. Diese sind es, welche man den Preußischen Soldaten anfühlt, wo sie sich zeigen, — es ist der militairische Geist, der sich in allen Graden ausspricht, und der, von einem unübertrefflichen Offizier-Corps getragen, sich über alle Glieder des Heeres verbreitet, — es ist jenes schon öfter erwähnte Vertrauen der Vorgesetzten zu ihren Untergebenen und der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten, welches sich in diesem Heere ausspricht und welches ebenso zu Heldenthaten auf dem Kampfplatze anfeuert, als die Handhabung der Disciplin erleichtert. Solche Resultate zu erreichen, muß jeder Militair, der über eine Wehrverfassung mitzusprechen hat, sich angespornt fühlen. Wer aber den Erfolg will, muß auch die Mittel wollen, und diese sind in der 2—3jährigen Dienstzeit gegeben.

Wir wissen sehr wohl, daß den Vertheidigern einer längeren Dienstzeit der Vorwurf gemacht wird, sie verlangten dieselbe nur, um den Truppen ein schönes Aeußere anzuexerzieren, und daher wird auch wohl in den Motiven zum Artikel IV. gesagt, daß freilich eine 6monatliche Dienstzeit nicht durch Paradekünste verdorben werden dürfe. Unsere Entgegnung auf diesen Vorwurf ist sehr einfach. Wir haben aus allem bisher Gesagten klar zu machen gesucht, aus welchen Gründen wir die angegebene Dauer der Dienstzeit für unerläßlich halten. Nicht eine äußerlich schöne Truppe ist unser Ziel, sondern die innere Tüchtigkeit derselben. Wenn nun aber diese wahrhaft militairischen Eigenschaften sich nur in längerer Dienstzeit erreichen lassen, so folgt daraus von selbst, daß während derselben alle Uebungen zur Ausbildung des Soldaten sich öfter und fortgesetzt wiederholen müssen. Alles was man anhaltend treibt, muß aber zu größerer Vervollkommnung führen,

Digitized by Google

und so ergiebt sich dann ganz von selbst, durch anhaltende Dienstzeit, auch eine vervollkommnete äußere Erscheinung des Soldaten, die nicht nur angenehm ins Auge fällt, sondern auch einer Truppe würdig ist. Daß sich bei einem längeren Frieden Uebertreibungen im sogenannten Drillen einschleichen, wollen wir nicht in Abrede stellen; aber man würde sehr falsch urtheilen, wollte man eine gründliche Ausbildung bei einer im Voraus gekannten längeren Dienstzeit für unnütz halten, oder sie als Parade-Kunststücke verspotten. Noch einmal also sei es wiederholt: Weil der Soldat zu seiner Kriegstüchtigkeit einer längeren Dienstzeit bedarf, so kann er während derselben auch eine entsprechende äußere Erscheinung sich aneignen.

Durch die ausführlichere Behandlung dieses für uns wichtigsten Gegenstandes der Wehrverfassung glauben wir die vorgeschlagenen Veränderungen im §. 22 hinreichend motivirt zu haben und sehen wir deren Annahme bei der einstigen Feststellung des Gesetzes selbst vertrauensvoll entgegen.

§. 23.

Eine Ausgleichung der verschiedenen Dauer der Dienstzeit bei der Fahne für die verschiedenen Waffen soll durch eine Geldentschädigung erfolgen. Die hier maßgebenden Grundsätze bestimmt ein Reichsgrundgesetz.

Der Ausschuß sagt hierzu erläuternd:

ad §. 23. Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich für die Aufnahme dieser Bestimmung gegen die Ansicht der Minorität, daß die beschlossene Ausgleichung immer nur eine ungenügende Maßregel sei und doch bedeutende Kosten verursachen werde. Auch habe man sich in mehreren Einzelstaaten bereits an diese allerdings sehr verschiedene Leistung gewöhnt und überhaupt würden immer Fälle vorkommen, wo man gerade in Beziehung auf die Wehrpflicht von einem Theil der Bevölkerung mehr fordern müsse, als von dem anderen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 23:

Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Wenn die Dienstzeit nach vorstehenden Erörterungen festgesetzt wird, fällt selbstredend dieser §. ganz fort. Was den Vorschlag selbst betrifft, so müssen wir den in den Motiven aufgestellten Ansichten der Minorität vollständig beitreten, indem es nicht leicht eine unpraktischere Auffassung geben kann, als eine Ausgleichung durch Geldentschädigungen für die verschiedene Dauer der Dienstzeit. Durch eine solche Maaßregel wird nur das eine sicher erreicht, — nämlich, daß Niemand zufrieden gestellt wird. Also spricht auch dieser Grund für eine längere Dienstzeit, weil sie eine gleichmäßige sein muß.

§. 24.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten und höheren Gewerben widmen, und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher

Digitized by Google

oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, soll es im Frieden verstattet sein, ihre Verpflichtung zum Dienst im 1. Heerbanne bei jeder Waffe durch eine fortlaufende einjährig Dienstzeit zu lösen.

Der Ausschuß sagt hierzu erläuternd:

ad §. 24. Die allgemeine Einführung des Instituts der sogenannten einjährigen Freiwilligen, wie es bisher in Preußen bestanden, wurde bei der ausgesprochenen allgemeinen Wehrpflicht, ohne Zulassung von Stellvertretung, vom Ausschuß einstimmig für nothwendig erachtet, wenngleich durch die Beschränkung der Dienstzeit bei der Infanterie für diese die eigentliche Veranlassung zu solcher Art des Eintritts wegfällt. Es liegen die Motive der ganzen Bestimmung keineswegs in einer Berücksichtigung des persönlichen Interesses, sondern vielmehr in der des Interesses der Wissenschaft, der Kunst und des höheren Gewerbes selbst, da es allerdings für die Ausbildung zu solchem Lebensberuf von wesentlichem Nachtheil sein kann, wenn dieselbe mehrere Jahre unterbrochen wird, was jedesmal mit einer Einstellung in die Reiterei, die Artillerie und die Genietruppen verbunden wäre. Die Auskunft, solche junge Leute immer nur der Infanterie zu überweisen, würde anderweitig für die übrigen Waffen von entschiedenem Nachtheil sein.

Erläuterung des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 24:

Da sich diese Einrichtung in Preußen bereits bewährt hat, so finden wir nichts zu erinnern, bemerken aber nur, daß derselben auch keine zu weite Ausdehnung gegeben werden möge, damit sie nicht zu Mißbräuchen ausarte.

§. 25.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

Der Ausschuß sagt hierzu erläuternd:

ad §. 25. Diese Bestimmung schien erforderlich, da viele junge Leute schon vor dem 21. Lebensjahre für den Kriegsdienst hinlänglich körperkräftig sind, und der frühere Eintritt, ohne irgend sonst der Sache zu schaden, ihnen aus vielfachen Rücksichten sehr erwünscht sei könne.

§. 26.

2. Beim zweiten Heerbanne.

Der Wehrmann des zweiten Heerbannes kann alle 2 Jahre zu einer vierzehntägigen Uebung einberufen werden.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu § 26:

Der Wehrmann des zweiten Heerbannes wird alle Jahre zu einer vierzehntägigen Uebung einberufen.

Digitized by Google

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Veränderung des Wortes kann in wird ist durchaus nothwendig, weil die nur 14tägige Einberufung alle Jahre eine unbedingte Nothwendigkeit ist, wenn man überhaupt eine schlagfertige Landwehr haben will. Deshalb darf es nicht der Willkühr überlassen werden, ob man dergleichen Uebungen halten will oder nicht, und deshalb enthält der Vorschlag die bestimmte Vorschrift dafür.

§. 27.

Außerdem sind sämmtliche Wehrmänner verpflichtet, sich bei den zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, stattfindenden Kontrollversammlungen zu stellen. Diejenigen der Infanterie haben ferner an 3 Tagen jedes Jahres an den in ihren Bezirken anzuordnenden Schießübungen Theil zu nehmen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 27:

Außerdem sind sämmtliche Wehrmänner verpflichtet, sich bei den zweimal im Jahr, im Frühling und Herbst, stattfindenden Controllversammlungen zu stellen. Diejenigen der Infanterie haben ferner an 3 Tagen jedes Jahres an den in ihren Bezirken anzuordnenden Schießübungen Theil zu nehmen, mit Ausnahme derer, welche bei der 14tägigen Uebung die Schiess-Uebung bereits abgehalten haben.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der Zusatz, daß diejenigen Mannschaften, welche während der 14tägigen Uebung die Schießübungen abgehalten haben, sich nicht auch noch zur 3tägigen zu stellen brauchen, scheint billig.

§. 28.

3. Beim 3. Heerbann finden im Frieden nur die jährlich zweimaligen Kontrollversammlungen statt.

Artikel V.

Formation der deutschen Volkswehr.

Der Ausschuß fügt diesem Artikel die Bemerkung hinzu:

Es wurde in Frage gestellt, ob dieser Artikel nicht ganz wegfallen könne und die darin enthaltenen Bestimmungen nicht besser dem spätern Ausführungsgesetze zu überlassen seien. Die Majorität entschied sich aber für die Nothwendigkeit der Beibehaltung, da auch hier nur Grundsätzliches festgestellt wird, welches schon im nothwendigen Zusammenhange mit vielem Folgenden nicht fehlen durfte.

§. 29.

1. Beim 1. und 2. Heerbann.

Bei der Infanterie, den Scharfschützen und den Genietruppen bildet das Bataillon die taktische Einheit, bei der Reiterei die Schwadron, bei der Artillerie die Batterie (Kompagnie).

Digitized by Google

§. 30.

4 bis 6 Bataillone bilden ein Infanterie-Regiment; 4 bis 6 Schwadronen ein Reiter-Regiment, 4 bis 8 Batterien eine Artillerie-Abtheilung.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 30:

3 bis *4* Bataillone bilden ein Infanterie-Regiment; 4 bis 6 Schwadronen ein Reiter-Regiment; *3* bis *4* Batterien eine Artillerie-Abtheilung.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Bisher galt es als das Resultat allseitig gewonnener Erfahrung, höchstens 4 Activ-Bataillone zu einem Regimente zu verbinden. Wir legen den Accent auf Activ-Bataillon, weil Depot-, Ersatz-, Marsch-Bataillone u. s. w. keine taktische Bedeutung haben. Mehr als 4 Activ-Bataillone zu einem Regimente zu vereinigen, würde sowohl taktisch als administrativ nicht gerathen sein. Das Wichtigste ist auch hierin wohl, eine Feststellung zu finden, welcher die vorhandenen Organisationen der deutschen Einzelheere sich leicht anpassen, ohne künftige störende Ungleichheiten zu verursachen. Wir entscheiden uns für den Grundsatz, daß Infanterie-Regimenter nicht über 4 Activ-Bataillone stark sein dürfen.

§. 31.

2 bis 3 Regimenter Infanterie oder Reiterei bilden eine Infanterie- oder Reiter-Brigade; ebenso zwei bis drei Abtheilungen bei der Artillerie.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 31:

2 bis 3 Regimenter Infanterie oder Reiterei bilden eine Infanterie- oder eine Reiter-Brigade; ebenso zwei bis drei Abtheilungen Artillerie eine Artillerie-Brigade.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der Zusatz ist nur Fassungs-Sache.

§. 32.

Ein Armeekorps wird aus mehreren Brigaden der verschiedenen Waffen gebildet und ihm sind einzelne Bataillone der Scharfschützen und Genietruppen zuzutheilen.

§. 33.

Der Regel nach wird nur für die größeren Uebungen und im Kriege das Armeekorps in Divisionen von allen Waffen mit einer Reiter- und Artillerie-Reserve formirt.

§. 34.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auch schon für den Frieden eine bleibende Formation von größeren Truppenkörpern aus gemischten Waffen innerhalb eines Armeekorps angeordnet werden kann.

Digitized by Google

§. 35.

2. Beim 3. Heerbann findet eine Formation in Regimenter u. s. w., wenigstens im Frieden, nicht statt. Für den Krieg entscheidet das jedesmalige augenblickliche Bedürfniß.

§. 36.

Die näheren Bestimmungen über die Stärke und Formation der Kontingente der Einzelstaaten, über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen in denselben, einschließlich Belagerungsparks und Pontontrains, über die Art und Zahl der Befehlshaberstellen, sowie über die Zahl und Stellung der Berufs-Soldaten (Kapitulanten), bei diesen Waffengattungen bleiben besonderen Reichsgesetzen und Verordnungen der Zentralgewalt vorbehalten. Als Grundsatz gilt hierbei, daß die Leistungen der Einzelstaaten in aller Beziehung im Verhältniß gleichmäßig sind.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 36:

Die näheren Bestimmungen über die Stärke und Formation der Contingente der Einzelstaaten, über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen in denselben, einschließlich Belagerungsparks und Pontontrains, über die Art und Zahl der Befehlshaberstellen, sowie über die Zahl und Stellung der Berufs-Soldaten (Kapitulanten), bei diesen Waffengattungen bleiben besonderen Reichsgesetzen und Verordnungen der Centralgewalt für diejenigen Staaten, welche weniger als ein Armee-Corps stellen, vorbehalten. Als Grundsatz gilt hierbei, daß die Leistungen der Einzelstaaten, auch derer, welche ein selbstständiges Armee-Corps oder mehr stellen, in aller Beziehung im Verhältniß möglichst gleichmäßig sind.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Einschaltungen beziehen sich auf die Heere großer Staaten, denen die Vorschriften wohl immer nur als Andeutungen und nicht als Befehle gestellt werden können!

Artikel VI.

Bewaffnung.

§. 37.

Die Bewaffnung soll nach den Bestimmungen der Zentralgewalt in dem gesammten deutschen Heere bei den einzelnen Waffen- und Truppen-Gattungen eine und dieselbe sein; jedoch kann dies mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß zur Vermeidung der Kosten nur allmählich zur Ausführung kommen. Namentlich gilt dies auch von der Konstruktion und dem Kaliber der Schießwaffen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 37:

Die Bewaffnung soll nach den Bestimmungen der Centralgewalt im Bereich eines Armee-Corps bei den einzelnen Waffen- und Truppen-Gattungen eine und dieselbe sein; jedoch kann dies mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß zur Vermeidung der Kosten nur allmälig zur Aus-

Digitized by Google

führung kommen. Namentlich gilt dies auch von der Construction und dem Kaliber der Schießwaffen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Bestimmung, daß im ganzen deutschen Heere eine gleichmäßige Bewaffnung eingeführt werden soll, ist eine unausführbare. Im Bereiche eines Armee-Corps ist diese Gleichmäßigkeit aber nicht allein ausführbar, sondern auch wünschenswerth.

Artikel VII.

Bekleidung und Ausrüstung.

§. 38.

Die Bekleidung und Ausrüstung muß innerhalb jedes Armeekorps für die einzelnen Waffengattungen ganz gleichförmig sein.

§. 39.

Bei den aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzten Armeekorps bestimmt die Zentralgewalt über die Bekleidung und Ausrüstung mit Berücksichtigung eines allmählichen Uebergangs aus dem Bestehenden zur Gleichförmigkeit.

Der Ausschuß sagt zu §. 39 erläuternd:

So wesentlich dem Ausschuß die Gleichförmigkeit der Bewaffnung erschien, so wenig Werth legte er auf die allgemeine Gleichheit der Bekleidung und Ausrüstung, vielmehr wurde in dieser Beziehung eine Verschiedenheit, die in Gewohnheit, Landessitte u. s. w. ihre Berechtigung findet, für durchaus zulässig erachtet, wenn sie die hier angegebene Grenze nicht überschreitet.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 39:

Bei den aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzten Armee-Corps bestimmt der Staat, welcher das stärkste Contingent stellt, über die Bekleidung und Ausrüstung, mit Berücksichtigung eines allmähligen Uebergangs aus dem Bestehenden zur Gleichförmigkeit.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Es erscheint wohl sehr vorzuziehen und den bereits früher hier aufgestellten Grundsätzen angemessen, der Einschaltung Geltung zu verschaffen.

§. 40.

Das gesammte deutsche Heer trägt als gemeinsames Bundeszeichen die deutsche Kokarde und an den Fahnen und Standarten das deutsche Band.

Der Ausschuß sagt zu §. 40 erläuternd:

Bei der Bestimmung des §. 40 wurde vorausgesetzt, daß die in den einzelnen Staaten bisher üblichen Kokarden neben der allgemeinen deutschen getragen werden können.

Digitized by Google

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 40:

Das gesammte deutsche Heer trägt im Kriege als gemeinsames Bundeszeichen die deutsche Cocarde, und an den Fahnen und Standarten das deutsche Band.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Wenngleich die deutsche Cocarde bereits jetzt allgemein neben der des eigenen Landes getragen wird, so ist sowohl hierzu, als noch viel weniger zur Tragung der deutschen Fahnen-Bänder im Frieden ein Bedürfniß vorhanden, welches nur dann erst eintritt, wenn Truppen zu Reichszwecken versammelt werden.

Artikel VIII.

Exerzier- und Dienst-Reglement.

§. 41.

Für sämmtliche deutsche Truppen gelten dieselben Exerzier- und Dienst-Reglements, welche von der Zentralgewalt aufgestellt werden.

Der Ausschuß sagt zu §. 41 erläuternd:

Daß die Geltung derselben Exerzier- und Dienst-Reglements für das gesammte deutsche Heer ein wesentliches Element der Einheit desselben sei, und es erst recht eigentlich erst dadurch in Verbindung mit der gleichen Bewaffnung ein leicht zu handhabendes Werkzeug für den Feldherrn werde, wurde vom Ausschuß einstimmig anerkannt, wenn man sich auch die Schwierigkeit für die Aufstellung jener Reglements bei der großen Verschiedenheit, welche jetzt in dieser Beziehung herrscht, nicht verhehlte.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 41:

Im Bereich eines Armee-Corps, welches aus Contingenten verschiedener Staaten gebildet wird, gelten dieselben Exerzier- und Dienst-Reglements, welche von der Central-Gewalt aufgestellt werden.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Veränderungen beziehen sich auf das Prinzip, daß Staaten, welche selbstständige Armee-Corps stellen, auch selbstständig dergleichen Einrichtungen treffen können.

Artikel IX.

Bestimmungen für den Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß.

Der Ausschuß sagt zu diesem Artikel erläuternd:

Auch die Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Artikels wurde in Frage gestellt, jedoch demnächst einstimmig anerkannt, da das Maß der Leistungen, welche im Frieden in Bezug auf das ganze Material inkl. Pferde zu tragen sind, um die erforderliche Kriegsbereitschaft zu sichern, allerdings grundsätzlich durch das Gesetz festgestellt werden muß.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen rechtfertigen sich wohl von selbst, da sie nur das nothwendig Erforderliche und meist schon überall Uebliche verlangen.

§. 42.

Die Zentralgewalt wird ein besonderes, für das gesammte deutsche Heer gültiges, Reglement aufstellen, welches die erforderlichen Bestimmungen für den möglichst schnellen Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß enthält. Maßgebend sind die nachfolgenden Grundsätze.

§. 43.

Binnen 6 Wochen nach erhaltenem Befehl müssen die Truppen jedes Kontingents an den bestimmten Sammelpunkten vollständig kriegsfertig bereit stehen können.

§. 44.

An Waffen ist vorräthig zu halten:

a. eine doppelte Garnitur felddienstbrauchbarer, vorschriftsmäßiger Feuergewehre für die gesammte Stärke des Kontingents;
b. bei der Artillerie ein 3. Depotgeschütz mit vollständiger Ausrüstung auf je 2 ausrückende Feldgeschütze.

§. 45.

An Munition in Material und fertigem Zustande sind vorräthig zu halten 200 Schuß für jedes Infanterie-, 100 Schuß für jedes Kavalleriegewehr, 300 für jede leichte Kanone, 200 für jede Haubitze und jedes schwere Geschütz.

§. 46.

An Bekleidung, Ausrüstung, Armeefuhrwesen, Lazareth- und Verpflegungs-Einrichtungen sind die Bestände für eine volle Kontingentsstärke fortwährend in Depots bereit zu halten.

§. 47.

Die Leistung an Pferden im Friedensstande wird dahin festgestellt, daß im Dienst gehalten werden:

a. bei der Reiterei $^4/_5$ der Kontingentsstärke, mit Ausnahme der Staaten, wo eine Beurlaubung mit Pferden zulässig ist, in welchen die Hälfte der Reiterpferde im Dienst sein muß, die andere Hälfte mit den beurlaubten Mannschaften im Lande sein kann;
b. bei der Artillerie und ihrer Geschützbespannung $^1/_3$ der Kriegsstärke der Geschütze und der ersten Munitionswagen.

Artikel X.

Grundsätze für die Beförderung.

§. 48.

Jeder Deutsche kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten militärischen Stellungen aufrücken.

Digitized by Google

Beim 1. Heerbann.

§. 49.

Die Bestimmungen über die Beförderung zum Unteroffizier und die dafür erforderlichen Bedingungen bleiben den Einzelstaaten überlassen.

§. 50.

Die Beförderung zum Offizier bleibt im Frieden von einem bestimmten Maße allgemeiner und kriegswissenschaftlicher Bildung abhängig, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden muß. Auch kann die Beförderung zum Offizier erst erfolgen, nachdem der Kandidat wenigstens ein Jahr in den unteren Stufen zur Zufriedenheit gedient hat. Ein von der Zentralgewalt zu erlassendes Reglement hat das Nähere in diesen Beziehungen festzustellen.

§. 51.

Im Kriege entscheiden über die Beförderung vorzugsweise Tapferkeit und die kriegerischen Eigenschaften und Tugenden, welche nur dem Feinde gegenüber sich geltend machen können.

Der Ausschuß sagt zu den §§. 48—51 erläuternd:

Bei einem Heere, wie das deutsche nach den Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfes sein würde, ist die Qualität der Unteroffiziere und Offiziere von ganz besonderer Bedeutung, da die junge, nur kurze Zeit dienende Mannschaft nur in ausgezeichneten, vollkommen kriegstüchtigen Kadres die erforderliche Haltung und Sicherheit finden kann. Namentlich gilt dies von dem ersten Heerbann, und der Ausschuß erkannte daher einstimmig die Nothwendigkeit an, für den ersten Heerbann solche Bestimmungen vorzuschlagen, welche in jener Beziehung auch wirklich zur Erreichung dieses Zweckes führen möchten.

Zunächst sind allerdings die Unteroffiziere die Träger der kriegerischen Tüchtigkeit jeder Truppe, weil sie dem Soldaten am nächsten stehen, am unmittelbarsten auf ihn einwirken, aber eben darum glaubte der Ausschuß bei ihnen von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ernennung und Beförderung abstehen und das Erforderliche der Anordnung der Einzelstaaten überlassen zu müssen, weil dabei zu viel von der Eigenthümlichkeit der Stämme, von der im Volk verbreiteten Bildung und Sitte, ja von der landesüblichen Sprache abhängt.

Anders ist es bei den Offizieren, für welche der Ausschuß von der Ansicht ausging, daß rücksichtlich der Ernennung und Beförderung derselben allgemeine Grundsätze nicht nur aufgestellt werden könnten, sondern daß dies auch geschehen müsse, wenn in der That das deutsche Heer von Einem Geiste, von Einem Streben durchdrungen sein soll.

Zuvörderst war man einstimmig darüber, daß für die Ernennung zum Offizier ein gewisses Maß von Bildung nothwendiges Erforderniß sei, da der Offizier nur dann auf seine Untergebenen, welche bei der künftigen Zusammensetzung des deutschen Heeres alle Bildungsstufen darstellen würden, einen entscheidenden Einfluß üben, daß nur dann ihm Achtung und Vertrauen entgegenkommen werde,

Digitized by Google

wenn ihn Bildung des Geistes und Charakters auszeichnen. Ueber den Besitz der ersteren kann man sich nur durch die §. 50 vorgeschlagene Prüfung vergewissern, über den Besitz der zweiten allerdings nicht; es läßt sich in dieser Beziehung überhaupt nur aus einer längeren Beobachtung des ganzen Menschen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Urtheil gewinnen, und die Möglichkeit dazu sollte durch die der Ernennung zum Offizier vorausgehende, mindestens einjährige Dienstzeit gegeben werden. Wenn aber dabei nicht übersehen werden darf, daß im Frieden überhaupt nur in sehr beschränktem Maße Gelegenheit sich bietet, diejenigen Eigenschaften geltend zu machen, welche gerade im Kriege entscheidend sind und die Erfolge im Großen wie im Kleinen verbürgen, so rechtfertigt sich durch diese Betrachtung hinlänglich die Bestimmung des §. 51.

Das große Gewicht, welches auf die Beobachtung richtiger Grundsätze bei der Beförderung zu den höheren Chargen gelegt werden muß, wenn unter den Offizieren ein wahrhaft guter Geist begründet werden soll, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; wie schwer aber die Auffindung dieser Grundsätze ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß in allen Armeen in dieser Beziehung das verschiedenartigste Verfahren stattfindet. In früheren Zeiten war die Beförderung nach dem Dienstalter die allgemeinere, aber die Erfahrung hat zu vielfältig gelehrt, daß damit die entschiedensten Nachtheile verbunden sind, und darum ist dies Prinzip mehr und mehr aufgegeben worden; man hat wenigstens überall das Bedürfniß gefühlt, mehr oder weniger davon abzusehen; aber weil man dann bei diesen Abweichungen von keinem gesetzlich festgestellten Grundsatz mehr ausging, verfiel man zuletzt in reine Willkür, welche sehr allgemeine Unzufriedenheit erregte und doch keineswegs die wirklich fähigen Männer an die Spitze stellte.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 50:

Die Beförderung zum Offizier bleibt im Frieden von einem bestimmten Maaße allgemeiner und kriegswissenschaftlicher Bildung abhängig, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden muß. Auch kann die Beförderung zum Offizier erst erfolgen, nachdem der Candidat wenigstens ein Jahr in den unteren Stufen zur Zufriedenheit gedient hat. Von der Centralgewalt werden in dieser Beziehung für die Staaten, welche weniger als ein Armee-Corps stellen, allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden, während die reglementarischen Bestimmungen innerhalb des Armee-Corps festzusetzen sind.

Erläuterung zu diesem Vorschlage.

Prinzipieller Zusatz.

§. 52.

Die Beförderung bis zum Stabsoffizier einschließlich erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter.

§. 53.

Vor der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeister muß bei allen Waffen eine Prüfung abgelegt werden, über welche die Zentralgewalt die näheren Bestimmungen zu erlassen hat.

Digitized by Google

§. 54.

Eine Beförderung außer der Reihe kann nur für diejenigen erfolgen, welche von der Mehrheit des Offizierkorps, dem sie angehören, wenigstens zwei Jahre hintereinander zu solcher Beförderung als geeignet bezeichnet worden sind.

§. 55.

Für die Beförderung außer der Reihe zum Stabsoffizier erfolgt diese Bezeichnung von den Hauptleuten oder Rittmeistern und den Stabsoffizieren ohne Theilnahme der niederen Chargen.

§. 56.

Die Beförderung zu den höheren Stellen, des Regiments-Kommandeurs u. s. w., bleibt ohne Einschränkung dem Ermessen der Landesregierungen, resp. der Zentralgewalt anheimgegeben.

Der Ausschuß sagt zu §§. 52—56 erläuternd:

Nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ist der Ausschuß zu den in den §§. 52—56 aufgestellten Vorschriften gekommen. Für die Chargen bis zum Stabsoffizier einschließlich ist zwar das Dienstalter als allgemeine Regel festgehalten, aber zugleich ein gesetzlicher Weg gegeben, auf welchem hervorragende Persönlichkeiten schneller zu einer höheren Wirksamkeit gelangen können, indem der Ausschuß zugleich der Meinung war, daß die dauernde Anerkennung der Genossen ein weit sicherer Maßstab für eine richtige Auswahl sei, als das häufig nicht ungetrübte Urtheil eines oder mehrerer Vorgesetzten.

In Bezug auf §. 53 ist nur zu bemerken, daß bei der Artillerie und den Genietruppen schon jetzt fast allgemein eine Prüfung vor der Beförderung zum Hauptmann stattfindet. Ein genügender Grund, sie bei der Infanterie und Reiterei nicht zu fordern, vorausgesetzt, daß die dafür zu gebenden Vorschriften dem Zwecke entsprechen, der nur darin bestehen kann, dem Offizier eine Veranlassung zu geben, sich durch das tägliche Dienstleben nicht von jeder wissenschaftlichen Beschäftigung, vornehmlich dem Studium der Kriegsgeschichte, ganz entfremden zu lassen, ist in der That wohl nicht vorhanden.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 53:

Vor der Beförderung zum Hauptmann der Artillerie und der Genie-Truppen muß eine Prüfung abgelegt werden, über welche die Centralgewalt für die combinirten Armee-Corps die näheren Bestimmungen zu erlassen hat.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Einführung eines Examens für die Hauptleute der Infanterie und für die Rittmeister der Cavallerie erscheint vollkommen überflüssig, da die zu diesem Posten nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse sich genugsam durch die ganze Dienstzeit der Individuen herausgestellt haben müssen, bevor sie zu dieser Beförderung gelangen. Dagegen ist ein Examen für die Hauptleute der Artillerie und der Genie-Truppen durchaus

Digitized by Google

nothwendig, indem es bei deren Beförderung auf eine Masse von Kenntnissen in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ankommt, deren Besitz sich nicht durch die tägliche Handhabung des Dienstes herausstellen kann.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 54:

Eine Beförderung außer der Reihe kann nur für diejenigen erfolgen, welche von der Mehrheit der Vorgesetzten wenigstens 2 Jahre hintereinander zu solcher Beförderung als geeignet bezeichnet worden sind.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Bei Aufstellung der Bestimmung, daß eine Beförderung außer der Tour nur dann stattfinden soll, wenn die Mehrzahl des Offizier-Corps während 2 Jahren einen Cameraden aus seiner Mitte als dazu geeignet bezeichnet hat, — muß man sich wohl nicht klar gemacht haben, daß dies den Keim zur Auflösung alles Esprit de Corps legen muß und der Intrigue Thür und Thor öffnet. Dies scheint so einleuchtend, daß wir uns hierüber in keine weiteren Erörterungen und Beweise einlassen wollen. Nur auf einen Umstand müssen wir aufmerksam machen. Wenn die Ansicht der Vorgesetzten mit derjenigen der Untergebenen über die Fähigkeit der von letzteren empfohlenen Cameraden nicht übereinstimmt, — nach wessen Ansicht soll nun in letzter Instanz entschieden werden? Hat man wohl bedacht, welche unangenehmen Conflicte daraus entstehen müssen — wie leicht Ansehen und Einfluß der Vorgesetzten hierdurch untergraben werden kann?

Nur auf das sich gleichbleibende Urtheil der Vorgesetzten darf bei außergewöhnlichen Beförderungen Rücksicht genommen werden, und hiernach ist der §. 54. anderweitig gefaßt worden. Traut man dem Urtheil der Vorgesetzten nicht mehr, so muß man diese entfernen!

Das Urtheil der Vorgesetzten muß so lange maaßgebend sein, als man keinen gewichtigen Grund hat, demselben zu mißtrauen, und da sämmtliche Vorgesetzte sich über den zu Befördernden aussprechen müssen, also eine mehrseitige Controlle der Gutachten stattfinden wird, so schwindet unsererseits jede Besorgniß vor eintretenden Uebelständen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 55.:

Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Aus demselben Grunde gänzlich gestrichen und durch die Fassung des §. 54. auch die Beförderung zum Staabs-Offizier außer der Reihe mit aufgenommen worden.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 56:

Die Beförderung zu den höheren Stellen, des Regiments-Commandeurs u. s. w., bleibt ohne Einschränkung dem Ermessen der Landesregierungen, resp. der im §. 39. gegebenen Bestimmung hin-

Digitized by Google

sichtlich des das stärkste Contingent stellenden Staats anheim gegeben.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Prinzipieller Zusatz.

Beim 2. und 3. Heerbann.

§. 57.

Als Grundsatz für alle Beförderung bis zum Befehlshaber der Kompagnie und Schwadron einschließlich gilt hier die Wahl durch die Wehrmänner. Diese Wahl ist jedoch auf solche Personen beschränkt, welche aus ihrer Dienstzeit im ersten Heerbann schon mit Zeugnissen versehen sind, die ihre Befähigung zum Unteroffizier oder Offizier aussprechen.

§. 58.

Für die Befehlshaber der Kompagnien und Schwadronen hat die Landesregierung, resp. die Zentralgewalt, das Recht der Bestätigung.

§. 59.

Die näheren Bestimmungen über den Wahlmodus sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.

§. 60.

Zum Bataillons-Kommandeur werden von der Landesregierung, resp. der Zentralgewalt, jedesmal 2 Personen dem betreffenden Offizierkorps vorgeschlagen, wovon dieses eine auserwählt. — Für die höheren Stellen gilt auch hier die Bestimmung des §. 56.

Der Ausschuß sagt zu den §§. 57—60 erläuternd:

Für die in den §§. 57—60 für den 2. und 3. Heerbann in Bezug auf Ernennung und Beförderung zu den verschiedenen Befehlshaberstellen aufgestellten Grundsätze wird als Rechtfertigung nur angeführt, daß der Ausschuß glaubte, dadurch der Landwehr den Charakter der wahren Volksthümlichkeit aufzuprägen und die dauernde allgemeinste Theilnahme für dies Institut um so sicherer zu begründen. Von dem reiferen Alter der Wehrmänner, von ihrer Erfahrung und ihrer Kenntniß des Kriegerlebens lassen sich wohl mit Recht verständige und gute Wahlen erwarten, während auf der anderen Seite durch die einschränkenden Bestimmungen genügende Garantien gegen Mißgriffe gegeben sein dürften.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 57:

Als Grundsatz für die Beförderung zum Offizier gilt hier die Wahl durch die Offiziere, welche Wahl der Bestätigung der Landesregierung unterliegt. Diese Wahl ist jedoch auf solche Personen beschränkt, welche aus ihrer Dienstzeit im ersten Heerbann schon mit Zeugnissen versehen sind, die ihre Befähigung zum Offizier aussprechen.

Digitized by Google

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Wahl der Führer! Dies Stichwort der Zeit wird, weil es volksthümlich klingt, in unseren Tagen von einem dem andern nachgesprochen und man glaubt damit die Sache abgemacht und gut. Da nun kein erfahrener Soldat jemals mit diesem Prinzip einverstanden sein wird, so hoffen wir, daß die militairischen Mitglieder des Wehr-Ausschusses auch bei der Festsetzung dieses Paragraphen in der Minorität geblieben sind.

Warum, fragt sich zunächst, eine Führer-Wahl für den 2ten und 3ten Heerbann bestimmen, während für den 1sten Heerbann der bisher übliche Modus der Ernennung beibehalten worden ist? Warum soll dem einen nicht recht sein, was dem andern billig ist? — Eine Erklärung dieses Unterschiedes kann nur in der Ansicht über den 2ten und 3ten Heerbann (Landwehr) gesucht werden, nach welcher diese als eine weniger streng disciplinirte Truppe gedacht wird. Es ist dies dieselbe Anschauung, welche in der Landwehr den Uebergang vom stehenden Heere zur Bürgerwehr erblickt, bei welcher letzteren allerdings die Wahl der Führer eingeführt worden ist. Sie erscheint uns aber unklar und im Widerspruch mit dem §. 18. der Wehr-Verfassung, nach welchem die Landwehr gleich dem 1sten Heerbann für Krieg oder Frieden verwendet werden kann und dazu bestimmt ist, in ihrer ganzen Stärke gegen den Feind geführt zu werden. Warum also Truppen, welche eine ganz gleiche Bestimmung haben, anderen organischen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Befehlshaber unterliegen sollen, ist schwer zu begreifen. Wenn man die Wahl der Führer bei dem 1sten Heerbann (Linie) nicht einführte, so wurde man dabei gewiß von dem ganz richtigen Grundsatze geleitet, daß bei dem steten Wechsel der einzuziehenden und erst zu erziehenden Truppen von diesen kein Urtheil über die Ansprüche zu verlangen sei, welche sie an ihre Vorgesetzten zu machen haben. Aber man hat auch wohl den tiefer liegenden Grund durchgefühlt, daß bei einer Truppe, die ihre Führer selbst wählt, doch auch ~~Mißgriffe vor~~kommen können, die eine schwere, ~~vielleicht nie wieder~~ gut zu machende Desorganisation ~~derselben nach~~ sich ziehen.

Dieser Gefahr wollte man also doch die Waffenschule der ganzen Nation, wie der 1ste Heerbann in §. 17. genannt wird, nicht aussetzen, denn wenn keine Gefahr mit der Wahl der Führer verbunden wäre, so sieht sich schwer ein, warum dem Soldaten bei seiner ersten Erziehung nicht auch darüber durch die Praxis selbst das Verständniß eröffnet werden sollte? — Ist aber Gefahr bei Aufstellung eines solchen Grundsatzes — und wer wollte sie leugnen, da er noch nirgend auf die Dauer erprobt ist — so muß man weiter fragen, aus welchen Gründen diese Gefahr für die Landwehr nicht vorhanden sein soll? — Die Motive zu §. 57. erwiedern freilich darauf, daß

„Man geglaubt, durch Aufstellung dieses Grundsatzes der Landwehr die wahre Volksthümlichkeit aufzudrücken und eine dauernde Theilnahme für dieses Institut zu erzeugen; auch dürfe man von dem

Digitized by Google

reiferen Alter der Wehrmänner und ihrer Erfahrung verständige und gute Wahlen erwarten, gegen Mißgriffe würden einschränkende Bestimmungen schützen,"

aber schon beim ersten Anblicke machen diese Motive den Eindruck, als hätten die Verfasser derselben selbst die Schwäche der versuchten Rechtfertigung gefühlt; denn die nähere Prüfung ergiebt, daß es sich damit nur um Concessionen handelt, die man den einmal beliebten Schlagwörtern der aufgeregten Zeit machen möchte, denn um die Landwehr volksthümlich zu machen, ihre Sympathien zu gewinnen, führt man Bestimmungen ein, welche die ganze Organisation der Landwehr zu erschüttern drohen. Volksthümlich wird eine Truppe nur dann sein, — Sympathien wird sie sich nur dann erwerben, wenn die Nation sieht, daß ihre wehrpflichtigen Söhne menschlich und gerecht während ihrer Dienstzeit behandelt, und billige Rücksichten auf die außerdienstlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen genommen werden, dann aber, wenn sie im Stande und vollkommen vorbereitet sind, in Krieg und Frieden ihre Schuldigkeit zu thun, sobald das Vaterland ihrer bedarf.

Dazu sind aber tüchtige Führer nöthig, und es liegt nun einmal im Menschen, daß er sich bereitwilliger den ihm gegebenen als selbst von ihm gewählten Vorgesetzten unterwirft. Bei jeder Wahl ist die Minorität verletzt, und in allen das Gefühl angeregt, eben so gut als der Gewählte zu der Stelle gelangen zu können. Hierin liegt die Gefahr der Indisziplin, weil hierin der Keim zur Unzufriedenheit liegt. Wie muß sich diese Gefahr aber steigern, wenn sich in der Praxis die Unfähigkeit der Erwählten ergiebt, und die Wähler auf sehr einfache Weise zu dem folgerichtigen Schluß geführt werden, den Erwählten durch eigenen Beschluß auch wieder entfernen zu müssen. Daß dergleichen Gelüste zur völligen Auflösung einer Truppe führen können, ist unwiderlegbar, denn kein Vorgesetzter wäre auch nur eine Stunde seiner Stelle sicher. Wie soll unter solchen Umständen Ansehen und Einfluß auf der einen, — williger Gehorsam und Unterordnung auf der anderen Seite möglich werden?

Aber auch ohne jene Gelüste sind bei der Wahl der eigenen Führer die so geschilderten Gefahren schon unausbleiblich. Die Bestimmung des §. 57., daß die Wahl sich nur auf solche Individuen beschränken solle, welche während ihrer Dienstzeit im 1sten Heerbanne sich Zeugnisse ihrer Befähigung erworben, gewährt zwar schon größere Sicherheit, hebt aber keineswegs alle Uebelstände. Dergleichen Zeugnisse werden doch wohl im 1sten Heerbanne nicht von Gleichgestellten, sondern von den Vorgesetzten ausgestellt! Die Wahl im 2ten und 3ten Heerbanne soll aber nicht nur von den Gleichgestellten, sondern sogar von den Untergebenen geschehen, da die Wehrmänner alle ihre Vorgesetzten bis inclusive der Compagnie- und Schwadronführer zu wählen haben. Die Untergebenen werden also nicht allein das Recht haben, ihres Gleichen zu diesen Chargen, sondern auch irgend einen ihrer Lieutenants ohne Rücksicht auf Anciennetät wählen zu können, aber sie werden einen sehr viel anderen

Digitized by Google

Maßstab an den zu Wählenden legen, als diejenigen, welche ihm das Befähigungs-Zeugniß ausstellten. Die Ansichten, welche Offiziere des 1sten Heerbannes von der Befähigung zum Landwehr-Offizier haben, die Ansprüche, welche sie an eine Persönlichkeit machen, die sie der Landwehr zur Wahl empfehlen, werden andere sein und von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen müssen, als die Masse der wählenden Wehrmänner aufzufassen im Stande sind. Welche Aussicht für Aufrechterhaltung der Disziplin, wenn diejenigen, welche gewählt zu werden wünschen, erst um die Gunst der Wähler buhlen! —

Wird nicht Mißtrauen gegen die vom 1sten Heerbanne Empfohlenen und gegen die Empfehlenden selbst eintreten! — Wird nicht, da doch nun einmal unter den so Empfohlenen gewählt werden muß, die Wahl auf die am wenigsten Würdigen fallen? Wird nicht zuletzt der Drang entstehen, die Wahl überhaupt nicht mehr an beengende Bestimmungen zu knüpfen, sondern sie unbedingt frei zu geben?

Bei dem Ueberweisen der Offizier-Candidaten für den 2ten und 3ten Heerbann durch den 1sten Heerbann müssen wir auf die bereits bei §. 24. ausgesprochene Ansicht zurückkommen, daß dem einjährigen Dienste keine zu große Ausdehnung gegeben werden möge, weil ganzen Klassen der Gesellschaft dadurch eine unverdiente Bevorzugung zu Theil werden könnte — dann aber, weil es sich in Preußen herausgestellt hat, daß gerade unter den nur 1 Jahr Dienenden die meisten Candidaten für künftige Offizierstellen in der Landwehr sich heranbilden. Wir müssen also auch in Bezug auf die Führer-Wahl wünschen, daß die Berechtigung zu einer 1jährigen Dienstzeit nicht auf Klassen ausgedehnt werde, von deren geistiger Bildungsstufe man einen nachtheiligen Einfluß auf die Truppe zu befürchten hat, wenn sie die Offiziere der Landwehr liefern, denn der Uebelstand liegt nahe, von der großen Masse der Wehrmänner gerade diejenigen gewählt zu sehen, welche auf gleicher Bildungsstufe mit den Wählern stehen und ihre Befähigung zum Offizier nur einigermaßen nachweisen können. —

Wir brauchen wohl nicht erst darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig für die Offiziere einer Armee ein höherer Bildungsgrad ist, aus welchem sich die richtige Auffassung des Kriegerstandes und seiner Pflichten von selbst entwickelt, — wie gerade aus dieser der wahrhaft militairische Geist und die soldatische Gesinnung entspringt, welche sich nach und nach dem Stande der Unteroffiziere mittheilt, und durch diese wiederum der Masse des Heeres — denn das weiß Jeder zu würdigen, der jemals mit Truppen in Verbindung gestanden hat. Darum eben ist die Gefahr groß, wenn man Einrichtungen empfiehlt, welche zunächst dahin führen, die Ansprüche an den Offizierstand von ihrer Höhe herab zu stimmen.

Mit einer Wahl der Führer ist auch das Fundament des Kriegerstandes untergraben. Bis zum März 1848 wurden alle Stimmen, welche sich hin und wieder für eine ähnliche Anordnung erhoben, als

Digitized by Google

solche bezeichnet, die wissentlich auf ein systematisches Untergraben des Heeres hinarbeiteten. Seit dieser Epoche sind freilich alle politische und militairische Begriffe so verwirrt worden, daß wir es nur dieser Begriffsverwirrung zuschreiben können, wenn diejenigen Personen, welche den §. 57. votirten, die nothwendig eintretenden Consequenzen übersahen, ohne sie deshalb beschuldigen zu wollen, es aus jenen Motiven gethan zu haben.

Dies die Gründe der veränderten Fassung des §. 57. und der Aufnahme derjenigen Vorschriften, welche in der Preußischen Landwehr bestehen. Im stehenden Heere Preußens wählen die Offiziere einer Compagnie denjenigen unter den jungen, auf Avancement dienenden Männern, welchen sie nach abgelegtem Examen, nach seiner Dienstkenntniß und übrigen Führung als vorzugsweise und sofort zum Offizier geeignet halten.

Das Offizier-Corps eines Preußischen Landwehr-Bataillons aber hat die Befugniß, diejenigen unter den Offizier-Candidaten zu wählen, welche sie außer der nachgewiesenen Qualification auch für würdig halten, überhaupt die Offizierschärpe zu tragen.

Nach diesem Wahl-Modus wird sowohl bei der Linie, wie bei der Landwehr der Erwählte durch die vorschriftsmäßigen Gesuchslisten dem Könige zur Beförderung vorgeschlagen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 58:

Für jede weitere Beförderung gelten die für den 1sten Heerbann aufgestellten Bestimmungen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Nach dem bei §. 57. Gesagten fällt natürlich §. 58. ganz fort. An seine Stelle ist — analog der Preußischen Praxis — die Bestimmung getreten, daß alle weitere Beförderung wie in der Linie erfolgt.

Zusatz des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 59:

Dieser §. muß seines Inhalts wegen unmittelbar auf §. 57. folgen und dann unser veränderter §. 58.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 60:

Die Bataillons-Commandeure werden aus dem 1sten Heerbann entnommen, und von der Landesregierung ernannt.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Daß nach unserer individuellen Ansicht auch dieser Paragraph nicht stehen bleiben konnte, bedarf keiner näheren Begründung. Wie es aber möglich war, eine Anordnung zu erfinden, nach welcher dem Landesherrn sogar die Ernennung höherer Truppenbefehlshaber, — für welche die oft selbstständig handelnden Bataillons-Commandeure doch gelten, — entzogen wird, darüber können wir uns nicht enthalten, unser Befremden auszusprechen. Wem schwindelt nicht der Kopf, wenn er sich die Konsequenzen klar macht, die aus einer solchen Anordnung entstehen müssen? Auch hier ist die in Preußen bestehende Praxis substituirt.

Digitized by Google

§. 61.

Beim 4. Heerbann

bleiben alle Bestimmungen über Ernennung der Befehlshaber der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Artikel XI.

Militär-Unterrichts- und Bildungswesen.

§. 62.

Alle einseitig militärischen Erziehungsanstalten sind aufzuheben.

§. 63.

Zur Bildung von Unteroffizieren werden Regiments- resp. Abtheilungs- und Bataillons-Schulen eingerichtet, in welchen diejenigen Personen, welche sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten, und die Hoffnung geben, brauchbare Unteroffiziere zu werden, aus Staatsmitteln die nöthige Unterweisung und Uebung erhalten.

§. 64.

Zur Bildung von Offizieren der Infanterie und Reiterei werden bei den Brigaden oder Armeekorps Unterrichtsanstalten gegründet, zu deren Besuch diejenigen jungen Männer kostenfrei zuzulassen sind, welche die für die Beförderung zum Offizier erforderliche allgemeine Bildung nachweisen und nach bereits vorausgegangener einjähriger Dienstzeit auch in praktischer Beziehung die Erwartung geben, daß sie sich zu brauchbaren Offizieren heranbilden werden.

§. 65.

Für die Bildung zum Offizier bei der Artillerie und den Genietruppen werden Spezialschulen errichtet, für deren Besuch dieselben Bedingungen gelten.

§. 66.

Für das höhere militärische Studium werden Lehrstühle der Kriegswissenschaften bei mehreren Universitäten errichtet. Unter welchen Bedingungen im Dienst stehenden Offizieren der Besuch dieser Universitäten zu gestatten ist, hat eine besondere reglementarische Bestimmung festzusetzen.

§. 67.

Die obere Leitung des gesammten Militär-Unterrichts- und Bildungswesens beruht bei der Zentralgewalt. Die spezielle Aufsicht und Anordnung, nach den von der Zentralgewalt zu erlassenden grundsätzlichen Bestimmungen, verbleibt den betreffenden Landesregierungen.

Der Ausschuß sagt zu den §§. 62—67 erläuternd:

So wie der Ausschuß einstimmig sich gegen das Fortbestehen von einseitig-militärischen Erziehungsanstalten erklärte, deren Nachtheile hier nicht weiter hervorgehoben zu werden brauchen, so einstimmig erkannte er die Nothwendigkeit solcher militärischen Unterrichtsanstalten, wie sie in den §§. 63—65 bezeichnet sind, da diejenigen jungen Männer, welche sich zu Berufssoldaten bestimmen, auf keinen anderen

Digitized by Google

öffentlichen Anstalten die von ihnen zu fordernden Fachkenntnisse sich zu erwerben vermögen. Die Einwendung, daß es ihnen überlassen werden müsse, wie sie ohne Zutritt des Staats das erstrebte Ziel erreichen möchten, wurde bald durch die Betrachtung beseitigt, daß einmal durch Privatstudien und Unterricht selten eine, nach allen Richtungen so gleichmäßige und in einander greifende Ausbildung erworben werde, als dies auf einer nach einem bestimmten Plane organisirten Unterrichtsanstalt möglich sei, dann aber auch für die Einzelnen damit ein solcher Kostenaufwand verbunden sei, daß dieser Weg allen Unbemittelten abgeschnitten würde. Für den Staat selbst aber werden die Kosten nur geringe sein, da meistens wirkliche Militärpersonen das Lehramt übernehmen können. Auch darüber, daß die Mittel zu einer höheren militärischen Ausbildung dargeboten werden müßten, war der Ausschuß einstimmig, die Meinungen theilten sich nur darüber, ob dies durch Gründung besonderer Anstalten am zweckmäßigsten geschehe. Die Majorität entschied sich für die Bestimmung, wie sie im §. 66 vorgeschlagen wird, weil dadurch die Kriegswissenschaften überhaupt eine allgemeinere Verbreitung finden würden, was nur als sehr wünschenswerth erkannt werden könne, weil die Kosten bedeutend verringert würden, da mehrere Lehrgegenstände, wie z. B. Mathematik 2c., ohnehin schon auf den Universitäten vorgetragen würden, und weil endlich auf solche Weise auch die Belebung eines echten wissenschaftlichen Strebens unter den Offizieren noch mehr gefördert werde, als es bis jetzt wohl der Fall gewesen sei, ohne daß aus dem Besuch der Universitäten Seitens der Offiziere irgend welcher nachweisbarer Nachtheil erwachsen könnte.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu den §§. 62 und 66:

Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Das Aufgeben aller einseitig militairischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und die empfohlene Errichtung von Lehrstühlen für Kriegs-Wissenschaften an den Universitäten, setzt bei den Vorschlagenden die Ansicht voraus, daß eine besondere Erziehung für den Kriegerstand überflüssig sei. Diese Ansicht ist aber nur dann richtig, wenn man überhaupt keinen Werth auf diesen Stand legt und glaubt, daß sich eine Armee, mit dem Geiste der Ordnung, Disciplin, Ausdauer und des Gehorsams — deren Träger ein durchgebildetes Offizier-Corps ist — im Augenblicke des Bedürfnisses improvisiren lasse. Noch sieht man sich vergebens nach einem Beispiele in der Geschichte um, wo ein dergleichen improvisirtes Heer einem andern geistig und praktisch durchgebildeten Heere mit Erfolg entgegengetreten wäre, wenn nicht Terrain, Clima oder Nationalität eingewirkt. Wie kann man also Einrichtungen aufgeben wollen, die sich durch Erfahrung nicht allein nützlich, sondern unumgänglich nothwendig erwiesen haben. Die Berufspflichten des Offizierstandes sind schwere und nur dann vorwurfsfrei und mit Erfolg zu erfüllen, wenn

Digitized by Google

man diesen Stand mit Vorliebe ergriffen hat, oder von früh an dafür erzogen wurde. Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, daß Anstalten bestehen, aus denen Offizier-Candidaten hervorgehen können, die von Kindheit auf an strenge Zucht, Ordnung, Entbehrungen und Gehorsam gewöhnt werden, als diejenigen Erfordernisse, welchen sie selbst ihr Lebenlang genügen müssen, um ihren Untergebenen ein Beispiel zu werden und ihren Cameraden von der Landwehr ermuthigend voranzugehen. Ohne dieses Beispiel wird die genügende Ergänzung der Landwehr-Offiziere immer eine sehr schwierige und nie ganz erquicklich zu lösende Aufgabe bleiben. Trotz aller angewandten Fürsorge und Vorsicht, dürfte man in Preußen manche bittere Erfahrung in dieser Beziehung gemacht haben.

Darum haben wir nach unserer Ueberzeugung sowohl den §. 62. als den damit in Verbindung stehenden §. 66. gänzlich gestrichen, weil dieser verlangt, daß die Kriegs-Wissenschaften künftig nur an Universitäten gelehrt werden sollen. Zunächst entsteht die Frage, wer die Lehrer sein sollen? Professoren? Unmöglich, denn Kriegs-Wissenschaften können mit Erfolg nur von kriegserfahrenen Männern gelehrt werden, die selbst erlebt und aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, was sie ihren Schülern mittheilen sollen. Wer nicht mit den Soldaten gelebt, wer nicht Freude und Leid, Gefahr und Entbehrungen mit ihnen getheilt hat, der kann nicht mit der nöthigen Lebendigkeit und Eindringlichkeit von Dingen reden, die er nur von Hörensagen oder aus Büchern kennt. Aber selbst Offiziere, die in die Categorie von Universitäts-Docenten übertreten und gegen Honorar Collegien lesen wollten, würden nicht genügen, weil sie eben nur dociren können, ohne daß ihnen eine Controlle darüber möglich wäre, welchen Erfolg ihre Vorträge auf die zuhörenden Offiziere haben, weil sie nie darüber zu urtheilen vermögen, ob die Zeit, während welcher die Offiziere dem praktischen Dienste entzogen und deren Kameraden gezwungen sein würden, den Dienst für sie zu versehen, auch nützlich und erfolgreich angewendet worden ist. Der Offizier studirt die Kriegswissenschaften nicht, wie jeder Student seine Fachwissenschaft, denn er wählt sich den Beruf nicht erst nach Vollendung seiner Studien, sondern er ist bereits im Dienste, wenn er sie beginnt, und soll sich nur in höherem Grade dazu geschickt machen. Da sein Kriegsherr ihm nun Gelegenheit dazu verschafft, so hat dieser auch ein Recht, danach zu fragen und sich zu überzeugen, wie der so Bevorzugte die ihm gewordene Begünstigung benutzt hat? Das Alles ist aber auf der Universität nicht möglich, da wir annehmen müssen, daß der Lehrstuhl für Kriegswissenschaften gerade deshalb dort beliebt wird, um die mit der Art des Universitäts-Unterrichts verbundenen Eigenthümlichkeiten auch den Offizieren zu Theil werden zu lassen. Wollte man aber Einrichtungen treffen, welche diese Eigenthümlichkeiten zu beseitigen bestimmt wären, so würden diese nicht allein der bisherigen academischen Praxis entgegenstehen, sondern man würde auch vollends nicht begreifen, weshalb man dann die bestehenden höheren Militair-Lehr-Anstalten aufgeben soll? Sonach erscheint der

Digitized by Google

§. 66. einer Theorie zu Liebe entstanden zu sein, und bei Streichung desselben ist auf die praktische Seite Rücksicht genommen worden.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 64:

Zur Bildung von Offizieren der Infanterie und Reiterei werden bei den Brigaden oder Armee-Corps Unterrichtsanstalten gegründet, zu deren Besuch diejenigen jungen Männer kostenfrei zuzulassen sind, welche die für die Beförderung zum Offizier erforderliche allgemeine Bildung nachweisen und nach bereits vorausgegangener ½ jähriger Dienstzeit auch in praktischer Beziehung die Erwartung geben, daß sie sich zu brauchbaren Offizieren heranbilden werden.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Zeit, welche ein Offizier-Aspirant gedient haben soll, ehe er die Unterrichts-Anstalt beziehen darf, ist deshalb von uns auf ein halbes Jahr herabgesetzt worden, weil es für den jungen Mann von Bildung und Erziehung sehr nachtheilig ist, wenn er länger als gerade erforderlich, um die Elementar-Schule des Soldaten durchzumachen, dem Contakt des sogenannten Wachstuben-Lebens ausgesetzt bleibt.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 67:

Die allgemein geltenden Grundsätze des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens werden von der Centralgewalt aufgestellt werden. Die specielle Aufsicht und Anordnung dieser grundsätzlichen Bestimmungen verbleibt den betreffenden Landesregierungen der selbstständigen Armee-Corps und der Regierung, welcher die Oberleitung der combinirten Armee-Corps obliegt.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Die Veränderung dieses Paragraphen ist aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Central-Gewalt über vielerlei Punkte nur die Principien aufzustellen haben wird, während die Ausführung, Leitung und Ueberwachung Armee-Corps-Weise stattfinden muß.

Artikel XII.

Disziplin und Rechtspflege.

Der Ausschuß fügt diesem Artikel die Bemerkung hinzu:

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen möchten sich wohl von selbst rechtfertigen, ohne daß es deren weiterer Motivirung bedarf.

§. 68.

Für das gesammte deutsche Heer wird eine Disziplinarvorschrift und ein Militärstrafgesetz von der Zentralgewalt im legislativen Wege erlassen.

Digitized by Google

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 68.

Für die aus Contingenten verschiedener Staaten combinirten Armee-Corps wird eine Disciplinarvorschrift und ein Militairstrafgesetz von der Centralgewalt im legislativen Wege erlassen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Prinzipieller Zusatz.

§. 69.

Es sind dabei die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

1. Körperliche Züchtigung findet nicht statt.
2. Die Militärgerichte haben im Frieden nur über Dienstvergehen und Dienstverbrechen zu erkennen, für gemeine Vergehen und Verbrechen sind im Frieden die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Im Kriege haben die Militärgerichte die volle Strafgewalt in allen Fällen.
3. Das Verfahren bei den Militärgerichten ist mündlich und öffentlich. Ueber Schuld oder Nichtschuld erkennen Geschworene.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 69.

Es sind dabei die nachfolgenden Grundsätze maaßgebend:

1) Körperliche Züchtigung findet nicht. statt.
2) Die Militairgerichte haben im Frieden wie im Kriege die volle Strafgewalt in allen Fällen.
3) Das Verfahren bei den Militairgerichten ist mündlich und öffentlich. Ueber Schuld oder Nichtschuld erkennen dem Militair-Richter Beigeordnete, aus allen Rangklassen des eigenen Truppentheils, je 3 von jeder Klasse. Das Urtheil wird vom Landesherrn oder dessen Delegat-Militair-Obern bestätigt.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Auch hier glauben wir eine den Zeit-Theorien gemachte Concession zu erkennen, da die Motive sich auf die einfache Aeußerung beschränken:

„Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen möchten sich wohl von selbst rechtfertigen, ohne daß es deren weiterer Motivirung bedarf."

Wir sind keineswegs dieser Ansicht, weil wir die große Schwierigkeit nicht verkennen, welche in der Auffindung eines bestimmten Unterschiedes zwischen Dienst-Vergehen und Verbrechen mit gemeinen Vergehen und Verbrechen besteht. Wie oft greifen beide in einander oder cumuliren sich! Wie oft würde also eine doppelte Prozedur nöthig sein und dadurch eine unerwünschte Verschleppung der Untersuchung veranlaßt werden. Ist nun aber der Geschäftsgang bei Civilgerichten überhaupt langsamer, als militairische Verhältnisse zulassen — giebt es bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen im Kriegerstande Rücksichten, welche auf die Eigenthümlichkeit des Standes genommen werden müssen — kann die Disziplin, welche ein Civilgericht weder anzuerkennen noch zu beachten hat, darunter

Digitized by Google

leiden, — so müssen wir bei dem Grundsatze stehen bleiben, daß den Militairgerichten in Krieg und Frieden die volle Strafgewalt erhalten bleibe, wenn man nicht einen der festesten Grundsteine aus dem Heerwesen verlieren will.

Obgleich wir fürchten, daß in vielen Fällen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Militairgerichts-Verhandlungen nicht günstig auf Erhaltung der Disziplin wirken wird, und ein Terrorisiren der Richter durch die Zuhörer nicht außer aller Berechnung liegen sollte, so wollen wir doch nichts dagegen erinnern; — dagegen müssen wir uns gegen die Einführung von Geschwornen erklären, insofern ihnen das Recht zustehen soll, von der Anklage, ohne höhere Bestätigung, freizusprechen. Ein solches Recht würde gegen alle bisher anerkannten Grundsätze der militairischen Hierarchie verstoßen. Nur der Kriegsherr darf zugleich der oberste Richter sein, und nur er kann in einzelnen Fällen dies Recht höheren Befehlshabern delegiren. — Soll jedoch mit der Bezeichnung „Geschworne" nur der Begriff verbunden werden, daß der Soldat von seines Gleichen gerichtet werde, so ist auch dieser Anforderung im Preußischen Heere bereits seit dem Jahre 1808 entsprochen worden. Hier werden dem Präses des Kriegsgerichts, welcher selbst ein höherer Offizier sein muß, als Beigeordnete je 3 Gemeine, Unteroffiziere, Sergeanten, Seconde- und Premier-Lieutenants, Hauptleute u. s. w. und auch höher hinauf nach dem Range des Angeklagten zugegeben. Der dem Präses zugetheilte Auditeur hält den Vortrag, worauf jede einzelne Klasse für sich das Strafmaaß ausspricht, dann nach der daraus gewonnenen Stimmenmehrheit das Erkenntniß aufgesetzt, und entweder an den König oder an den von demselben Delegirten eingereicht wird. Diese Einrichtung hat sich bisher durchaus bewährt, und wir haben sie daher mit Vermeidung des Wortes „Geschworne" der 3ten Rubrik des §. 69. substituirt.

§. 70.

Die Ehrengerichte sind abgeschafft.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 70:
Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Vergebens sucht man beim ersten Anblick der inhaltsschweren Bestimmung: „Die Ehrengerichte sind abgeschafft!" in den Motiven nach den Gründen derselben. Wir können auch hier nur eine Zeit-Concession erkennen. Liegt es denn aber in den Zeiterfordernissen, daß die Ehre nichts mehr gelten soll? Wir glauben im Gegentheil, je freier die Handlungen der Menschen sein dürfen, je mehr müssen sie sich den Forderungen der Ehre und der Ehrenhaftigkeit unterwerfen. Und da, wo geschlossene Sonderungen bestehen, ist es wohl ganz natürlich, daß in denselben der Eine über den Andern wacht, damit jenen Forderungen

Digitized by Google

Genüge geleistet, jeder Verstoß gegen dieselben zur Verantwortung gezogen und nach Befund Strafe verhängt wird.

Alle Vergehen, welche den gewöhnlichen Strafgesetzen nicht unterliegen, dessenungeachtet aber nicht ungeahndet bleiben dürfen, wenn die conventionellen Bedingungen aufrecht erhalten werden sollen, ohne welche keine geschlossene Sonderung bestehen kann, gehören vor das Forum einer Berathung und Entscheidung der Standesgenossen.

Zu solchen geschlossenen Sonderungen zählt nun aber der Stand des Offiziers. Wollte man selbst das Prinzip der Nivellirung soweit ausdehnen, alle Standes-Unterschiede zu vernichten, so wird es doch wahrlich nie gelingen, auch einen Stand in den Kreis dieser Nivellirung hineinzuziehen, dessen Lebensaufgabe es ist, jeden Augenblick für die höchsten und edelsten Güter der Menschheit das Leben einzusetzen und sich gerade hiermit von andern Genossenschaften unterscheidet, deren Lebensaufgabe eine durchaus andere ist. Wer sich aber einem Berufe widmet, der das Einsetzen des eigenen Lebens für allgemeine Zwecke verlangt — wer zugleich die Verantwortung übernimmt, Andere durch seinen Befehl in den Tod zu führen, der muß sich auch eine Gesinnung und Richtung bewahren, die nicht mit dem gewöhnlichen Maaßstabe gemessen werden kann. Diese Bewahrung bedarf aber einer ganz besonderen Ueberwachung. Ohne eine solche würden Ausschreitungen der rohesten und unedelsten Art den Stand in die Zeiten der Barbarei zurückversetzen. Ist doch die Geschichte der neuesten Zeit nicht arm an Beispielen, zu welchen Grausamkeiten und Abscheulichkeiten bewaffnete Massen sich hinreißen lassen, wenn keine Führer an ihrer Spitze stehen, welche von dem Prinzip der Ehre durchdrungen sind. Will man daher die Heere auf dem Standpunkte der Gesittung erhalten, so stelle man auch Führer an ihre Spitze, welche diese Gesinnung vor Allen nicht allein in sich zu erhalten, sondern auch bei ihren Untergebenen zu beleben wissen.

Die Standes- und Ehrengerichte entstanden nun aus der Ueberzeugung — wie diese wieder aus dem Gefühl und dem Bedürfnisse, daß gewisse Vergehungen, ja selbst nur Unterlassungen innerhalb des Standes selbst und untereinander erwogen und gerichtet werden müssen. Ueberall, wo die militairischen Ehrengerichte gewirkt, haben sie nur zum wahren Wohl und Besten des Offizierstandes beigetragen und sind im Laufe der Zeit bei Einzelnen dieser Gerichte Erscheinungen vorgekommen, durch die man sich berechtigt glaubte, sie mißliebig zu machen, so findet das seine Erklärung in dem Umstande, daß Fälle vor deren Forum gebracht worden sind, die nicht dahin gehörten. In der Preußischen Armee haben diese Ehrengerichte eine besondere Pflege erfahren, aber auch wesentlich dazu beigetragen, die Offizier-Corps auf der Stufe der Bildung, des Ehrgefühls und der Gesittung zu erhalten, welche freilich den Feinden jeder gesetzmäßigen Ordnung ein Dorn im Auge ist. Dieser Bildungs-Zustand der Offiziere, die Träger der Ehre einer Armee, d. h. der Treue und

Digitized by Google

des Gehorsams gegen den Herrscher — die Erhalter der Ordnung, weil sie die ausübende Gewalt der Machthaber sein müssen, ist jenen Aposteln der Anarchie im höchsten Grade zuwider. Sie richten daher ihr Haupt-Augenmerk darauf, die Offizier-Ehre zu untergraben, weil sie so am sichersten hoffen können, die Treue der Armee wankend zu machen. Daraus erklären sich die Anfeindungen und Verunglimpfungen, welche seit Jahren die Offiziere aller Armeen zu erdulden gehabt haben, — daraus die Erfindung des Wortes „Junkerthum", um in dieser Bezeichnung einen stereotypen Begriff des Gehässigen zusammenzufassen — daraus der Eifer, mit welchem einzelne Auswüchse und vorgekommene Excesse unter Offizier-Corps zur Anschuldigung der stehenden Heere überhanpt vergrößert und im übelsten Lichte dargestellt wurden. Bedenkt man, daß unter tausenden und aber tausenden junger, lebensfroher Männer immer nur ganz einzelnstehende Fälle zu deren Nachtheil ausgebeutet werden konnten, so müßte dies eigentlich zur Ehre und zum Lobe des Gesittungs-Standpunktes Aller ausschlagen. — Fern sei es von uns, damit behaupten zu wollen, daß unter einer so außerordentlich großen Zahl von jungen Männern nicht wirklich zuweilen Dinge vorfallen, die strenge Ahndung erheischen, aber ungerecht ist es, durch das geflissentliche Ausbeuten solcher Einzelfälle dem Offizierstande im Ganzen schaden zu wollen und vom Einzelnen Rückschlüsse auf die Totalität zu machen.

Glücklicherweise hat Alles seine Zeit, und jetzt schon erfährt das so verschrieene Junkerthum die Genugthuung, auch wieder gerecht beurtheilt zu werden. Oder sind etwa die Truppen, welche in Schleswig, Posen, Berlin, Frankfurt a. M., Süd-Deutschland, Prag, Wien, Italien gesiegt, von anderen als solchen Offizieren in den Kampf geführt worden, die man so freigebig mit jenem Spottnamen bezeichnet? — Ja, ist die Zeit nicht schon da, wo Leute, die früher am lebhaftesten gegen stehende Heere und Offiziere im Allgemeinen ankämpften und jetzt ihre Theorien durch revolutionaire Praktiker weit überflügelt sehen, sehr froh sind, daß es doch noch eine Macht giebt, die dem alles zerstörenden Strom der Anarchie entgegen zu treten versteht?

Wenn wir aus allen diesen Betrachtungen eine Schlußfolge ziehen sollten, so würden wir sie in folgendem Satze zusammenfassen:

„Wem es mit dem Bestehen einer ehrenhaften und gesitteten Armee Ernst ist, der sollte vor Allem darauf bedacht sein, die Gesinnung für Ehrenhaftigkeit und Gesittung unter den Offizieren lebendig zu erhalten, und damit dies geschehen könne, zu Vorkehrungen die Hand bieten, welche geeignet sind, alle Vorkommenheiten, die, ohne gerade den gewöhnlichen Strafgesetzen zu verfallen, doch nicht im Einklange mit den Anforderungen an den Offizierstand stehen, für das Ganze unschädlich zu machen. Weil nun Standes- oder Ehrengerichte das beste Mittel dazu und also eine Nothwendigkeit sind, so ist der ganze §. 70. gestrichen worden."

Digitized by Google

Artikel XIII.

Militär-Medizinalwesen.

Der Ausschuß sagt zu diesem Artikel erläuternd:

Die Bestimmungen der §§. 72 und 73 schienen mit Rücksicht auf das bis dahin noch in mehreren Einzelstaaten Bestehende erforderlich, da die öffentliche Meinung, wie alle Sachkundige darüber einig sind, daß besondere Anstalten zur Bildung von Militärärzten nicht nur überflüssig sind, sondern entschiedene Nachtheile mit sich führen, und daß die Stellung, welche in manchen Staaten auch diejenigen Kompagnie- und Eskadrons-Aerzte zur Zeit noch haben, welche durch die abgelegten Prüfungen ihre volle Befugniß zur ärztlichen Praxis nachweisen, eine durchaus unangemessene ist.

§. 71.

Das Militär-Medizinalwesen bleibt für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse nach den von der Zentralgewalt aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen den Einzelstaaten überlassen.

§. 72.

Die noch bestehenden besonderen Anstalten zur Bildung von Militairärzten sind aufzuheben.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 72:

Ganz zu streichen.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Obgleich die Motive zu diesem §. versichern, daß besondere Anstalten zur Bildung von Militair-Aerzten nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich sind, so ist der Beweis für diese Behauptung doch nicht geführt. — Soll etwa die, wie es heißt, auch in Preußen beabsichtigte Aufhebung der dort bestehenden Lehr-Anstalt für Militair-Aerzte, als Beweis dienen, weil dadurch anscheinend dieser Ansicht gehuldigt wird? — Bemerkenswerth ist dieser Vorgang in Preußen allerdings, da sich, unseres Wissens weder im Kriege noch im Frieden ein nachtheiliger Einfluß der Anstalt für die Praxis herausgestellt hat. Im Gegentheil ist es eine erwiesene Thatsache, daß in den Befreiungskriegen die Preußischen Militair-Aerzte sich einen vorzugsweise guten Ruf erworben haben, und wir erinnern uns aus eigener Erfahrung, daß man immer zufrieden war, wenn man erfuhr, daß Preußische Aerzte in einem Lazarethe beschäftigt waren. Wir können in der projektirten Auflösung der vorbildenden Anstalt für Militair-Aerzte in Preußen auch nur ein Opfer erkennen, welches man einer Theorie bringt. Tritt sie hier oder in anderen großen Staaten wirklich ein, so wird es ein unerläßliches Erforderniß, dem Kriegs-Ministerium eine umfassende Controlle für das Sanitäts-Departement einzuräumen, um den Bedarf der Armee an Militair-Aerzten sowohl im Frieden, als wie vielmehr im Kriege sicher zu stellen, und zwar nicht allein quantitativ, sondern qualitativ, damit die Ver-

Digitized by Google

wundeten und Kranken nicht Gefahr laufen, in die Hände unwissender Bader zu fallen. Welche Plage dergleichen für die Lazarethe und den Verbindeplatz sind, wird jeder wissen, der die Leiden braver Soldaten auf dem Siechbette gesehen hat, und gewiß dafür stimmen, daß Alles angewendet werde, um durch tüchtig vorgebildete Aerzte ihnen Linderung und Heilung zu verschaffen. Deshalb können nur Theoretiker die für solche Vorbildung bestehenden Anstalten überflüssig oder gar schädlich finden, und eben deshalb haben wir den §. 72. gänzlich gestrichen.

§. 73.

Militärärzte, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur ärztlichen Praxis befugt sind, erhalten Offizierrang und eine dem angemessene Besoldung.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 73:

Militairärzte, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur ärztlichen Praxis befugt sind, erhalten nach angemessener Dienstzeit und erprobter Tüchtigkeit, Offizierrang und eine dem angemessene Besoldung.

Erläuterung zu diesem Vorschlage:

Der gemachte Zusatz soll diesen, doch wohl zu allgemein gefaßten §. in etwas modifiziren, während wir nichts dagegen einzuwenden haben, daß den Militair-Aerzten, nach angemessener Dienstzeit und erprobter Tüchtigkeit, ein ihren verschiedenen Stellungen entsprechender militairischer Rang ertheilt werde.

Artikel XIV.

Militär-Administration.

§. 74.

Die Militär-Administration, einschließlich der Verpflegung und Besoldung der Truppen, bleibt für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse den Einzelstaaten überlassen.

§. 75.

Für den Krieg und überhaupt alle die Fälle, wo die Truppen auf Verlangen der Zentralgewalt unter ihren unmittelbaren Befehl treten, werden besondere Gesetze und Reglements, welche die Zentralgewalt erläßt, das Erforderliche feststellen.

§. 76.

Als allgemeiner Grundsatz gilt hierbei, daß alle durch Verwendung von Truppen zu Bundeszwecken entstehende Kosten, welche die Ausgabe im gewöhnlichen Friedensverhältniß übersteigen, dem gesammten Bundesstaat zur Last fallen.

Artikel XV.

Festungen.

§. 77.

Von den Festungen und fortifikatorischen Anlagen des Bundesstaats wird die Zentralgewalt diejenigen bezeichnen, über welche sie im Interesse des Bundesstaats die oberste Aufsicht übernimmt.

Digitized by Google

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 77:

Von den Festungen und fortificatorischen Anlagen des Bundesstaats wird die Centralgewalt, nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Staaten, diejenigen bezeichnen, über welche sie im Interesse des Bundesstaats die oberste Aufsicht zu übernehmen wünscht.

§. 78.

Auch bestimmt die Zentralgewalt in letzter Instanz über Veränderungen in den nach §. 77 bezeichneten und über die Anlage neuer Befestigungen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 78:

Auch bestimmt die Centralgewalt in letzter Instanz über Veränderungen in den nach §. 77. bezeichneten und über die Anlage neuer Befestigungen, welche sie unter ihre Oberaufsicht nimmt; Alles nach geschehener Verständigung wie vorstehend.

Erläuterung zu den Vorschlägen zu §. 77 und 78:

Der Zusatz, daß nur nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Staaten einzelne der, denselben angehörige Festungen, zu Reichsfestungen erklärt und neue dergleichen anzulegen, von Reichswegen unternommen werden dürfen, ist wohl vollständig in der Stellung der einzelnen Staaten begründet. Nur durch eine solche Verständigung ist es möglich, die Sonder-Interessen, welche eine oder die andere Großmacht haben könnte, gehörig zur Sprache zu bringen und abzuwägen.

§. 79.

Die hieraus und aus der Erhaltung der nach §. 77 bezeichneten Festungen und fortifikatorischen Anlagen, einschließlich des gesammten Materials aller Art, erwachsenden Kosten fallen dem gesammten Bundesstaat zur Last.

Artikel XVI.

Grundsätze über Pensionirung und Invalidenversorgung.

§. 80.

Das Vaterland erkennt die Verpflichtung an, jedem im Dienst und durch den Dienst desselben, sei es im Frieden oder im Kriege, zur Fortsetzung des Dienstes und zum Selbsterwerb unfähig gewordenen Krieger ein seinen Dienstverhältnissen angemessenes Auskommen lebenslänglich zu sichern.

§. 81.

Die Zentralgewalt wird auf legislativem Wege allgemein gültige Grundsätze für die Pensionirung und Invalidenversorgung in der Art feststellen, daß die Pensionen nach einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, nach der Schwere der erhaltenen Verwundung und dem Grade der vorhandenen Invalidität überhaupt, geregelt und die Kriterien für den Anspruch auf die Pension oder Versorgung scharf bezeichnet werden.

Digitized by Google

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 81:

Die Centralgewalt wird allgemein gültige Grundsätze für die Pensionirung und Invalidenversorgung in der Art aufstellen, daß die Pensionen nach einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, nach der Schwere der erhaltenen Verwundung und dem Grade der vorhandenen Invalidität überhaupt, geregelt und die Kriterien für den Anspruch auf die Pension oder Versorgung scharf bezeichnet werden.

§. 82.

Für die Hinterlassenen im Felde gebliebener Krieger hat das deutsche Vaterland eine besondere fürsorgliche Verpflichtung, welche ebenfalls im Wege des Gesetzes durch die Zentralgewalt festzustellen ist.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 82:

Für die Hinterlassenen im Felde gebliebener Krieger hat das deutsche Vaterland eine besondere fürsorgliche Verpflichtung, welche ebenfalls durch die Centralgewalt grundsätzlich festgestellt werden wird.

§. 83.

Unter den gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist die Pensionirung und Versorgung der invalide gewordenen Militärs, nach Maßgabe der §§. 80 und 81 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, Pflicht der Einzelstaaten.

§. 84.

Die Pensionirung der im Kriege invalide Gewordenen, so wie die Versorgung der Familien der im Kriege Gebliebenen, ist Sache des gesammten Bundesstaats.

§. 85.

Unfreiwillige Pensionirungen können nur nach den Bestimmungen eines besonderen Reichsgesetzes erfolgen.

Vorschlag des Prinzen von Preußen K. H. zu §. 85:

Unfreiwillige Pensionirungen können nur nach den, von der Centralgewalt aufzustellenden grundsätzlichen Bestimmungen erfolgen.

Erläuterung zu den Vorschlägen zu §. 81, 82 und 85:

Nach den schon ausgesprochenen Prinzipien sind die vorgeschlagenen Veränderungen nur Fassungssache.

Artikel XVII.

Marine.

§. 86.

Ein besonderes Gesetz für die Organisation, Ergänzung ꝛc. der Marine wird die Modifikationen der in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätze bei ihrer Anwendung auf die Marine bestimmen.

Digitized by Google

In der 25. Sitzung des „ständigen Verfassungsausschusses," am 8. Juli 1848, war der von Dahlmann, Beseler und Mittermaier bearbeitete Entwurf des Abschnitts „Reichsgewalt" zur Vorlage gekommen.

Am 20. Juli trat der Ausschuß in die Berathung des die §. 6—12 umfassenden Artikels III. dieses Abschnitts ein, welcher die staatsrechtliche Seite der Wehrangelegenheiten des neu zu errichtenden Reiches behandelte.

Charakteristisch für die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, unter welchen diese so überaus schwierige Materie ihrer Entledigung entgegensah, ist es, daß, während die Redakteure des Entwurfs insgesammt Professoren waren, der inzwischen ernannte Kriegsminister nicht zu den Berathungen herangezogen und, als in der ersten Sitzung von seinem Wunsche, denselben beizuwohnen, Mittheilung gemacht wurde, ein Ausschußmitglied (Römer aus Stuttgart) die Bemerkung für angezeigt hielt: „Wenn der Minister im Stande ist, uns weise Rathschläge zu geben, so würde es erwünscht sein, die Berathung auszusetzen." Dies geschah nicht.

Der Entwurf zu Artikel III lautete:

Artikel III.

§. 6.

Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung als Unterhaltung, als auch die Vertheilung derselben und die Verfügung über sie ist Sache der Reichsgewalt.

§. 7.

Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehr) der einzelnen deutschen Staaten.

Die Nummern der Regimenter laufen durch das ganze Reichsheer.

§. 8.

Das Reichsheer schwört Treue dem Reichsoberhaupte und der Reichsverfassung; jede andere Verpflichtung des Militärs steht dieser nach.

§. 9.

Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Kommando, Feldzeichen, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst und Exerzierreglement, Kriegsmaterial und Kaliber, gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen werden.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung, Entlassung, Belohnung und Auszeichnung von Militärpersonen, das Invaliden- und Militär-Medizinalwesen, die Einrichtung von Militairbildungsanstalten.

Besoldung und Verpflegung sind unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer gleich zu stellen.

§. 10.

Die Ernennung der Oberoffiziere, vom Brigadier aufwärts und diesen eingeschlossen, geht vom Reiche aus.

Digitized by Google

Die General-Artilleriedirektion, der General-Quartiermeisterstab und die mit ihm verbundene höhere Adjutantur, das Geniekorps, das Pionier- und Pontonierkorps und die Zentral-Plankammer sind der Reichsgewalt ausschließlich untergeben.

§. 11.

Das deutsche Festungswesen ist Reichsangelegenheit.

Alle deutschen Festungen sind Reichsfestungen und werden von Reichswegen und auf Reichskosten angelegt und unterhalten.

§. 12.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenäle ob.

Die Ernennung der Flottenoffiziere geht vom Reiche aus.

Der Text dieses Entwurfs war durch eine Indiskretion Robert Blum's in die Oeffentlichkeit gekommen, hatte die allgemeinste Aufregung bei der deutschen Armee hervorgerufen und dem preußischen Oberstlieutenant v. Griesheim vom Kriegsministerium zu einer unter dem Titel: „Die deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. Geschrieben am 23. Juli 1848" veröffentlichten, überaus scharfen Kritik Veranlassung gegeben. War dieser Protest auch vom Standpunkte des preußischen Offiziers sowohl, als dem des preußischen Patrioten aus gerechtfertigt, so schoß der Verfasser doch in der Heftigkeit seiner Sprache wohl über das Ziel hinweg.

Die Griesheim'sche Schrift scheint selbst in der Armee nicht völlige Billigung gefunden zu haben. Sie rief eine Entgegnung hervor, welche dem als Abgeordneten in das Parlament gewählten preußischen Major Teichert zugeschrieben wurde. Beseler selbst, als einer der Nächstangegriffenen, berichtet in seinen vor etwa drei Jahren herausgegebenen Aufzeichnungen: „Erlebtes und Erstrebtes", in denen er diesen Gegenstand berührt[1]): „Schwieriger war die Gestaltung der militärischen Einrichtungen, für welche der Kriegsminister v. Peucker, sowie v. Radowitz und der österreichische Obrist v. Mayern den Ausschuß unterstützten. Ein von Dahlmann und mir ausgearbeiteter erster Entwurf, welcher stramm unitarisch war und die Stellung des Reichsoberhauptes als Kriegsherrn stark betonte, ward durch die Indiskretion von Robert Blum, welcher Mitglied des Ausschusses war, veröffentlicht und rief den lauten Widerspruch des Obersten v. Griesheim hervor. Man fühlte es nicht heraus (sagen ließ es sich damals noch nicht), daß als Reichsoberhaupt nur der König von Preußen gedacht war. Weiterhin klärte sich in dieser Beziehung Vieles auf. In einer späten Abendstunde besuchte mich einst der einflußreiche preußische Oberstlieutenant Fischer und bat mich um eine höchst vertrauliche Unterredung. Nachdem ich ihm unseren Plan in der Oberhauptsfrage und dessen Zusammenhang mit dem Entwurf über

[1]) Vergl. Beseler, a. a. O., S. 73/74.

Digitized by Google

die Organisation der Militärgewalt entwickelt hatte, sagte er: „Wenn Preußen die Leitung der Reichsangelegenheiten übernehmen soll, dann muß es vor Allem sämmtliche deutsche Truppen fest in der Hand haben. Unter dieser Voraussetzung ist Ihr Entwurf ganz korrekt; lassen Sie Sich nicht irre machen und halten Sie im Wesentlichen an ihm fest."

Wie weit die Meinungen innerhalb des Ausschusses selbst auseinander gingen, tritt schon am ersten Berathungstage, dem 20. Juli, hervor. Welcker wünscht auf das Lebhafteste die Einheit, aber sie werde nur erreichbar, wenn man Maß halte. Es sei unmöglich, so weit das Militärwesen den einzelnen Staaten zu entreißen, wie der Entwurf wolle. Amerika habe im Frieden die Miliz den einzelnen Staaten überlassen, nur während des Krieges sei Alles unter Befehl des Bundes bis zum Avancement und zur Belobung. Etwas der Art müsse man auch bei uns einführen, wenn man nicht unnütz die Nationalempfindung verletzen wolle. Er wünsche, daß die Kommission diesen Artikel wieder vornehme und nach der Analogie des amerikanischen Systems umarbeite. Dagegen bemerkt Beseler, der Entwurf sei gegründet auf Mittheilungen von v. Radowitz, v. Mayern und einem bayerischen Offizier, aber es sei nothwendig gewesen, die Grenze streng aufrecht zu erhalten und namentlich die Reichsgewalt in ihrer ganzen Bedeutung zu fixiren, immerhin mit scharfer Entschiedenheit im Nothwendigen.

Am nächsten Tage, dem 21. Juli, kam §. 6 zur Spezialberathung. Wigard findet, man müsse durch diesen Artikel das stehende Heer davon befreien, das Steckenpferd der Fürsten zu sein. Und gerade in diesem Sinne würden ja Anstrengungen genug gemacht, komme überall der gute Wille selbst der Armeen entgegen, wenn auch nicht gerade der Offiziere, welche die Träger jenes verderblichen Kastengeistes seien, der zum Theil auch den gemeinen Soldaten vergiftet habe. Uebrigens stimme er mit Waitz darin überein, daß hier zu wenig Rücksicht auf die nothwendige neue Wehrverfassung genommen werde; es könnten nur dadurch, daß in dem ganzen Entwurf dieser Gedanke der Einheit der Volkswehr fest gehalten werde, die Reibungen der stehenden Heere und des Volkes endlich gemieden werden; denn diese würden und müßten dauern, so lange der Soldat sich nicht als Bürger betrachte, sondern immer den Soldatenrock trage, den er nur im Dienst gegen den Feind tragen sollte. Blum sagt, die Einheit des Heerwesens sei der erste Gedanke gewesen, mit dem man nach der Revolution sich zusammengefunden, es müsse auch der letzte, es müsse der durchgehende sein. Scheller führt aus, er habe schon früher bemerkt, daß, wenn dieser Entwurf durchgehe, das Werk der Einheit zerstört sei. Er wünsche nichts mehr, als eine Einheit, und darum eine ausführbare. . . . . Die Armee anlangend, scheine es nicht nothwendig, daß die Reichsgewalt mehr als die Oberaufsicht habe und den Oberfeldherrn ernenne, sowie einen möglichst thätigen Generalstab halte. Darauf entgegnete Dahlmann: die Kommission habe sich in diesem Artikel natürlich am meisten mißtrauen müssen; und wie sie glaube, zu der Klage keinen Anlaß ge-

Digitized by Google

geben zu haben, als vertheidige sie das Vorgeschlagene als ihr Werk, so würde sie am wenigstens es hier in diesem Artikel zu thun gemeint sein. Aber es habe ihr wichtig geschienen, diese Vorarbeit in schärfster Weise so zu halten, daß der leitende Gedanke hervortrete; dieser leitende Gedanke, dieses Neue, müsse das Hervorheben des Einheitlichen sein, und dies habe sie hervorgehoben; sie habe sich beschieden, die mannigfaltigsten Modifikationen durch die Kunstverständigen zu verwerten. Sie sei mehr davon ausgegangen, wie wohl das Gelingen einer einheitlichen deutschen Kriegsverfassung, das so viele Jahrhunderte an der Vorschützung der Mannigfaltigkeit gekrankt habe, zu erreichen sei. Die Fragen Beckerath's[1]) scheinen im hohen Grade angemessen, um die weitere Debatte daran zu knüpfen. Auch der Kommission sei der Unterschied eines Kriegs- und Friedensstandes gegenwärtig gewesen, aber es habe sehr schwierig geschienen, diesen Unterschied zu formuliren. Jedenfalls scheine es wünschenswerth, im Friedensstand nicht blos den äußeren, sondern auch den im Inneren ins Auge zu fassen. Es liege ja klar zu Tage, daß die Reichsgewalt stets oder überwiegend auf dem Wege der Uebertragung arbeiten werde.

In der Sitzung des 21. Juli war nunmehr auch der Reichs-Kriegsminister, General v. Peucker, erschienen und hatte sich auf die Anregung Beseler's, „er wünsche übrigens vor Ende der Sitzung die Meinung des Herrn Kriegsministers zu vernehmen, und er glaube, daß er damit den Wunsch aller Mitglieder des Ausschusses ausspreche", dahin geäußert: „Er komme ganz unvorbereitet in diese vielfach belehrende Verhandlung. Es seien die inhaltsschwersten Gedanken in den wenigen Worten des Entwurfs enthalten, und es wäre leichtsinnig, sofort darüber urtheilen zu wollen. Er könne nur als Privatmann sich äußern, und es werde seine Ansicht gewiß auch aufgefaßt werden als die eines Militärs, dem die Einheit und Macht des Vaterlandes am Herzen liege. Daß an sich Zentralisation in Deutschland für das Heerwesen so gut wie in Frankreich ausführbar sei, verstehe sich von selbst; aber man verlasse den Charakter eines Bundesstaates in gleichem Maß, als man sie erreiche. Gewiß dürfe das Erwähnte von besonderen Anhänglichkeiten nicht ganz verachtet werden,

---

[1]) Die von Beckerath aufgestellten Fragen, welche er mit „Ja" beantwortet wünschte, lauteten:

Soll ein Unterschied zwischen der See- und Landmacht gemacht werden? — Soll die Seemacht der Reichsgewalt angehören? — Soll die Landmacht der Reichsgewalt untergeordnet sein? — Soll die Einrichtung der Landmacht nach Vorschrift der Reichsgewalt erfolgen? Soll die Unterhaltung der Truppen der Reichsgewalt obliegen? — Soll in Betreff der Verfügung über die Landmacht ein Unterschied zwischen Krieg und Frieden gemacht werden? — Soll im Kriege die Landmacht zur unmittelbaren und ausschließlichen Verfügung der Reichsgewalt stehen? — Soll im Frieden jedem einzelnen Staate innerhalb seiner Grenzen die Verfügung über die von ihm gestellten Truppen insoweit zustehen, als dieselben nicht von der Reichsgewalt zu allgemeinen Reichszwecken in Anspruch genommen werden? —

Digitized by Google

man müsse es ehren und achten. Alle Gegenstände, die die Verwendbarkeit des Heeres und dessen Kriegstüchtigkeit betreffen, müssen von der Reichsgewalt abhängen, aber nicht dies Schema, sondern der Geist mache zu Thaten kräftig, und die Tüchtigkeit des 10. Bundeskorps in Schleswig, das auch kleine Kontingente enthalte, bestätige, daß die Bundesarmee besser sei, als man glaube. Alles, was nicht zum wahren Nutzen gereiche, werde man nicht in den Vordergrund zu stellen haben. Das seien im Allgemeinen die Gesichtspunkte, von denen er bei diesen Fragen ausgehen würde. Er bitte um die Erlaubniß, sich in späteren Sitzungen weiter zu äußern."

Dies geschah in der 31. Sitzung des Ausschusses am 26. Juli. General v. Peucker führte in derselben Folgendes aus: „Daß unerläßlich alle Grundlagen, worauf die technische und moralische Tüchtigkeit des Reichsheeres beruhe, der Reichsgewalt angehören, sei natürlich. Die Mittel aber dazu herzustellen, werde so lange dem einzelnen Staate überlassen bleiben müssen, als man noch bei der Idee des Bundesstaates bleibe. Der Entwurf, wie er vorliegt, habe die größte Aufregung bei den deutschen Armeen erregt, es sei dringend nothwendig, sehr vorsichtig zu sein; man habe gesagt: „nur kühn vorwärts," man habe schon viel erreicht; aber erreicht, da Volk und Regierungen wider einander waren, die Regierungen das Volk ganz zu verlieren besorgen mußten; es könne hier in Sachen des Heerwesens der Fall leicht eintreten, daß Volk und Regierungen zusammenhielten gegen uns. Wäre es nothwendig, so würde er selbst gern und fest diese Gefahr aufnehmen; aber nach seiner festen Ueberzeugung sei es nicht nothwendig, ja nicht einmal heilsam. Je mehr die Aufsicht und das sorgende Interesse wahre Theilnahme sei, desto wirksamer werde sich das Heerwesen des Reichs gliedern und bewegen. Er sei der Meinung, daß es völlig genügt, sich auf folgende Punkte zu beschränken:

§. 1.

Die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, für den Zweck eines Reichskrieges, gehört der Reichsgewalt an.

§. 2.

Die Reichsgewalt ist berechtigt, auch während des Friedens über die gesammte bewaffnete Macht zu Zwecken der inneren Ordnung und Sicherheit zu verfügen.

§. 3.

Der Reichsgewalt gehört die Feststellung aller allgemeinen Vorschriften an, welche sie zur Begründung der für die Erreichung gediegener Kriegstüchtigkeit nöthigen Gleichförmigkeit im Heerwesen für erforderlich erachtet.

§. 4.

Die spezielle Leitung des Heerwesens, um die einzelnen Abtheilungen des deutschen Heeres für den Kriegszweck jenen Bestimmungen gemäß brauchbar auszubilden, und zur Verfügung der Reichsgewalt zu stellen, ist Sache der

Digitized by Google

einzelnen Bundesstaaten. Diejenigen derselben, deren einfaches Kriegskontingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt, und letztere unter die Oberleitung und Aufsicht des nächsten größern Bundesstaates gestellt.

§. 5.

Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehren) der einzelnen Bundesstaaten. — Die Heeresabtheilungen vom Regimente einschließlich aufwärts erhalten, neben ihren Landesnamen, eine durch das ganze Reichsheer fortlaufende Nummer.

§. 6.

Zur Sicherung der vorbezeichneten Rechte der Reichsgewalt schwört das Reichsheer Treue der Reichsgewalt und der Reichsverfassung. In Kollisionsfällen steht dieser Verpflichtung jeder den Einzelstaaten geleistete Eid nach.

§. 7.

Außer den allgemeinen reglementarischen Grundbestimmungen, welchen das Reichs-Heerwesen nach §. 3 unterworfen wird, ist dasselbe gleichmäßigen Bestimmungen in Beziehung auf Kommando, Feldzeichen, Militärgesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Beförderung, Entlassung, Belohnung und Auszeichnung zu unterwerfen. — Die Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 8.

Die Verwendbarkeit aller höheren Offiziere, vom Divisionsbefehlshaber aufwärts, zum Reichsdienst ist an die Bestätigung ihrer Ernennung durch die Reichsgewalt mittelst eines Reichspatents geknüpft.

§. 9.

Für die Ernennung aller Offiziere bis ausschließlich zu der Funktion eines Divisionsbefehlshabers, bilden die größeren Bundesstaaten je einen eigenen Avancementsverband. Die kleineren Bundesstaaten werden, nach Maßgabe der im §. 4 bezeichneten Ausbildungsverbände, auch zu gemeinschaftlichen Avancementsverbänden vereinigt.

§. 10.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, vorhandene Festungen, in so weit die Sicherheit des Reichs dies erforderlich macht, zu Reichsfestungen zu erklären, und solche demnächst auf Reichskosten zu erwerben, beziehungsweise neue anzulegen und zu unterhalten.

§. 11.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausbildung, Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenale ob. Die Ernennung der Flottenoffiziere geht von der Reichsgewalt aus.

Noch einmal bitte und beschwöre er, rücksichtsvoll zu verfahren; es sei die Gefahr möglich, ja nahe, daß man zu Konflikten der schmerzlichsten

Digitized by Google

Art komme; er halte es für eine Gewissenssache, das auszusprechen und darauf dringend aufmerksam zu machen. Er möchte nicht der Kriegsminister sein, vom grünen Tisch und in weite Entfernung hin die vielen Heerestheile zu ordnen und umzumodeln. Lasse man doch auch dem Heeresweſen die freie Bewegung der neuen Zeit, wozu sie zusammenschnüren unter dem einen Reichsminister? Wie verschiedenartig seien die Heere Napoleon's, die Heere von 1813 und 1815 zusammengesetzt gewesen, und hätten die größten Erfolge erkämpft; dagegen die preußische Armee von 1806 sei fest und gleichmäßig gewesen und sei zu Grunde gegangen. Also noch einmal: nicht unnütze Verletzungen".

In der 41. Sitzung des Ausschusses am 11. August wurde die Berathung des Artikels III. des Abschnitts „Reichsgewalt" beendet. Der Entwurf ging in folgender Fassung an das Plenum:

Artikel III.

§. 12.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, deren Kontingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

§. 14.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 15.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 16.

Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen.

§. 17.

Das Reichsheerweſen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Kommando, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exerzierreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen.

Digitized by Google

Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 18.

Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§. 19.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 20.

Die Seemacht ist ausschließlich Wehr des Reiches.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenale ob.

Die Ernennung der Flottenoffiziere geht allein vom Reiche aus.

Die Begründung von Seiten des Ausschusses war die folgende:

Indem wir an den zur Lösung der großen Aufgabe, Deutschlands Einheit zu gründen, wesentlichen Hauptgegenstand, die deutsche Wehrverfassung gelangen, fühlen wir freilich den Widerstreit der Bemühungen, das was als Ziel nothwendig vorschweben muß, zu erreichen, mit den bestehenden Verhältnissen, deren Bewältigung nicht in unserer Macht steht.

Der Ausschuß hat die Pflicht gefühlt, bei einem Gegenstande, der so vielfach mit technischen Verhältnissen und militärischen Erfahrungen zusammenhängt, des Rathes Sachverständiger sich zu bedienen, und rühmt dankbar die gefällige Bereitwilligkeit erfahrungsreicher Militärpersonen, die an den Ausschußberathungen Theil nahmen, und freut sich jetzt auch in der Lage zu sein, die Ergebnisse der Berathungen des Ausschusses für Wehrverfassung benützen zu können.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses theilte auch mit dem für Wehrverfassung die Ueberzeugung, daß es nicht nothwendig sei, der Reichsgewalt eine ebenso absolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutsche Wehrkraft im Frieden einzuräumen, wie sie ihr im Kriege zustehen muß; allein sie durfte nicht verkennen, daß die zu ängstliche Beschränkung der Reichsgewalt auf die Verfügung über das Heer im Kriege nicht geeignet sein würde, die Interessen Deutschlands zu sichern und die nothwendigen zwei Vorzüge der schnellsten Verwendbarkeit und sichersten einheitlichen Wirkungsfähigkeit zu gewähren, ohne welche nie das deutsche Heerwesen die nöthige Macht erhalten wird. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Heere muß ihre Grenzen haben. Die oben bezeichneten Eigenschaften eines Heeres lassen sich nicht im Kriege erreichen, wenn nicht schon im Frieden die Vorbereitungen getroffen und Einrichtungen gemacht werden, welche der Reichsgewalt die Sicherheit geben,

Digitized by Google

daß im Fall des Bedarfs ein schnell verwendbares, innerlich verbundenes, gleichheitlich wirkendes Heer zur Verfügung steht. Die Betrachtung des politischen Organismus Deutschlands und der Theile desselben lehrt bald, daß mit Kontingenten so kleiner Staaten, z. B. von 5546 Seelen, nichts bewirkt werden kann, und an Spielereien und Liebhabereien einzelner kleiner Fürsten, an einer Musterkarte aller Truppengattungen oder an dem Eigensinn und der Experimentirsucht einzelner Kriegsminister wie an der Schwäche der Geldmittel einzelner Staaten die Aufstellung eines innerlich zusammengewachsenen Heeres scheitern würde.

Auf diese Art mußte

1) der Grundsatz in §. 12 aufgestellt werden, daß der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung steht und §. 13 das Reichsheer aus der gesammten zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten besteht. Wie diese Verfügungsgewalt, die über der anerkannten Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Heeresabtheilungen besteht, ausgeübt werden kann, wird durch die näheren Vorschriften dieses Abschnitts bestimmt.

2) Die Grundbedingung einer besseren Gestaltung der Heerverfassung war die Neuordnung der Heerverhältnisse der kleineren Staaten. Es mußte einleuchten, daß ein unter der selbstständigen Anordnung der Einzelregierung stehendes Truppenkorps von einigen 100 Mann keine Bürgschaft gewähren wird, daß es als Kontingent bei der Vereinigung mit anderen Truppenkörpern, die wieder andere Ausbildung erhielten, die nöthige Wirkungsfähigkeit besitze. Eine tüchtige Ausbildung ist nur möglich, wenn früh die Vorübung eingeleitet ist in großen Massen zu wirken und ausgedehnte militärische Operationen zu machen. Ohnehin ist es bekannt, daß nur bei einem Truppenkörper, welcher aus verschiedenen Waffengattungen gemischt ist, eine umfassende militärische Ausbildung möglich wird, diese Mischung aber durch eine Zahl von wenigstens 6000 Mann bedingt ist.

Der §. 13 spricht daher aus, daß diejenigen Staaten, deren Kontingente weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann (der Ausschuß für Wehrverfassung nimmt §. 2, 5000 Mann an), zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt werden, welche unmittelbar unter der Oberleitung der Reichsgewalt stehen.

Der Ausschuß für Wehrverfassung schlägt vor, daß solche Truppenkorps unter der unmittelbaren Leitung der Zentralgewalt stehen oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. Eine Minorität des Verfassungsausschusses hat diesen Vorschlägen beigestimmt, während die Mehrheit es für angemessener erachtete, daß sich diese kleineren Staaten zu Ausbildungsverbänden vereinigten, deren militärische Oberleitung dem Reiche unmittelbar zu überweisen sei.

3) Die fortdauernde Selbstständigkeit der größeren Staaten, deren Truppen Heeresabtheilungen der gesammten deutschen Volkswehr bilden, läßt der Art, wie jeder Staat für die Ausbildung sorgen, wie er über

Digitized by Google

ihre Dislokation und Verwendung verfügen will, einen ausgedehnten Raum; allein die Einzelstaaten müssen auch hier zur Erreichung des Gesammtwerks von ihrer Selbstständigkeit Einzelnes opfern und zwar a) insofern die gemeinschaftliche Gesetzgebung des Reichs über Organisation und Ausbildung des Kriegswesens jede Einzelregierung verpflichtet, und daher die Gesetzgebung der letzteren durch die allgemeine Gesetzgebung beschränkt ist, als b) das Heerwesen jedes Staats unter der Kontrole des Reichs steht, und c) die Verfügungsgewalt der Einzelregierung da aufhört, wo das Reich die Verfügung selbst übernimmt und entweder in Bezug auf die nothwendige militärische Ausbildung und Uebung, oder zur Rüstung für den Krieg oder im Kriege (Gesetzentwurf über Wehrverfassung §. 6), oder zur Erhaltung des Reichsfriedens (§. 54) Truppenmärsche für nothwendig hält und Befehle ertheilt.

4) Die Reichsgewalt muß mit dem vollständigsten, alle Einzelregierungen verbindenden Gesetzgebungsrechte über Organisation des Heeres versehen sein; man hielt es für nothwendig, auch die Richtungen zu bezeichnen (§. 17), in welchen eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung erforderlich ist. Man mußte es nach der Erfahrung für einen großen Uebelstand halten, wenn die verschiedenen Truppen in Beziehung auf Löhnung, Beförderung, Dienst- und Exerzierreglement, Pensionirung und Entlassung nicht gleichförmig behandelt werden; Eifersucht unter den Truppen, die gemeinschaftlich bei militärischen Operationen zusammenwirken sollen, Unzufriedenheit mit ihrer Lage sind die nothwendigen Folgen der Ungleichheit. Auch die Militärgesetzgebung, die Gerichtsbarkeit muß gleichförmigen Verfügungen unterliegen, was doppelt nothwendig wird, wenn die verschiedenen Truppen vereinigt werden.

5) Es würde eine große Lücke entstehen, wenn nicht dafür gesorgt wäre, daß die allgemeinen Gesetze in allen Staaten auch in gleichem Geist angewendet und durchgeführt werden; es bedarf daher einer durch die Reichsgewalt angeordneten Kontrole und zwar soll durch den Ausdruck: fortdauernd (§. 14), gesorgt werden, daß die Kontrole nicht blos durch zeitweise abgesendete Personen, sondern durch regelmäßig einzusendende Berichte oder ständig abgeordnete Reichskommissäre geübt werde.

6) Für die Einhaltung der Idee der Einheit des deutschen Heeres dienen wesentlich äußere Zeichen, die lebendig in dem Soldaten das Bewußtsein wach halten, daß er dem deutschen Heer angehöre, daher ein deutsches Feldzeichen passend ist (§. 17), sowie auch in dem Soldaten das Gefühl belebt werden muß, daß, während er mit Liebe seiner engeren Heimat angehört und Treue seinem Fürsten und der Verfassung seines Heimatlandes gelobt, zugleich durch den Fahneneid, in dessen Formel in erster Stelle die Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung vorkommt, die eidlich gelobte Pflicht übernimmt, als deutscher Soldat die Würde und Selbstständigkeit des großen Vaterlandes zu vertheidigen.

Digitized by Google

7) Ein wichtiger Punkt ist der der Ernennung der Offiziere. Wenn auf einer Seite die Einheitsidee zu fordern schien, daß alle, wenigstens alle Oberoffiziere von der Reichsgewalt ernannt würden, so mußte die Mehrheit des Ausschusses dem von ihr angenommenen Grundsatze treu bleiben, daß die Zentralisation des Heerwesens nicht weiter gehen soll, als zur Herstellung des im Inneren einigen und nach Außen kräftigen Deutschlands nothwendig ist, daß aber neben den bisher bezeichneten Einrichtungen der Begründung der Einheit im Heerwesen, die Selbstständigkeit der Heerverfassung der einzelnen großen Staaten gesichert werden soll. Dies schien dadurch erreicht zu werden, daß zwar die Ernennung der Offiziere jeder einzelnen Regierung überlassen wird, jedoch die höchsten Grade vom Reiche, im Einvernehmen mit den Einzelregierungen, bestellt werden.

Man erkannte die Nothwendigkeit, daß von dem Generale gefordert werden könne, daß seine ganze Thätigkeit mehr auf das ganze Reichsheer gerichtet sei, daß er in die Lage komme, nicht blos Truppen eines bestimmten Staates, sondern auch vereinigte Truppen verschiedener Staaten zu befehligen, daß er endlich in seiner Stellung vorzüglich darüber zu wachen habe, daß die im Gesammtinteresse gegebenen Reichsgesetze über Heerwesen nicht nach Sonderinteressen eines einzelnen Staats, sondern im Geiste der auf Gleichförmigkeit gerichteten Gesetzgebung überall angewendet würde. Auf der anderen Seite konnte nicht verkannt werden, daß es namentlich für die größeren deutschen Staaten wünschenswerth sei, daß auch die höheren Grade in ihren Heeresabtheilungen solchen Männern übertragen werden, welche denselben angehörig sind, daß am besten durch die Einzelregierungen diejenigen gefunden und bezeichnet werden können, welche aus den niederen Graden in die höheren einrücken sollen. Man glaubte, daß eben ein Zusammenwirken beider Gewalten am besten die verschiedenen Interessen versöhnen werde, daß aber jedenfalls dem Reiche die letzte und entscheidende Leitung, die Ertheilung des Patents vorbehalten bleiben müßte. Zugleich schien es nicht zweifelhaft, daß wenn die Kontingente mehrerer kleineren Staaten zu einem Ausbildungs- und Beförderungsverbande vereinigt seien, die Ernennung der höheren Offiziere, namentlich der Generale, unmittelbar und allein durch die Reichsgewalt erfolgen müsse.

Mehrere Stimmen forderten auch, daß das offenbar nach einem großen Plane und im Reichsinteresse wirkende Genie-, Pionier- und Pontonierkorps, sowie die General-Artilleriedirektion und der General-Quartiermeisterstab von dem Reiche ernannt werde; allein die Mehrheit lehnte dies ab, weil sie dies als in die Einzelheiten zu weit eingehend betrachtete.

8) In Beziehung auf Festungen wurden in dem Ausschusse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Es entstand die Frage: ob man den von mehreren Mitgliedern vertheidigten Grundsatz aufstellen sollte, daß alle deutschen Festungen Reichsfestungen sind, und von Reichswegen

Digitized by Google

unterhalten werden; dagegen erhob sich der Einwand, daß in großen Staaten sich Festungen befänden, die nicht gegen das Ausland angelegt wären, daß es eine zu schwere Zumuthung für diese großen Staaten sein würde, die mit ungeheueren Kosten Festungen anlegten, jetzt sie dem Reiche zum Opfer zu bringen.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubte, das öffentliche Interesse Deutschlands zu wahren, wenn man den Satz aufstellte, daß der Reichsgewalt die Befugniß zustehe, vorhandene Festungen, in soweit dies die Sicherheit des Reichs erfordere, zu Reichsfestungen zu erklären.

Eine fernere Frage war die, ob die Reichsgewalt auch überall neue Festungen anlegen dürfe, was bejaht werden mußte, da Festungen zu den wichtigsten Vertheidigungsmitteln gehören und es der Reichsgewalt zustehen muß, das zu thun, was sie zur Erreichung dieses Zweckes für nothwendig erkennt. Daß in diesem Fall das Reich nach den Grundsätzen der Enteignung des Eigenthums der Einzelstaaten das Eigenthum, auf dessen Boden die Festung angelegt wird, vollständig entschädigen müsse, versteht sich ebenso von selbst, als die Pflicht des Reichs, die Reichsfestungen auf Reichskosten zu unterhalten. Sehr bestritten wurde die Frage, ob da, wo das Reich eine vorhandene Festung zur Reichsfestung erklärt, sie den Staat, welchem sie gehört, entschädigen müsse. Die Mehrheit vereinigte sich dahin, daß gegen billige Ausgleichung (welcher Ausdruck gewählt wurde, um anzudeuten, daß nicht eine volle Entschädigung, sondern nur eine mäßige, zur Ausgleichung dienende Summe entrichtet werden müßte), die Erwerbung der Festungen durch das Reich geschehen sollte. Beigefügt wurde, um die Hauptrichtung anzugeben, wofür die Ausgleichung geschehen sollte, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

9) In Ansehung der Seemacht mußte in dem §. 20 der Grundsatz ausgesprochen werden, daß sie ausschließlich Sache des Reiches sei; da die Kriegsflotte nur auf Kosten des Reiches angeschafft wird, da sie ihrer Bestimmung und Bedeutung nach nur im Gesammtinteresse wirkt, so rechtfertigt sich der Grundsatz leicht, ebenso aber auch der Satz, daß die Ernennung der Flottenoffiziere allein vom Reiche ausgeht (weil eine Flotte nichts Partikularrechtliches hat), und daß alle mit der Flotte zusammenhängenden Anstalten 2c., Kriegshäfen und Seearsenale der Sorge der Reichsgewalt angehören. —

Nach den im Plenum vorgenommenen Modifikationen ging endlich der Artikel III des Abschnitts „Reichsgewalt" folgender Gestalt in die Verfassung über:

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

Digitized by Google

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500 000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Korps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Digitized by Google

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaat gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Das Rumpfparlament hatte am 16. Juni 1849 nahezu einstimmig[1]) folgende Beschlüsse gefaßt:

Die National-Versammlung erklärt:

1) Die Fortführung des dem Erzherzog Johann von der National-Versammlung den 12. Juli 1848 verliehenen und den 6. Juni 1849 widerrufenen Amtes ist eine gesetzwidrige Anmaßung unzuständiger Befugnisse;
2) jede deutsche Regierung und jeder deutsche Staatsbürger ist dem Erzherzog Johann als anmaßlichen Reichsverweser Gehorsam weder zu leisten schuldig, noch befugt;
3) die deutsche Regentschaft wird beauftragt, der von dem Erzherzog Johann angemaßten Gewalt mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzutreten.

An demselben Tage votirt das Rumpfparlament, um sich diese Mittel zu beschaffen, das auf Grund eines von der Reichsregentschaft vorgelegten Entwurfes schon erwähnte, hier folgende Gesetz:

Gesetz

vom 16. Juni 1849 über die Bildung der Volkswehr.

Die deutsche Reichsregentschaft, in Ausführung des Beschlusses der verfassungsgebenden deutschen Reichsversammlung vom 16. Juni 1849 verkündet als Gesetz wie folgt:

---

[1]) Der Stenogr. Bericht sagt: „Fast alle Mitglieder erheben sich."

Digitized by Google

Artikel I.

Die deutsche Volkswehr besteht:

1) Aus dem ersten Heerbanne, dem stehenden Heere.
2) Aus dem zweiten Heerbanne. Dieser begreift außer der Landwehr ersten Aufgebots die gesammte waffenfähige männliche Bevölkerung im Alter von achtzehn bis dreißig Jahren.
3) Aus dem dritten Heerbanne. Dieser begreift die Landwehr zweiten Aufgebots, sowie die übrige männliche Bevölkerung von dreißig bis vierzig Jahren.
4) Aus dem vierten Heerbanne. Dieser umfaßt die männliche Bevölkerung von sechszehn bis achtzehn, und von vierzig bis fünfzig Jahren.

Artikel II.

Der erste Heerbann bleibt nach den bestehenden Vorschriften der Einzelstaaten zusammengesetzt.

Artikel III.

Der zweite Heerbann, mit Ausnahme der darin enthaltenen Landwehr, tritt als Bürgerwehr zusammen, und wird nach Art des stehenden Heeres der betreffenden Einzelstaaten organisirt. Die hierher gehörige Landwehr bleibt in ihrer bisherigen Einrichtung bestehen.

Die Bürgerwehr wählt ihre Führer selbstständig. Die Mannschaft der Kompagnie wählt die Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich. Die Stabsoffiziere werden von sämmtlichen Offizieren der Bataillone gewählt.

Artikel IV.

Für den dritten Heerbann gelten in jeder Beziehung die für den zweiten Heerbann gegebenen Vorschriften.

Artikel V.

Der vierte Heerbann soll erst dann aufgeboten werden, wenn der dritte zum Reichsdienst verwendet wird.

Der Landsturm wählt seine Führer, wie der zweite und dritte Heerbann.

Artikel VI.

Bei Mobilmachung des zweiten Heerbannes können Verheirathete, oder Solche, welche durch ihre besonderen Verhältnisse daheim unentbehrlich sind, aus dem zweiten Heerbanne zeitweise dem dritten überwiesen werden; die Entscheidung hierüber steht dem Bataillons-Kommando, nach Anhörung der Gemeindebehörde, zu.

Die Wehrpflichtigen des dritten und vierten Heerbannes haben das Recht, bei Mobilmachung des zweiten als Freiwillige in denselben einzutreten.

Artikel VII.

Der erste, zweite und dritte Heerbann können im Reichsdienste verwendet werden. Die Reichsregentschaft hat das Recht der Einberufung.

Artikel VIII.

Der vierte Heerbann ist ausschließlich in dem Bezirke, dem er angehört, zu verwenden.

Digitized by Google

Artikel IX.

Die gesammte Volkswehr ist auf die Reichsverfassung feierlich zu verpflichten.

Artikel X.

Die Entwaffnung des zweiten und dritten Heerbannes ist unstatthaft.

Artikel XI.

Die Beschaffung der Waffen und des Schießbedarfs ist, sofern dieselbe nicht dem Einzelstaate nach dessen bestehenden Gesetzen obliegt, Sache des Wehrpflichtigen. Für Unbemittelte tritt die Gemeinde ein. Die Ausgleichung der dadurch für einzelne Gemeinden herbeigeführten unverhältnißmäßigen Beschwerung bleibt dem Einzelstaate vorbehalten.

Artikel XII.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in dem Reichsgesetzblatt in Kraft, und gilt bis zur erfolgten Durchführung der Reichsverfassung."

Im Anschluß hieran ergingen seitens der Reichsregentschaft die nachstehenden beiden Verordnungen:

Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes, die Bildung der Volkswehr betreffend.

Sämmtliche deutsche Regierungen sind mit Hinweisung auf obiges Gesetz hiermit aufgefordert, sofort zur Organisation der deutschen Volkswehr zu schreiten, und haben in kürzester Frist der Regentschaft, Abtheilung des Krieges, Bericht über die bereits organisirte Volkswehr zu erstatten, sowie die Vorschläge zu geeigneten Personen für Oberbefehlshaberstellen einzureichen.

In denjenigen Landestheilen Deutschlands, wo die Regierungen dieser ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten, haben die Behörden der Provinzen, Kreise, Bezirke und Gemeinden unverzüglich obiges Gesetz selbstständig zur Ausführung zu bringen und der Regentschaft, Abtheilung des Krieges, innerhalb acht Tagen von heute ab Bericht zu erstatten.

Ueberall wo sich zur Zeit organisirte Bürger- oder Landwehr befindet, haben die Kommandanten der Korps sofort der Regentschaft Bericht über die Stärke, Waffengattung, Bewaffnung, Munition u. s. w. zu erstatten.

Stuttgart, den 17. Juni 1849.

Die Reichsregentschaft:

Franz Raveaux; Karl Vogt; Friedrich Schüler; Heinrich Simon; August Becher.

Verordnung

deßgleichen Inhalts.

Zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr, welche der Durchführung der Reichsverfassung durch den Angriff verfassungsfeindlicher Mächte, insbesondere Preußens,

Digitized by Google

auf die Rheinpfalz und Baden droht, verordnet die Reichsregentschaft nach Maßgabe des Art. VII des Reichsgesetzes vom 17.[1]) Juni 1849 wie folgt:

Artikel I.

Der erste Heerbann hat zur Bildung eines Reichsheeres unverzüglich folgende Kontingente zu stellen:

Baden: Das gegenwärtig unter den Waffen stehende badische Heer;

Württemberg: Zur Besetzung der Reichsfestungen Rastatt und Landau:
vier Regimenter Infanterie,
ein Regiment Kavallerie,
eine Batterie Artillerie,
unter dem Kommando eines von der Königlich württembergischen Regierung zur Ernennung vorzuschlagenden Befehlshabers;

Nassau: Das gesammte nassauische Linienmilitär als Observationskorps unter dem Kommando eines von der Herzoglich nassauischen Regierung zur Ernennung vorzuschlagenden Befehlshabers;

Frankfurt: Das gesammte Linienmilitär des Freistaates Frankfurt, über dessen Verwendung die Regentschaft näher verfügen wird;

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen: Das aus diesen Fürstenthümern kombinirte Bataillon mit dem Befehle, sofort seinen Einmarsch in Baden zum Anschluß an die Besatzung der Reichsfestung Rastatt zu bewerkstelligen.

Artikel II.

Der zweite Heerbann wird in Württemberg, in beiden Hessen, Nassau, Frankfurt, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen als Reserve dieses Reichsheeres aufgeboten.

Er wird da, wo die örtliche Lage es gestattet, unverzüglich durch besondere Befehle nach den bedrohten Punkten Badens und der Rheinpfalz dirigirt werden.

Artikel III.

Wo organisirte Bataillone der Bürgerwehr bereits bestehen, sind sie ermächtigt, die badische Grenze, wo sie ihnen am nächsten liegt, als Freiwillige zu überschreiten, dem Kriegsschauplatze zuzuziehen, und haben sich dieselben dem nächsten badischen Kommandirenden zur Verfügung zu stellen.

Artikel IV.

Die Landesregierungen sind aufgefordert, in Befolgung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1849 den zweiten Heerbann überall, wo die Bürgerwehr noch nicht vollständig organisirt ist, sofort zu formiren.

Artikel V.

Versäumen sie dies, so werden bei der Nähe der Gefahr andurch alle waffenfähigen Männer von 18 bis 30 Jahren, die nicht zum stehenden Heere oder zur Landwehr bereits einberufen sind, aufgefordert, sofort in ihrem Wohnort zu Kompagnien von der Stärke derer im stehenden Heere des betreffenden Einzellandes zusammenzutreten.

---

[1]) Nach dem Stenogr. Bericht.

Digitized by Google

Ist eine Gemeinde nicht groß genug, um eine eigene Kompagnie zu bilden, so hat sie sich mit den benachbarten Gemeinden zu vereinigen, bis die Kompagnie gebildet ist.

Die so gebildeten Kompagnien wählen sofort ihre Führer und vereinigen sich mit den Nachbargemeinden, bis ein Bataillon gebildet. Sämmtliche Offiziere des Bataillons wählen den Bataillonschef.

Dieser hat alsbald Anzeige von der Bildung des Bataillons und dem Standquartier des Bataillonsstabes, von der Anzahl der bereits bewaffneten Mannschaft und der Art ihrer Bewaffnung, sowie der unbewaffneten Wehrpflichtigen des Bataillons an die Reichsregentschaft, Abtheilung des Krieges, zu erstatten, worauf weitere Verfügung ergehen wird.

Artikel VI.

Jeder Wehrpflichtige, der nicht bereits mit Waffen und feldmäßiger Munition versehen ist, hat hierfür nach Möglichkeit selbst Sorge zu tragen, und dabei auf gleiches Kaliber mit seinen Kameraden zu achten. Unbemittelte werden laut Artikel XI des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1849 durch die Gemeinden bewaffnet und mit Munition versehen.

Artikel VII.

Sämmtliche Mannschaften sind nach Artikel IX des Reichsgesetzes vom 17. Juni auf die Reichsverfassung feierlich zu verpflichten.

Stuttgart, den 17. Juni 1849.

Die Reichsregentschaft:

Franz Raveaux; Karl Vogt; Friedrich Schüler; Heinrich Simon; August Becher.“

Der Erlaß des sogenannten „Gesetzes vom 16. Juni 1849 über die Bildung der Volkswehr“ und der beiden mit demselben in Zusammenhange stehenden „Verordnungen“ vom nächstfolgenden Tage bildet den Schlußakt der gesetzgeberischen Thätigkeit des ersten deutschen Parlaments auf dem Gebiete der Wehrangelegenheiten sowohl, als überhaupt.

Liefern auch die meisten bezüglich letzterer getroffenen Maßnahmen dieser konstituirenden Versammlung mehr oder minder werthvolles Material zur Beurtheilung der Frage: „Was ein Parlamentsheer als solches charakterisire?“ so liefert doch keine so werthvolles, wie diese Dekrete. Mehr noch. Sie beweisen, wie weit ein Parlament sich hinreißen läßt, wenn es ein Heer zu seiner Verfügung hat oder doch zu haben — glaubt! —

Digitized by Google

Auszug

aus der General-Uebersicht des deutschen Bundesheeres an Haupt- und Reserve-Kontingent.

Armee-Eintheilung.	Bundesstaaten.	Infanterie. Köpfe.	Kavallerie. Köpfe.	Artillerie. Köpfe.	Pioniere, Pontoniere. Köpfe.	Summa Summarum	Sollstärke des Haupt- u. Reserve-Kontingents nach der Matrikel von 1819.	
I. II. III. Armeekorps IV. V. VI. Armeekorps	Oesterreich	98 166	22 104	9 439	1 347	131 056	126 429	
	Preußen	127 267	23 351	13 355	2 345	166 318	105 992	
VII. Armeekorps	Bayern	40 527	8 002	6 046	645	55 220	47 467	
VIII. Armeekorps	Württemberg	15 499	3 497	2 182	285	21 463	18 607	
	Baden	11 448	2 121	1 196	150	14 915	13 333	
	Großherzogthum Hessen	7 251	1 329	739	92	9 411	8 260	40 200
IX. Armeekorps	Sachsen	13 582	2 454	1 412	184	17 632	16 000	
	Kurhessen	6 595	1 223	648	86	8 552	7 573	
	Nassau	4 882	—	394	42	5 318	5 385	
	Luxemburg	1 271	—	—	—	1 271	2 186	
	Limburg	—	561	297	37	895	796	31 890
X. Armeekorps.	Hannover	16 048	3 248	1 450	197	20 943	17 405	
	Braunschweig	2 133	442	194	33	2 802	2 795	
	Holstein-Lauenb.	2 487	524	422	125	3 597	4 800	
	Mecklenburg-Schwerin	3 536	773	412	54	4 775	4 773	
	Mecklenb.-Strelitz	1 031	—	—	—	1 031	957	
	Oldenburg	3 576	—	422	—	3 998	3 981	
	Lübeck	311	57	—	—	368	543	
	Bremen	400	73	—	—	473	647	
	Hamburg	1 053	191	—	—	1 244	1 731	37 632
Reserve-Infanterie-Division.	Sachsen-Altenburg	994	—	—	—	994	1 309	
	Sachsen-Koburg-Gotha	1 140	—	—	—	1 140	1 488	
	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1 566	—	—	—	1 566	1 533	
	Sachsen-Weimar-Eisenach	2 728	—	—	—	2 728	2 680	
	Anhalt-Dessau	563	—	—	—	563	705	
	Anhalt-Bernburg	419	—	—	—	419	493	
	Anhalt-Köthen	448	—	—	—	448	433	
	Hessen-Homburg	297	—	—	—	297	267	
	Waldeck	795	—	—	—	795	692	
	Lippe	928	—	—	—	928	961	
	Schaumburg-Lippe	210	—	—	—	210	267	
	Schwarzburg-Sondershausen	465	—	—	—	465	601	
	Schwarzburg-Rudolstadt	568	—	—	—	568	719	
	Hohenzollern-Hechingen-Sigmaringen, Lichtenstein	569	—	—	—	569	741	
	Reuß-Plauen (gemeinschaftlich)	1 118	—	—	—	1 118	993	
	Frankfurt	736	—	—	—	736	911	13 793
		370 607	69 950	38 608	5 622	484 787	403 403	

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft, Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins

Digitized by Google

Digitized by Google

In **R. v. Decker's Verlag**, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler in **Berlin**, erscheint in den nächsten Tagen:

Das Volk in Waffen.

Im Sinne der Demokratie.

Ein Bild aus den Märztagen.

1887. ca. 10 Bogen gr. 8. geh. Preis ca. 3 Mark.

Ferner sind erschienen:

v. d. Goltz, Freiherr, Königl. Preuß. Oberst-Lieutenant z. D. **Das Volk in Waffen.** Ein Buch über Heerwesen und Kriegführung unserer Zeit. Dritte Auflage. 1884. 28 Bogen gr. 8. geheftet. 5 M.

do. do. eleg. geb. 6,50 M.

do. do. Offizierstand und Beamtenthum. Eine Erwiderung auf die anonyme Schrift: Vorrechte der Offiziere im Staate und in der Gesellschaft. Zweite Auflage. (Unveränderter Abdruck.) 1884. 2½ Bogen gr. 8. geh. 0,60 M.

do. do. Suum cuique. Erwiderung auf die Schrift: **„Die Offiziere" gegen Colmar Frh. v. d. Goltz und Gesinnungsgenossen.** 1885. 3½ Bogen 8. geheftet. 0,75 M.

Die verabschiedeten Offiziere der Preußisch-Deutschen Armee. Eine socialpolitische Studie von einem Standesgenossen. 1886. 1 Bogen 8. geheftet. 0,30 M.

Die Zukunft des Offiziers. Eine Studie über die Fürsorge des Staates für junge active und verabschiedete Offiziere. Von einem alten Offizier. (C. v. R.) 1886. 1¾ Bogen 8. geheftet. 0,50 M.

Vogt, Herrmann, Oberstlieutenant a. D., **Deutsches Heer- und Wehrbuch.** Zum Nachschlagen für Jung und Alt. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 1886. 19 Bogen kl. 8. elegant cartonniert. 3 M.

Druck Buchdruckerei-Gesellschaft, Sophienstraße [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google